

## 16 (Un)Gerechtigkeitsgefühle und (Un)Rechtsgefühle

J. PH. REEMTSMA

JAN PHILIPP REEMTSMA, PROF. DR., ist Professor für Neuere Deutsche Literatur an der Universität Hamburg und Vorstand des *Hamburger Instituts für Sozialforschung*,<sup>1</sup> welches sich unter anderem mit „Theorie und Geschichte der Gewalt“<sup>2</sup> befaßt. 1996 wurde er zum Opfer einer 33 Tage dauernden Entführung, worüber er den Erlebnisbericht „Im Keller“<sup>3</sup> verfaßte. Nach diesem Widerfahrnis setzte er sich neben vielem anderem mit dem Zusammenhang von Trauma und Recht / Gerechtigkeit auseinander:

„Man sollte, meine ich, folgendes begrifflich auseinanderhalten: Bedürfnisse nach Gerechtigkeit im Sinne von möglicher *Vergeltung*, von *innerer Restitution als Individuum*. Das ist ja auch das [vom Interviewer eingebrachte] AMÉRY-Thema, wo er beschreibt, wie er den Kapo zurückschlägt.<sup>4</sup> Das ist der entscheidende Punkt, wo man sich als Individuum bewahren kann: Daß ich einmal zurückgeschlagen habe, obwohl ich dann hinterher verprügelt wurde. ... Und auf der anderen Seite das *Gefühl: Recht ist verletzt worden, Recht muß wiederhergestellt werden*. Das ist eine begriffliche Unterscheidung, von der man meinen könnte, daß der emotionelle Grund, auf dem sie beruht, ziemlich diffus ist, daß das ineinander übergeht, und bis zu einem gewissen Grad tut es das natürlich auch. Allerdings finde ich, daß diese Unterscheidung nicht eine bloß begrifflich-intellektuelle ist, die sich auf ein diffuses psychisches Überleben sozusagen künstlich oben draufsetzt, sondern die bei der Beobachtung eigener oder auch fremder Emotionen festgestellt werden kann. Da wird also durchaus Unterschiedliches tangiert durch nicht-politische oder auch politische Verfolgung (wobei ich hier als vorsichtige Hypothese formulieren würde, daß diesbezüglich der Unterschied zwischen diesen Verfolgungsarten vielleicht nicht so groß ist). Wie auch immer, wenn ich in diesem Zusammenhang von Emotionen rede, meine ich zunächst und in erster Linie die eigenen. ...

---

<sup>1</sup> *Zur Hervorhebungspraxis* s. S. 36

<sup>2</sup> Z.B. REEMTSMA (1991): „*Folter: zur Analyse eines Herrschaftsmittels*.“

<sup>3</sup> Ders. (1997b)

<sup>4</sup> AMÉRY (1980, S. 141 f): „Auch habe ich am Ende wiedererlernt, was ich und meinesgleichen oft vergessen hatten und *worauf es mehr ankam als auf moralische Widerstandskraft: zurückzuschlagen*. Ich sehe vor mir den Häftlingsvorarbeiter Juszek, einen polnischen Berufsverbrecher von schreckenerregender Rüstigkeit. Der schlug mir einmal in Auschwitz eine Bagatelle wegen ins Gesicht, so war er es gewohnt zu verfahren mit allen Juden, die seinem Kommando unterstanden. In diesem Augenblick, ich fühlte es mit durchdringender Schärfe, war es an mir, einen Schritt weiterzugehen in meinem langandauernden Berufungsprozeß gegen die Gesellschaft. Ich schlug in offener Revolte den Vorarbeiter Juszek meinerseits ins Gesicht: meine Würde saß als Faustschlag an seinem Kiefer – und daß dann am Ende ich, der körperlich viel Schwächere, es war, der unterlag und heillose Prügel bekam, hatte keine Bedeutung mehr. Ich war, schmerzhaft verprügelt, mit mir zufrieden. ... Ich wurde Mensch, nicht indem ich mich innerlich auf mein abstraktes Menschentum berief, sondern indem ich mich in der gegebenen gesellschaftlichen Wirklichkeit als revoltierender Jude auffand und ganz realisierte.“

---

[Genauer:] Beim späteren Nachdenken über die Folgen jener Entführung konnte ich diese genannten emotionalen Zustände unterscheiden, gewissermaßen [selbstermeneutisch] ihren Sinn verstehen und feststellen, daß die gefühlsmäßigen Reaktionen sich auf *verschiedene Aspekte der Tat* beziehen, sich auch unterschiedlich entwickeln und beeinträchtigt werden. ... Das eine ist, wie gesagt, ein **Vergeltungsgefühl**: Das findet seinen Ausdruck in *Zuständen von Wut*, von möglichen Impulsen: ‚Wenn ich dich erwische, schlag ich zurück, ich möchte dir genau das antun, was du mir angetan hast‘. ... Es läuft gleichsam immer auf den **Showdown** hinaus: ‚Da bist du und hier bin ich und das ist jetzt das Ende von „Spiel mir das Lied vom Tod“; am Ende siehst du in meinen Augen den Funken der Vergeltung.‘ Das sind ja sehr geschickte Showdown-Szenarien in diesen Filmen und Geschichten, die wirklich genau auf den Kern dieses psychischen Vergeltungsempfindens hinzielen und von großem Wahrheitsgehalt sind, wie ich festgestellt habe. ... Da gibt es dann vielleicht die *zivilisatorische Einrede*, die sagt: ‚Halte dich zurück, fühle dich als besserer Mensch, laß deine Phantasie nicht zu weit geloppieren‘. Hinzu kommt, daß dieses **Vergeltungsempfinden eine Emotion ist, die beeinträchtigt wird durch das besondere Delikt der Geiselnahme**, mit all diesen Phänomenen wie ‚Dankbarkeit‘, daß es nicht noch schlimmer gekommen ist, ‚Komplizenschaft‘ mit einer Außenwelt, von der man in dieser Situation nicht weiß, wie sie funktioniert, ob sie eventuell Fehler macht oder nicht entgegen den eigenen Wünschen und Anweisungen agiert usw. *Also diese wiederum sehr emotionell aufgeladenen Erlebnisse und Zustände beeinträchtigen diese Vergeltungswünsche massiv*. So massiv, daß ich erlebt habe, daß man sie zeitweise entgegen der eigenen besseren Einsicht, daß man sie doch haben sollte, einfach nicht haben kann. Und es hat mich einer sehr großen psychischen Anstrengung bedurft, um das ‚wegzuräumen‘, mich also selber wieder zu befähigen, solche Vergeltungswünsche auch tatsächlich zu *haben*, um sie dann in einem weiteren Schritt irgendwann als nicht mehr so relevant beiseite schieben zu können.

Das andere Gefühl, das ich eben dieser **Erschütterung von Rechtsempfinden** zuordnen würde, ist ein ganz anderes. Das hat vielmehr mit einem *großen Erstaunen, mit einer Verblüffung, einer Erschütterung der gesamten Welt zu tun ...*, [verbunden mit dem Gefühl]: ‚Das kann und darf doch nicht sein! Wie kann jemand sich anmaßen, so in ein anderes Leben und das der Mitbetroffenen einzugreifen!, ... [durch eine Untat], die von der Rechtsordnung ausgeschlossen wird. Denn genau um solche Willkürakte [möglichst zu verhindern], ist die Rechtsordnung ja da. Zwar kann mich beispielsweise ein Staatspräsident in den Krieg schicken, was ein gigantischer Eingriff in mein Leben ist, aber dafür gibt es Verfassungen, dafür gibt es eine Reihe von Gesetzen und Legitimationsstrategien, die das überhaupt erst möglich machen. ... Hingegen, um ein bißchen zu plausibilisieren, wie die Wucht solcher kriminellen Angriffe sich auswirkt: Im Keller wurde mir gesagt, morgens um acht und abends um acht kommt jemand und bringt Essen. Und dann fand das manchmal morgens nicht statt. In der ersten halben Stunde habe ich mir gesagt: Da ist nichts passiert, nicht drüber nachdenken! Und auf einmal drängt sich immer mehr der Gedanke in den Vordergrund: Da ist was passiert, die sind weg, die haben mich zurückgelassen, ich werde hier verhungern und verdursten! ... Und dann geht um halb elf die Tür auf, jemand bringt das Essen rein, und ich weiß: Der hat

bloß lange geschlafen! ... Und die ganze Wucht solcher unbedachten Willkür schlägt in ein anderes Leben hinein wie ein Dum dum-Geschoß und wird aus vielen Biographien nicht mehr wegzudenken sein. Und das ist für mich wie zu einem Gleichnis geworden für diese gesamte Handlung: *Jemand maßt sich ein quasi göttergleiches Verfügen über die Biographien anderer Menschen an!* ... Und das korrespondiert mit diesem Unrechtsgefühl: ‚Das darf der doch nicht!‘ ... Wenn ich Boxer wäre, und ich würde von einem gegnerischen Boxer zusammengeschlagen, vergesse ich das vielleicht auch mein Lebtage nicht mehr, und unter Umständen kann sich auch das als eine traumatische Empfindung festsetzen.<sup>1</sup> ... Aber das ist dann kein Unrechtsempfinden – weil der durfte das! Ich hätte es mit ihm auch gemacht; es gibt dafür eine Regel, die ist vielleicht nicht schön, aber wir haben uns auf sie eingelassen, die Sache ist also in Ordnung, und ich kann ihm das nicht übelnehmen.“<sup>2</sup>

In dem Aufsatz *„Das Recht des Opfers auf die Bestrafung des Täters – als Problem“*<sup>3</sup> hat J. PH. REEMTSMA die im Interview erläuterte *Unterscheidung zwischen Gerechtigkeitsgefühlen und Rechtsgefühlen* näher ausgearbeitet: „Das Gerechtigkeitsempfinden sagt uns, daß die Opfer eines Verbrechens irgend etwas wie einen Ausgleich, eine Art Genugtuung, vielleicht etwas wie ‚Wie-du-mir-so-ich(man)-dir‘ bekommen müsse, und dieses Gefühl wird umso stärker, je mehr wir uns mit dem Opfer identifizieren. Dieses *Gerechtigkeitsgefühl*, das sich von in irgendeiner Weise reziproken Zufügung von Leid nicht lösen kann, sondern mehr oder weniger damit identisch ist, unterscheidet sich vom *Rechtsgefühl* darin, daß dieses ohne Identifikation mit dem Opfer auskommt. Es mag in beiden Fällen eine Empörung vorliegen, aber sie ist von anderer Art. Beschäftigt jenes sich mit der Verletzung dessen, die einem Menschen geschieht, so dieses mit der Verletzung dessen, was rechtens sein sollte. Jenes wird durch die emotionelle Nähe zum Opfer in einem zeitweiligen Akt der Identifikation stimuliert, dieses dadurch, daß ich mich durch das Verbrechen mit-verletzt fühle, verletzt als Angehöriger einer Art Gemeinschaft, gegen deren Bräuche der Verbrecher verstoßen hat. Dieses kann man etwa so verbalisieren: ‚Das darf nicht sein, das darf man ihm nicht durchgehen lassen‘, jenes so: ‚Das muß er büßen‘.“<sup>4</sup> Der Autor leitet von dieser auch an der Selbstbeobachtung gewonnenen Differenzierung *Konsequenzen für die Strafrechtstheorie* ab, die unten noch ausgeführt werden.

Die von J. PH. REEMTSMA getroffene Unterscheidung scheint eine sehr basale und für die Untersuchung hochrelevante, wie auch von verschiedenen Interviewpartnern bestätigt wurde.<sup>5</sup> Indessen soll hier *begrifflich dreierlei*

<sup>1</sup> Vgl. dazu, sehr lesenswert, REEMTSMA (1997): „Mehr als ein Champion: Über den Stil des Boxers Muhammad Ali“.

<sup>2</sup> REEMTSMA (2001)

<sup>3</sup> Ders. (1999)

<sup>4</sup> Ebd. (S. 5 f). Weiter ebd. (S. 6): „So sehr der *Unterschied von Gerechtigkeitsgefühl- und Rechtsgefühl* sich verwischen mag, wenn beide Gefühle in der Phantasie einer identischen Maßnahme aufgehen, so sehr ist ihr Unterschied merkbar, wenn sie miteinander in Widerspruch geraten, etwa dann, wenn sich das Rechtsgefühl gegen eine Tat empört, aber das Gefühl, dem durch die Tat Verletzten sei andererseits recht geschehen, nicht abschütteln kann. Das Gerechtigkeitsgefühl will Strafe, gleichgültig ob diese rechtmäßig ist, das Rechtsgefühl will Strafe, damit Recht geschehe – anders gesagt: *Das Gerechtigkeitsgefühl will Vergeltung wegen verursachten Leides, nicht Strafe.*“

<sup>5</sup> Z.B. MARX (2002; zur Person s. S. 233): „Mit dieser begrifflichen Unterscheidung könnte ich

---

*problematisiert* werden:<sup>1</sup> (1) Vielleicht wäre es adäquater, die betreffenden (normativen) Gefühle<sup>2</sup> in der *Negation* zu benennen, also von „Un-Gerechtigkeitsgefühlen“ / „Un-Rechtsgefühlen“ zu sprechen, da die gesamte Rechts- und Gerechtigkeitsthematik gewissermaßen von der Negation lebt und erst durch sie wirklich virulent wird.<sup>3</sup> (2) In der vorliegenden Studie wird mit Bedacht nicht von Gefühlen, sondern von *Erleben* gesprochen, weil dieses Wort auch die stets mitbeteiligten Kognitionen, Volitionen, existentiellen Aspekte u.a.m. umfaßt.<sup>4</sup> (3) Die strikte analytische Gegenüberstellung von Recht und Gerechtigkeit kann insofern irritieren, als Recht ja möglichst *legitimes, gerechtes Recht* sein sollte, also, gerade im Rechtsstaat, verschiedene Übersetzungsmöglichkeiten zwischen Recht und Gerechtigkeit existieren (sollten).<sup>5</sup> – Gleichwohl handelt es sich hierbei hauptsächlich um terminologische Fragen, die nicht an die inhaltliche Triftigkeit der Unterscheidung rühren. Entsprechend schließen wir uns der Hypothese des Interviewpartners an, daß sie prinzipiell auch für politische Verfolgung Geltung beanspruchen kann, wofür in den folgenden Kapiteln noch diverse Expertenaussagen angeführt werden (allerdings kommen hierbei freilich noch andere, differentiell zu berücksichtigende Dimensionen in Betracht, etwa das Erleben von Unrecht *im Unrechts- und Verfolgerstaat*, wo die Rechtsgefühle dann zunächst *keine* äußere Entsprechung in einer demokratisch legitimierten Rechtsordnung finden)<sup>6</sup>.

Gemäß der ersichtlich *fundamentalen Qualität* der Unterscheidung von Rechts- und Gerechtigkeitsgefühlen im oben definierten Sinne soll hier versucht werden, sie in *frei modifizierender und dabei betont kritischer Anlehnung an die Fundamentalontologie*<sup>7</sup> zu rekonstruieren.<sup>8</sup> Nach dieser Lesart nehmen Menschen qua

---

mich anfreunden, weil *Recht etwas eher Objektives, ... Gerechtigkeit eher ein subjektiver Begriff* ist: Werde ich gerecht behandelt, ja oder nein? ... Natürlich hat auch eine Rechtsordnung den Anspruch, möglichst gerechte Verhältnisse für die einzelnen herzustellen, aber im Ansatz würde ich dieser Differenzierung durchaus zustimmen.“

Vgl. auch MONTADA (2003b, s. hier S. 50 f)

<sup>1</sup> REEMTSMA (2002): „Den von Ihnen verwendeten Begriff des ‚*Unrechtserlebens*‘ finde ich zunächst ganz gut und tauglich; er ist noch angenehm diffus. Jeder wird sich vielleicht ein bißchen etwas anderes darunter vorstellen, aber niemand etwas ganz Falsches, und das heißt, Sie können dann zu den Unterscheidungen hinleiten, die Sie für notwendig erachten. Und ob Sie dafür nun meine Begriffe nehmen oder andere, ist ja nicht so wesentlich. Aber auf die damit gemeinte Unterscheidung sollten Sie, meine ich, schon zu sprechen kommen und ihre Relevanz für die Thematik prüfen; irgendwann mag sie ja auch wieder hinfällig werden, und sie mag sich als unterschiedlich wichtig für unterschiedliches Erleben herausstellen.“

<sup>2</sup> Vgl. MONTADA (1993, s. hier S. 54 f): „*Moralische Gefühle*“. Vgl. auch über das „*Rechtsgefühl*“ (s. hier S. 55 f), besonders MEIER (1986).

<sup>3</sup> SKLAR (1997, s. hier S. 103 ff): „*Über Ungerechtigkeit*“. – BIELEFELDT (2002, s. hier Kap. 8)

<sup>4</sup> S. S. 91

<sup>5</sup> Vgl. HABERMAS (1992): „Faktizität und Geltung“: „[D]as Recht [behält] nur solange legitimierende Kraft ... , wie es als eine Ressource von Gerechtigkeit fungieren kann.“ (S. 180)

Ebenso HASSEMER (2002c, S. 150 ff): „*Gerechtigkeit für das Opfer*“. Gemeint ist damit Gerechtigkeit im Rahmen des Strafrechts. – S. auch S. 89.

<sup>6</sup> Vgl. REGNER (2003b, s. hier S. 72)

<sup>7</sup> HEIDEGGER (1986, s. hier S. 117 ff)

<sup>8</sup> Dabei sei erneut hervorgehoben, daß *von der Daseinsanalytik lediglich ihr phänomenologisch-ontologischer Grundansatz*, nicht aber ihre höchst fragwürdigen Ausläufer ins „Existenzideal der Eigentlichkeit“ übernommen werden. Es wird also keinesfalls die von H. EBELING konstatierte „prinzipiell invariante Rechtsvergessenheit“ dieses Paradigmas ignoriert (s. S. 120 f), sondern vielmehr versucht, es im Sinne *transversaler Vernunft* (s. S. 23 f) ansatzweise rechtstheoretisch zu rezipieren. Ob das so möglich bzw. statthaft ist oder ob damit nicht vielmehr einer inakzeptablen theoretischen wie politischen Begriffsverzerrung Vorschub geleistet wird, möge der kritische Leser aus dem Gesamteindruck beurteilen.

In-der-Welt-sein an der Welt *teil*; sie wird als Mit-Welt von Mit-Menschen *geteilt* und als solche sprechend und handelnd *mit-geteilt*, komm-uniziert. ***Gerechtigkeit hieße nun nach einer primordialen Leitvorstellung, daß diese existenziale Teilung der Welt im Prinzip gleich, zu gleichen Teilen erfolgen sollte*** (vgl. Art. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte: „Alle Menschen sind frei und *gleich* an Würde und Rechten geboren“;<sup>1</sup> dazu aber kritisch J. PH. REEMTSMA<sup>2</sup>), wobei dieses Leitprinzip der Gleichheit, der „Gleichteilung“ dann freilich, schon bei ARISTOTELES,<sup>3</sup> in ***differentielle, relativierende und bis heute sehr kontrovers diskutierte Gerechtigkeitsprinzipien*** aufzufächern ist, was hier indes nicht weiter verfolgt werden kann.<sup>4</sup> Jedenfalls ist u.a. solche zwar in höchstem Maße kontrafaktische, aber gleichwohl *normativ festzuhaltende primordial gleich-berechtigte Teilnahme an der Welt* gemeint, wenn wir vom *Existenzial der Gerechtlichkeit*, welches in der *Befindlichkeit* unmittelbar erschlossen ist, sprechen. Nun bewegen und begegnen sich Mitmenschen in der geteilten Welt und können dabei auf der Basis existenzialer *Freiheit*<sup>5</sup> (aufgrund derer dann *Freiheitseinschränkungen* allererst erfahrbar werden; einen Stein z.B. kann man nicht „einsperren“) zu Partnern, zu Gegnern (z.B. die erwähnten Boxer), aber auch zu *Verbrechern* aneinander werden – der von den Nazis verfolgte J. AMÉRY spricht dann von *Gegen-Menschen*, die erst „nach vollzogener moralischer Zeitumkehrung“ sich dem Opfer als Mit-Menschen wieder zugesellen dürften<sup>6</sup> –, etwa indem bei einer brutalen Entführung der eine sich einen *Vor-Teil*

<sup>1</sup> Hervorh. FR. S. auch S. 89 f.

<sup>2</sup> REEMTSMA (2001c, S. 133 ff): „***Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beginnt mit einem semantischen Unfug***: ‚Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu schützen ist Aufgabe aller Gewalt.‘ Das ist etwa so plausibel wie der Satz: ‚Dieses Gebäude ist unzerstörbar. Es vor dem Einsturz zu bewahren, sei unser Ziel.‘ ... Verfassungen fangen, könnte man dagegenhalten, nun mal gerne so an. Etwa die Erklärung der Menschenrechte oder das klassische: ‚All men are born free and equal‘ – obwohl man weiß, daß das erstens nicht stimmt und zweitens in einem Land, in dem die Sklaverei legal war, ein grotesker Hohn war. ... *Worüber reden wir dann, wenn wir dennoch über Menschenrechte in der Tradition des Naturrechts reden wollen? Erstens* über Rechte, die gelten *sollten*, und zwar überall und positiv. Wie immer naturrechtlich argumentiert wird – diese Emphase liegt stets zugrunde.“

<sup>3</sup> S. S. 105 f

<sup>4</sup> MONTADA (im Druck): „***Gleichheit ist gewiss die Grundidee der Gerechtigkeit***. Aber die Mehrheit der Menschen ist mit Aristoteles einig, dass nur Gleiche gleich zu behandeln oder zu bedenken, zu belasten usw. sind. Die Debatte über Gerechtigkeit wird dann konkret mit der Frage, welche Ungleichheiten zwischen Menschen Ungleichbehandlungen rechtfertigen ... .“

S. dazu auch RITSERT (1997): „Gerechtigkeit und Gleichheit“. Ferner GOSEPATH (2001): „Ich argumentiere dafür, daß ***Gleichheit – jedenfalls unter modernen Bedingungen – eine wesentliche Rolle in einer Theorie der Gerechtigkeit zukommt***. ... Die zentrale Rolle der Gleichheit wird durch die ... Präsumtion der Gleichheit bestimmt, die besagt: ‚Alle Betroffenen sind ungeachtet ihrer deskriptiven Unterschiede gleich zu behandeln, außer bestimmte (Typen von) Unterschiede(n) sind in der anstehenden Hinsicht relevant und rechtfertigen durch allgemein annehmbare Gründe eine ungleiche Behandlung oder ungleiche Verteilung.‘ Vor dem Hintergrund dieses Prinzips ist sodann darauf zu reflektieren, was für eine Art von Egalitarismus sich daraus ergibt und warum es den neuerlich wieder vorgetragenen anti-egalitaristischen Kritiken nicht ausgesetzt ist.“ („Gerechtigkeit und Gleichheit“. Vortrag. In: [www.momo-berlin.de/Gosepath.html](http://www.momo-berlin.de/Gosepath.html). Zugriff: 03.10.03.)

Zu letzterem z.B. KERSTING (2002): „***Kritik der Gleichheit***: Über die Grenzen der Gerechtigkeit und der Moral.“

Auch WALZER (nach MONTADA, 2003b, S. 543, s. hier S. 50 f)

<sup>5</sup> S. S. 132. Vgl. auch S. 167.

<sup>6</sup> AMÉRY (1980, S. 114 f): „SS-Mann Wajs, als er vor dem Exekutionspeleton stand, erfuhr die moralische Wahrheit seiner Untaten. Er war in diesem Augenblick mit *mir* – und ich war nicht mehr mit dem Schaufelstiel allein. Er hat, so möchte ich glauben, im Augenblick seiner Hinrichtung die Zeit genauso umdrehen, das Geschehen genauso ungeschehen machen wollen wie

---

(die erpreßte Summe) auf Kosten des anderen zu verschaffen sucht, welcher dadurch einen schwerwiegenden und anhaltenden *Nach-Teil*, eine unter Umständen gravierende lebensgeschichtliche Beschädigung erleidet („Das schlägt wie ein Geschloß in eine Biographie ein.“; J. AMÉRY redet vom „beschädigten Leben“). Besonders aufschlußreich, am Rande übrigens auch für den hier gewählten theoretischen Ansatz, sind hierfür die letzten Zeilen des ergreifenden Erlebnisberichts „Im Keller“: „Der Keller bleibt im Leben und ist doch nicht zu einem Teil des Lebens zu machen. Er bleibt der zerstörerische Einbruch, die Vergewaltigung, die Exterritorialität, die plötzlich wieder dasein kann. Zuweilen gibt es Momente, in denen etwas wie eine Sehnsucht nach der reduzierten Situation darin aufkommt. ... Woher kommt dieser scheußliche Wunsch? Es ist ganz einfach. Im Keller hatten die Gefühle des Nicht-mehr-in-der-Welt-Seins ihren Ort. In der Welt haben sie keinen. Mit diesen Gefühlen bin ich nur im Keller gewesen.“<sup>1</sup> Bezogen auf den Täter, ist die *allegorische Waage zwischenmenschlicher Gerechtigkeit* – O. HÖFFE konzipiert in diesem Zusammenhang einen „*transzendentalen Tausch*“, d.h. eine *Tauschgerechtigkeit* durch gleichwertiges Geben und Nehmen,<sup>2</sup> und zwar nicht nur im wirtschaftlichen Bereich – durch die Gewalttat erheblich aus dem Ruhezustand, *aus dem Gleich-Gewicht* gebracht worden, und es scheint ein durchaus *fundamentales* Bedürfnis zu sein (daher, wie gesagt, bei allen Vorbehalten, die fundamentalontologische Anleihe, um hier psychologischen, anthropologischen, soziologischen etc. Verkürzungen vorzubeugen), daß sie wieder in die gleiche, in die rechte und gerechte Ausgangslage zurückversetzt werde („Das muß er büßen!“). Hierzu ist naturgemäß zuerst das betroffene Individuum oder Subjekt selbst aufgerufen, dessen ureigene Subjektivität, u.a. bestehend in seiner *Selbstmächtigkeit*,<sup>3</sup> durch die Untat des Täters beeinträchtigt und beschädigt worden ist, indem dieser das Opfer zu einem *ohn-mächtigen Objekt herabgewürdigt*, mithin dessen *Subjektivität für seine Zwecke verobjektiviert* hat („göttergleiches Verfügen über eine andere Biographie“).<sup>4</sup> Das Opfer könne sich – real, wie J. AMÉRY, aber vorzugsweise in der Phantasie, wie noch problematisiert werden wird – in seiner Subjektivität wieder restituieren, indem es *dem Täter zurückschlägt*, sagt der Interviewpartner, ihm also, so rekonstruieren wir, *ebenfalls einen Nach-Teil zufügt, so daß die Waagschalen der Tauschgerechtigkeit sich wieder im Gleich-Gewicht befinden, aus-gleichende Gerechtigkeit wiederhergestellt worden ist*. „Wer Rachewünsche hegt, will dadurch denjenigen, der ihn zum Objekt fremder Absichten gemacht hat, seinerseits zum Objekt machen und die eigene Subjektivität so wiedergewinnen. Der Unterschied zwischen Täter und Opfer wird in der Rachephantasie annulliert. Nach dem Vollzug der Rache sind sie wieder *Gleiche*.“<sup>5</sup> Derartige Phantasien kulminierten in den erwähnten Filmen und Büchern, wo sich die Gegner schließlich gleichbewaffnet

---

ich. *Als man ihn zur Richtstätte führte, war er aus dem Gegen-Menschen wieder zum Mitmenschen geworden*. Wäre alles nur zwischen SS-Mann Wajs und mir vor sich gegangen und hätte nicht eine ganze umgekehrte Pyramide von SS-Leuten, SS-Helfern, Amtswaltern, Kapos, ordensgeschmückten Generälen auf mir gelastet, ich wäre, so jedenfalls dünkt es mich heut, ruhig und befriedet mit dem Totenkopf-Mitmenschen gestorben.“

<sup>1</sup> REEMTSMA (1997b, S. 221 f)

<sup>2</sup> HÖFFE (2001, s. hier S. 113). MONTADA (2003b, s. hier S. 50 f) spricht von *Reziprozität* als Erwartung in sozialen Beziehungen.

<sup>3</sup> SCHMID (1998, s. hier S. 85 f)

<sup>4</sup> S. S. 77

<sup>5</sup> REEMTSMA (2002, S. 123, Hervorh. FR)

gegenüberstehen, wobei der Rächer als moralisch Überlegener vorgestellt werde, räume er dem Gegenüber doch eine Chance ein, die ihm selbst nie zugestanden wurde;<sup>1</sup> „Auge um Auge, Zahn um Zahn“, so lautet die entsprechende biblische Formel. *Solcher Aus-gleich eines erlittenen Nach-Teils durch Zufügung desselben oder eines gleich-wertigen Nach-Teils* („reziproke Zufügung von Leid“), vor dem Hintergrund einer primordial und normativ gleich-berechtigt zu teilenden Welt, macht also, frei fundamentalontologisch betrachtet, die Dynamik der Vergeltung oder Rache aus, bzw. die Dynamik von dem, was der Autor als „**Gerechtigkeitsgefühle**“ bezeichnet.

Daß die beschriebenen Zusammenhänge tatsächlich fundamentalen Charakter besitzen, zeigt sich zum einen in der angerissenen daseinsanalytischen Perspektive, zum anderen in ihrer vom Autor selbst aufgewiesenen mythologisch-politisch-literarischen Dimension, nämlich im dritten Teil der „**Orestie**“ des AISCHYLOS, den „Eumeniden“<sup>2</sup>: Darin tötet Orest seine Mutter Klytemnästra und deren Liebhaber und Usurpator Ägisth, um deren gemeinsamen Mord an seinem Vater Agamemnon, dem eigentlichen König von Argos, zu rächen. Der Gerechtigkeit und den auf sie sich beziehenden Gerechtigkeitsgefühlen wäre damit auf dieser Ebene Genüge getan worden. Allerdings wird Orest nun von den Eumeniden, den Rachegöttinnen, gejagt. Er erbittet darum Hilfe von Athene, einer „modernerer“ Götterfigur als die „archaischen“ Eumeniden. Diese gewährt sie ihm durch die *Erfindung der Rechtsprechung und Gründung des athenischen Obersten Gerichtshofs, des Areopags*. Dort klagen die Eumeniden gegen Orest, während Apollon als sein Verteidiger auftritt. Am Ende wird er mit der Hälfte der Geschworenenstimmen freigesprochen. *Damit ist, mythologisch ausgedrückt, die „archaische Rache“ überwunden und die moderne Rechtsprechung im Sinne eines „öffentlichen, transparenten, formalisierten Verfahrens, in dem nicht die Betroffenen über Recht und Unrecht entscheiden, sondern nur plädieren dürfen“*<sup>3</sup>, etabliert.

Auf das damit inaugurierte rechtsgemeinschaftliche Regelwerk in Form von Normen und Gesetzen, deren Einhaltung rechtsstaatlich überwacht und deren Übertretung machtmopolistisch sanktioniert wird, beziehen sich schließlich die postulierten **Rechtsgefühle** („Das darf der doch nicht!“), die sich bei einer schweren und vornehmlich eine Person selbst betreffenden Regelverletzung in der „Empfindung einer Erschütterung der Welt“, wir sagen hier: des In-der-Welt-seins, äußerten (bis hin zu der vom Autor oben beschriebenen Empfindung eines „Nicht-mehr-in-der-Welt-seins“, eines „Aus-der-Welt-gefallen-seins“)<sup>4</sup>. Denn insofern die Welt existenzial stets mit-geteilte Mit-Welt ist, in der es um Zusammen-Sein, Zusammen-Leben, um ein sozietäres *Zusammen-Spiel* geht, ist sie eine mehr oder minder organisierte, eingerichtete, geordnete, sie ist bzw. sollte mithin eine „**Rechtswelt**“<sup>5</sup> sein, für die es Gesetze und Regeln, gewissermaßen *Spiel-Regeln*,

<sup>1</sup> Ebd.

<sup>2</sup> Ebd. (S. 112 ff)

<sup>3</sup> Ebd. (S. 114)

<sup>4</sup> Ders. (1997b, S. 72): „Für das, was andere hatten erleben müssen, hatte ich mehrfach die Metapher ‚aus der Welt fallen‘ gewählt, und auf unangenehm unmittelbare Weise lernte er jetzt, daß diese Metapher sehr präzise das Gefühl enthielt, das von nun an die gesamte Zeit von ihm Besitz ergriff.“

<sup>5</sup> Vgl. HASSEMER (2002c, S. 169): „Die Wirkungen des Rechts erstrecken sich ... nicht zufällig, nicht selten und auch nicht fehlerhaft in Bereiche hinein, in denen das Recht unmittelbar weder Zuständigkeit noch Regelungs-potenz besitzt. Man kann sogar sagen, daß große Teile des Rechts gerade von den Wirkungen leben, die sie mittelbar und jenseits ihrer Kompetenz zustande bringen,

---

bedarf, an welche die meisten „Rechtsgenossen“ sich auch weitgehend halten müssen, soll „das Ganze der Gesellschaft“ nicht aus den Fugen geraten und chaotisieren, wofür es bei sog. zerfallenden Staatsstrukturen genügend viele abschreckende Beispiele gibt.<sup>1</sup> Entsprechend „erschütternd“, wie der Interviewpartner sagt, geradezu einem Erdbeben gleich, kann sich ein schweres Verbrechen auf das „*In-der-Rechtswelt-sein*“ zuerst des Betroffenen, aber auch der Mit-Betroffenen – und das sind *theoretisch* alle „Rechtsgenossen“ – auswirken.<sup>2</sup> Damit geht aber die für die hier vorgenommene Differenzierung *entscheidende Perspektivenverschiebung* einher, nämlich *von einer ausschließlichen Selbstidentifizierung als gerechtigkeitsverletztes Individuum zu einer eher exzentrischen Identifizierung mit sich selbst in der Rolle einer Rechtsperson im Sinne eines Teil-Nehmers an der Rechtsgemeinschaft, welche durch ein abstraktes Verfassungs- und Gesetzeswerk zusammengehalten wird, zu gelangen.*<sup>3</sup> Diese eher abstrakte Rechtswelt wiederum wird im Gericht institutionalisiert (s.o. der Areopag) und vornehmlich im Richter personifiziert (s. das Interview mit RICHTER P. MACLEAN)<sup>4</sup>. (Hinsichtlich Gerechtigkeitsgefühlen weist der Interviewpartner auf ihre „geschickte Inszenierung“ in einschlägigen „Italo-Western“ wie „Spiel mir das Lied vom Tod“ hin. Für „Rechtsgefühle“ dagegen sei der bekannte Film „Die zwölf Geschworenen“ benannt (s.o. auch die zwölf Geschworenen des Areopags), in dem in packender Form der Prozeß der Rechtsfindung inszeniert wird, woraus erhellt, daß auch diese abstrakten juristischen Vorgänge durchaus ihre eigene Brisanz und emotionale Virulenz haben; vgl. auch, vielleicht nicht ganz so spannend, die diversen Gerichtssendungen im Nachmittagsprogramm.)

Zentral ist, daß mit der Etablierung des Rechts aus einer strukturellen Zweierkonstellation („Ich und Du im Hier und Jetzt des Racheduellen“) eine entsprechende *Dreierkonstellation* entsteht,<sup>5</sup> wobei die dritte Instanz, nämlich das

---

ja daß sie auf diese Wirkungen regelrecht angelegt sind und daß die *Lebensbereiche, in die hinein das Recht auf diese Weise einwirkt, ohne diese Einwirkung nicht bestehen könnten.*“

<sup>1</sup> Ders. (2002, S. 17 f): „Dieses fremde Recht ist, anders als die zerstören Sachen, nicht nur das Recht des Verletzten, sondern es ist zugleich *das Recht aller, die zusammenleben*. Nicht bestohlen, betrogen oder vergewaltigt zu werden, ist normativer Standard, ist nicht nur Einzelinteresse. Also beglaubigt sich in der Verteidigung des verletzten Einzelinteresses auch das allgemeine, das ‚öffentliche Recht‘, ja es beglaubigt sich die *Zusammengehörigkeit aller, die von dem verletzten Recht nicht lassen wollen*, auch und gerade dann, wenn und weil es verletzt worden ist; die kontrafaktisch an ihm und all den Rechten festhalten, die für sie unverzichtbar geworden sind: die ihre *Rechtskultur* ausmachen. ... Unsere historische Erinnerung zeigt an vielen Beispielen, daß Unterwerfung und schwere Interessenverletzung hingenommen worden sind als selbstverständliche *Folge gesellschaftlicher Ungleichheit. Dies sind Zustände der Abwesenheit von Recht.* ... Und die Wiedervergeltung, wenn sie dem Opfer denn überhaupt möglich war und vollzogen wurde, war keineswegs eine Garantie für ein Ende der Auseinandersetzungen, sondern oft deren Fortsetzung. Das machen uns noch heute viele Ethnien vor in ‚Blutrache‘ und sonstiger zermürender Verstetigung der Kriminalitätskonflikte; es gibt unter den dort Beteiligten niemanden, der den sich ausbreitenden Konflikten wirksam ein Ende setzen, der den Brand löschen könnte.“

<sup>2</sup> Ein beim Schreiben dieser Zeilen aktuelles tagespolitisches Beispiel dafür ist die *erschütternde Ermordung der schwedischen Außenministerin ANNA LINDH*, gestorben am 11.09.03.

<sup>3</sup> Vgl. dazu PETZOLD (2001, S. 25, s. hier S. 212)

<sup>4</sup> S. Kap. 10

<sup>5</sup> HASSEMER (2002, S. 19): „Daß der Staat das Problem schwerer Interessenverletzung zwischen Täter und Opfer in seine Kompetenz nahm, war deshalb ein Meilenstein auf dem Weg zur Zivilität und zum Schutz der Menschenrechte. Beide Beteiligten, der Angreifer und der Angegriffene, hatten *im trennenden und strafenden Staat den neutralen Dritten* gefunden, der ihnen verhieß, er werde den Knoten lösen, er werde die verletzenden Geschehnisse sine ira et studio ermitteln und am Ende das

Gericht und sein Vorsitzender, der Richter, „im Namen des Volkes“, sprich: der Rechtsgemeinschaft, prinzipiell geeignet ist, jene Zweierkonstellation mit ihrer Neigung zur *Vendetta*, zu einer theoretisch endlosen Kette und Gegenkette von Blutrache („Lynchjustiz“), gewissermaßen zu *transzendieren* und damit auch zu *entparadoxieren*. Um hier zum besseren Verständnis nochmals die Allegorie der Waage aufzugreifen: Den beiden Waagschalen entsprechen ja die rechtsstreitenden Parteien bzw. deren in Frage stehende Rechtsgutverletzungen. Will nun der Verletzte selbst Gerechtigkeit herstellen, muß er quasi aus eigenem Betroffensein heraus agieren, muß sozusagen aus der nach-teiligen, aus dem Gleichgewicht gebrachten Position eben dieses wiederherstellen, was dem Münchhausen-Syndrom gleicht, sich an den eigenen Haaren aus dem Sumpf seiner Ungerechtigkeitsgefühle ziehen zu wollen. Die Gerechtigkeitswaage kann so nicht zur Ruhe, zum „Rechtsfrieden“ kommen, sondern pendelt gleichsam ständig hin und her, ein Bild für die erwähnte Kette wechselseitiger Rachehandlungen und „verstetigter Kriminalität“, wie sie von W. HASSEMER beschrieben wird<sup>1</sup>. Erst die übergeordnete dritte Instanz, die Justitia, welche von einem neutralen, ruhenden Fixpunkt außerhalb jene Waage in ihren Rechtshänden hält und leidenschaftslos die fraglichen Rechtsgüter abwägt, kann *günstigenfalls* ausgleichende Gerechtigkeit und damit (bewehrten) Rechtsfrieden (wieder)herstellen. (Vgl. zu dieser „dialektischen“ Betrachtung auch die vom Autor kritisch referierte Rechtstheorie HEGELS.)<sup>2</sup>

**Zusammenfassend** können frei daseinsanalytisch orientiert – d.h. hier: mit der *Grundannahme einer von Menschen mit-geteilten Mit-Welt* – also **zwei Ebenen eines Existenzials der Gerechtlichkeit** unterschieden werden: **eine Ebene zwischenmenschlicher (Tausch-)Gerechtigkeit**, beruhend auf einem Gleichwertigkeitsprinzip von Geben und Nehmen, mit dem Bedürfnis, einen von einem anderen zugefügten Nach-Teil dadurch auszugleichen, ihm nun ebenfalls einen gleichwertigen Nach-Teil zuzufügen („Rache(wunsch)“); betroffen ist dabei in erster Linie das sich mit sich selbst identifizierende Subjekt, welches dadurch seine durch den Gewalttäter verobjektivierte und damit beschädigte Subjektivität wieder zu restituieren sucht. **Zweitens eine abstraktere Ebene der rechtlich gefügten Rechtsgemeinschaft**, d.h. eine eher strukturalistische, entindividualisierte Betrachtung des Mit-seins in der „Rechtswelt“, mit einer etwaigen Konfliktparteien übergeordneten Instanz, dem Gericht, welches, im Namen der Rechtsgemeinschaft, Recht spricht und Recht verfügt. Das Individuum nimmt qua den Existenzialien der *Gerechtlichkeit* und der *Befindlichkeit* an beiden Ebenen unter anderem *emotional* teil, und zwar, könnte man sagen, an der ersten Ebene *unmittelbar*, weil direkt als selbstidentifiziertes Subjekt betroffen und zu einer ausgleichenden Gegenhandlung provoziert („Gerechtigkeitsgefühle“), an der zweiten Ebene *mittelbar*, nämlich durch eine exzentrische Identifikation mit der Rechtsgemeinschaft, mit sich selbst in der

---

Recht ohne Ansehen der Person zuteilen. Dazu wurden Einrichtungen und Ordnungen geschaffen.“

<sup>1</sup> S. o. S. 330 f

<sup>2</sup> HEGEL (zit. n. REEMTSMA, 1999, S. 8): „Die gesetzliche Strafe macht das allgemeine festgesetzte Recht gegen das Verbrechen geltend und übt sich durch ihre Organe der öffentlichen Gewalt, durch Gericht und Richter, welche als Person das Akzidentielle sind, nach allgemeinen Normen aus. Die Rache kann gleichfalls aus sich selbst gerecht sein, aber sie beruht auf der *Subjektivität* derer, welche sich der geschehenen Tat annehmen und aus dem Recht ihrer eigenen Brust und Gesinnung heraus das Unrecht an dem Schuldigen rächen. Die Rache des Orest z.B. ist gerecht gewesen, aber er hat sie nur nach dem Gesetz seiner persönlichen Tugend, nicht aber nach Urteil und Recht ausgeführt.“

---

Rolle einer daran teilnehmenden *Rechtsperson* („Rechtsgefühle“).

Diese beiden Ebenen, vielleicht besser: *Koordinaten*, können in der analytischen Betrachtung zwar zunächst säuberlich voneinander geschieden werden, in der Realität spannen sie *im Sinne eines Koordinatensystems indes ein Problemfeld* auf (s. auch die ausdrücklich als *Problem* deklarierte Überschrift o.g. Aufsatzes), bei dem verschiedenste Varianten wechselseitiger Durchdringung vorstellbar und empirisch feststellbar sind. Ein dramatisches und in seiner kontroversen Öffentlichkeitswirkung hinsichtlich der Bewertung von „Lynchjustiz“ höchst aufschlußreiches Beispiel dafür ist im Bereich nichtpolitischen Verbrechens der Fall von MARIANNE BACHMEIER, die 1981 den Mörder ihrer Tochter Anna im Gerichtssaal erschoss.<sup>1</sup> Entsprechend ließen sich auch bei politisch Traumatisierten *verschiedene Typen von Unrechtserleben* in ein solches Koordinatensystem eintragen, worauf im Zusammenhang mit Zeugen vor dem Internationalen Strafgerichtshof für Ex-Jugoslawien in Den Haag noch näher eingegangen wird.<sup>2</sup> Die hochkomplexe Durchdringung von „Rechts- und Gerechtigkeitsgefühlen“ („bis zu einem gewissen Grad geht das auch ineinander über“) wird zusätzlich dadurch verkompliziert, daß die am Mythos der Orestie dargestellte zivilisatorische Entwicklung von Rache zu Recht (die freilich idealtypisch, und nicht real-historisch aufzufassen ist) eine im weiteren zu problematisierende *Wertung impliziert*:

„Die Verstaatlichung der Rechtsgewalt hat zu einer moralischen Diskriminierung des individuellen Rachewunsches geführt. Das war eine wohl unvermeidliche Begleiterscheinung, gleichwohl eine, die *für viele Opfer von Gewalttaten ein bitteres Unrecht* gewesen ist. Etwas zu wünschen, das ist als erstes festzuhalten, bedeutet noch nicht, seine Ausführung zu wünschen. ... Der Mensch ist ein Wesen, das über Phantasie verfügt, und Phantasie ist nicht einfach das Substitut für eine unvollkommene Wirklichkeit. Viele Wünsche und Phantasien sind dazu da, nur als Wünsche und Phantasien zu existieren, und jemand, der sich zu Haß und Rachewünschen bekennt, darf nicht als jemand betrachtet werden, der mit Macht von der Verwirklichung seiner Wünsche zurückgehalten werden müßte. ... Das alles ändert nichts daran, daß individuell *vollzogene* Rache keinen akzeptablen sozialen Ort hat. In diesem Sinne müssen Rachewünsche, die gelebt werden wollen, stets frustriert werden. ... *Der Wunsch des Opfers nach Rache ist legitim; ihn zu verwirklichen kann nicht gestattet werden. Der Wunsch ist privat; das Recht öffentlich.* Die kriminalpolitische Instrumentalisierung des privaten Rachewunschs in

---

<sup>1</sup> „*Marianne Bachmeier* tritt am ersten Prozesstag von hinten auf den angeklagten Grabowski zu, zieht eine Beretta Kaliber 22 aus ihrer weiten Hosentasche, feuert achtmal ab, trifft sieben Mal. Grabowski stirbt, Marianne Bachmeier wird festgenommen und wegen Mordes angeklagt. Der Prozess macht sie zum Star, die Berichte in den Medien spalten die Bevölkerung: ein Fall von Selbstjustiz, den Deutschland so noch nicht erlebt hat. Die Zeitungen, Zeitschriften und Sender reißen sich um die Bachmeier, in dem Magazin ‚Stern‘ wird ihr Leben in 13 Folgen gedruckt, zwei Spielfilme über die Mutter, die ihre Tochter rächte, werden geplant. *„Ich habe nur positive Briefe bekommen. Regelrecht Fan-Post. Die Menschen hatten sehr viel Verständnis für mich.“* ... Das Gericht aber muss über Mord oder Totschlag entscheiden, soll beurteilen, ob Marianne Bachmeier aus Heimtücke geschossen hat oder aus emotionaler Erschütterung. ‚Man kann Mord oder Totschlag nie über einen Kamm scheren. Dann wäre jeder Soldat ein Mörder. Für mich ist vor allem das ‚Wie‘ wichtig. Ich musste zuhören, als der Mörder meiner Tochter erzählte, wie er sie umbrachte. Das Tuch um den Hals immer fester zuzog. Da habe ich geschossen.‘ Die Lübecker Richter entscheiden auf Totschlag und verurteilen Marianne Bachmeier zu sechs Jahren Haft. Bereut hat sie die Tat wie gesagt nie. Aber Deutschland für immer den Rücken gekehrt. ... 1996 stirbt Marianne Bachmeier an Krebs.“ (MEUER, G.: „02.03.83: *Bachmeier-Urteil.*“ In: [www.entrieronline.hpg.ig.com.br/chronikderereignisse43a.htm](http://www.entrieronline.hpg.ig.com.br/chronikderereignisse43a.htm). Zugriff: 14.09.03.)

<sup>2</sup> S. Kap. 18

öffentlicher Rhetorik ist ein Mittel zur Steigerung der Gewaltbereitschaft einer Gesellschaft.“<sup>1</sup>

Wieder begegnen wir also der *Dialektik von „innen“ und „außen“*, hier apostrophiert als „privat“ und „öffentlich“: einerseits „archaische“, von der „Zivilität“, insbesondere der „christlich“ geprägten, als überwunden bzw. zu überwinden suggerierte,<sup>2</sup> vom Autor hingegen als legitim angesprochene *Ungerechtigkeitsgefühle und Rachewünsche*; andererseits die *äußere* abstrakte Rechtsordnung, auf die sich qua Identifikation mit der Rechtsgemeinschaft gleichwohl „innere“ *Unrechtsgefühle* beziehen, und all das eingebettet in historische und gesellschaftliche Verschiebungen, Überlagerungen, Transpositionen – kein Wunder, daß es einer gesteigerten introspektiv-selbstermeneutischen Anstrengung bedurfte, um dieses emotional besetzte Begriffsgeflecht zu entwirren und einer klaren analytischen Differenzierung zuzuführen. Daß diese und das damit aufgerissene Problemfeld freilich auch für die Therapie von hoher Relevanz ist, sei an dieser Stelle nur angedeutet und wird unten noch ausführlicher behandelt.

Für das Gewaltopfer bedeuten die so beschriebenen Zusammenhänge indes eine doppelte Schwierigkeit: Es kann sich erstens mit seinen „archaischen Vergeltungswünschen“ von der Rechtsgemeinschaft diskriminiert fühlen. Zweitens können aber genau diese *Vergeltungswünsche durch die Gewalterfahrung auch beeinträchtigt* sein, wie der Interviewpartner im Gespräch und schriftlich ausführt:

„Das sieht man daran, daß die Unfähigkeit zu hassen eine nicht seltene Opferpathologie ist. Weltbekannt ist das Stichwort ‚Stockholm-Syndrom‘. ... Geht man die Angelegenheit auf einer abstrakteren Ebene an, so sieht man, daß wir es bei der Geiselnahme wie auch bei manchen anderen Täter-Opfer-Beziehungen mit einem *extremen Machtgefälle* zu tun haben: nahezu absolute Macht auf der einen, nahezu absolute Ohnmacht auf der anderen Seite. Was immer dem Ohnmächtigen in der Zeit dieser Machtbeziehung wiederfährt, widerfährt ihm, weil der Mächtigere es tut oder geschehen läßt. Jede unterlassene Brutalität und jede die Qual verringernde Zuwendung ist dem Mächtigen zuzurechnen. Dankbarkeit entsteht sehr schnell, und Dankbarkeit in einem Verhältnis krasser Assymetrie kann leicht zu *regressivem Verhalten* führen – ist doch die Verbindung zwischen diesen beiden Momenten bereits einmal erlebt worden, als Kind nämlich. ... – Das ist ein Extrem und kommt in dieser Form nicht häufig vor. Aber den meisten Täter-Opfer-Beziehungen, die nicht nur punktuell und anonym vonstatten gehen, sind Momente dieser Extremität beigegeben, und überall, wo das der Fall ist, entsteht eine das Opfer möglicherweise noch lange beeinträchtigende *emotionelle Paradoxie*. Das Gefühl der Dankbarkeit (belassen wir es bei diesem Wort) ist untrennbar verbunden mit dem der *Demütigung*. ... Auch in der Unterwerfung oder der Geste der Zuwendung offenbart sich dem Ohnmächtigen die Macht: auch die Unterlassung hätte unterlassen werden können. Das Gefühl der Dankbarkeit dafür, daß es nicht noch schlimmer gekommen ist, affirmiert sozusagen die Unterwerfung. Es produziert wider Willen eine Art

<sup>1</sup> REEMTSMA (2002, S. 122 ff)

<sup>2</sup> *Dazu sarkastisch J. AMÉRY* (1980, S. 120 f), bezogen auf die deutsche zweite Tätergeneration: „Die Jungen aber anzuklagen wäre gar zu unmenschlich und nach Allgemeinbegriffen auch geschichtswidrig. Was sollte denn ein zwanzigjähriger Student, aufgewachsen im windstillen Klima einer neuen deutschen Demokratie, zu schaffen haben mit den Taten seiner Väter und Großväter? Nur gestockter alttestamentarisch barbarischer Haß könnte seine Last dahertragen und sie schuldloser deutscher Jugend auf die Schultern wälzen wollen. ... Denn die ganze Welt versteht ja der jungen Deutschen Entrüstung über die grollenden Haßpropheten und stellt sich entschlossen an die Seite derer, denen die Zukunft gehört.“

---

Einverständnis.“<sup>1</sup>

Solches Einverständnis kann dann problematischer- und fälschlicherweise als zivilisatorische Racheverzichtleistung interpretiert werden, während es sich doch eigentlich um eine Opferpathologie handelt, von welcher der Interviewpartner sagt, daß es ihn große Anstrengung gekostet hätte, sie zu überwinden.

## Rechts- und Gerechtigkeitsgefühle im Gericht

Wie hat J. PH. REEMTSMA vor dem Hintergrund obiger Unterscheidung den Strafprozeß bezüglich seiner Entführung erlebt? Und welche Verallgemeinerungen lassen sich daraus ziehen, welche nicht?

„[Das Geschehen im Gerichtssaal] habe ich überhaupt nicht als eine Art ‚Showdown‘ empfunden. Ich weiß ja nicht, ob es anderen da anders geht. Deshalb ist mein Plädoyer auch immer ganz stark gewesen: *Man sollte den Leuten nicht vormachen, das Gericht sei gleichsam eine staatliche Substitution für Vergeltung: ‚Du darfst es nicht selber tun, aber wir tun es für dich, und du wirst dann eine entsprechende Befriedigung haben‘ – man hat sie nicht. Den Showdown muß man selber machen! Deshalb zitiere ich gerne die Schlußsequenzen aus diesen ‚Rächer-Filmen‘, ... wo sinngemäß immer diese Aussage auftaucht: ‚Und der gehört mir!‘ ... Damit da nichts schiefgeht! **Dieses Ungerechtigkeitsgefühl oder Vergeltungsbedürfnis wird vom Gericht also nicht befriedigt**; und wenn man auch hofft, daß es irgendwie befriedigt würde, ist so eine **Gerichtsverhandlung in dieser Hinsicht doch stets eine Frustration**, [jedenfalls nach meiner Erfahrung].<sup>2</sup>*

...

Gleichwohl gibt es selbstverständlich auch eine *Genugtuung im Gerichtssaal*, aber das ist eben nicht dieselbe wie bei einem ‚Showdown‘ (nämlich: Er hat mich erniedrigt, gedemütigt, und auf einmal gibt es die Möglichkeit zu sagen: Und jetzt siege ich! Das wird dann ja in eine Art Kampf transformiert. Und da taucht dann auch die Frage auf, ob man das eigentlich wollen soll?). Wohingegen die *Genugtuung im Gerichtssaal eher in die Richtung geht: Ich bin jetzt auf der Seite des Staates und der Macht!* Und nicht mehr dieser Untäter [mit seiner angemessenen, verbrecherischen Macht]! ... Und ich kann sagen: ... Du kommst vor den Richter, und von dem wirst du abgeurteilt! Damit geht auch die *Genugtuung* einher, das *Recht oder die Ordnung mitzurepräsentieren*. Und das kann in gewisser Weise sogar eine viel größere Befriedigung sein als Vergeltung, ich bleibe nur dabei: Es ist eine qualitativ andere. ... Ein Beispiel dazu [für den Bereich politischer Verfolgung] habe ich ... in Umfragen bei KZ-Überlebenden in unserem Archiv gefunden: Da berichtet eine Frau, daß die Gefangenen nach ihrer Befreiung die Aufseherinnen zunächst einmal dazu gezwungen hätten, bei allerlei Schikanen die größte Drecksarbeit zu machen ... . Und nach zwei Tagen

---

<sup>1</sup> REEMTSMA (2002, S. 124 f)

<sup>2</sup> „Und das zweite ist, daß ich zunächst eigentlich fast mehr mit der *Irrealität dieser Situation* zu kämpfen gehabt habe. Ich hatte diesen Drahtzieher der Entführung währenddessen ja nie gesehen. Und jetzt erlebt man diese Type plötzlich unmittelbar. ... Ich persönlich habe das eher als eine partielle Clownsnummer erlebt, was natürlich auch an den Eigenarten dieses Angeklagten gelegen hat.“ (REEMTSMA, 2001)

sei das entsetzlich witzlos geworden. ... ‚Aber wir haben gesagt: Eines Tages kommen die vor Gericht!‘ Und das war konnotiert mit: ‚Dann werden wir vor der Welt noch einmal aussagen!‘ Und dann kam eben die große Enttäuschung, daß diese Prozesse ganz anders abliefen. ...

Allerdings könnte das im Falle politischer Kriminalität ganz anders sein, weil hier ja nicht nur ein Einzelfall vor Gericht steht, sondern gewissermaßen ein ganzes Regime, quasi am Einzelfall festgemacht. Ein ganz wichtiger Aspekt bei der Wiederherstellung von Recht ist ja, daß nach *Recht und Unrecht* entschieden wird und *nicht etwa nach Glück und Unglück*. ... Und wenn das verfehlt wird, wenn das *nicht* wiederhergestellt wird, dann ist die Katastrophe groß! Denn das ist dann die *Sequentielle Traumatisierung nach H. KEILSON*. Insofern meine ich: *Ein gutes, ein richtiges Urteil verhindert, daß das Leiden des Betroffenen schlimmer wird, aber es bessert nicht unbedingt etwas*. Das mag im Falle politischer Kriminalität aber, wie gesagt, anders sein. Ich meine, daß eine Entführung verboten ist, ist ja klar, und es war nun keine große Überraschung, daß der Täter verurteilt wurde, da ... ist sozusagen nichts schiefgegangen. Ich kann mir aber vorstellen, daß nach politischer Verfolgung vor Gericht emotionell noch etwas ganz anderes stattfindet. ... Im Falle ‚normaler‘ Kriminalität sollte man aber, glaube ich, sagen: *Es verhindert Schlimmeres – aber das Gericht ist keine therapeutische Anstalt. ... Und der Wunsch nach Vergeltung muß sogar frustriert werden*; [das liegt sozusagen in der Struktur des Rechts – Einfüg. FR].<sup>1</sup> Deshalb ist es auch ganz gut, das schon im Vorfeld zu wissen. Es gibt ja inzwischen viele Personen, die als sogenannte *Nebenkläger* auftreten, und wenn die dann interviewt werden ist deutlich spürbar: Die haben sich was gewünscht, irgendwas, diffus, was da hätte passieren sollen, aber das ist nicht passiert. ... Denn das läuft da nach Nummern ab. Das Verfahren ist im Grunde dazu da, daß diejenigen, die aus ihm herauskommen, keine Möglichkeit mehr haben, sich ordentlich zu beschweren, keine Koalitionen mehr aufbauen können, sondern nur, wenn sie sich immer noch beschweren, als Querulanten dastehen, ob sie den Prozeß nun gewinnen oder verlieren. *Die Neutralisierung der Parteien ist der Witz des Verfahrens.*<sup>2</sup>

Zur Explikation dieses Abschnitts wird zunächst der eingangs erwähnte Artikel zusammengefaßt (bei Auslassung der therapielevanten Passagen; siehe dazu unten), in dem die im Interview angesprochenen Überlegungen in elaborierter Weise dargestellt werden.<sup>3</sup> Der Autor kommt darin zu dem Schluß: *„Für die Opfer eines Verbrechens ist die Bestrafung des Täters keine Wiedergutmachung, sondern die*

<sup>1</sup> So auch HASSEMER (2002, S. 23): „Auch wenn man einsieht und zugesteht, daß dieses Verfahren der Konfliktverarbeitung vernünftig, zivilisiert und grundrechtsfreundlich ist, daß es zu ihm in unserer Welt keine radikale Alternative gibt, so bleibt doch wahr, daß *vor allem das Opfer die Formalisierung der staatlichen Konfliktverarbeitung bezahlt und daß es vor allem die Handlungsneigungen des Opfers sind, die vom strafenden Staat frustriert und ruhiggestellt werden.*“

<sup>2</sup> REEMTSMA (2001). Dazu auch HASSEMER (2002c, S. 157 f): „Das bedeutet, daß der strafende Staat im Konflikt von Täter und Verbrechenopfer der unbeteiligte Dritte bleiben muß, als den unser Gerichtsverfassungs- und Strafverfahrensrecht ihn bestimmen. Er ist kein Parteigänger des Opfers und schon gar *kein Instrument von Wünschen des Opfers nach Vergeltung, Rache, Strafe oder auch Vergeltung*. ... Diese Rolle ist, wie dargelegt, den Interessen des Opfers nicht per se entgegengesetzt.“

<sup>3</sup> S. Endnote<sup>a</sup>.

---

**Abwendung weiteren Schadens.** Diese Art individuellen so gut wie sozialen Schadens ist es, aus dem im Rahmen der *Theorie der positiven Generalprävention* die Vorstellung von ‚Recht‘ in die Sozialtechnologie zurückkehrt. Das Recht des Opfers auf Bestrafung des Täters erwächst aus der Pflicht des Staates, den sozialen Schaden, den ein Verbrechen anrichtet, zu begrenzen. Diese hat per se nicht mehr mit dem Recht zu tun als die Maßnahme der Sicherung der Öffentlichkeit vor einem gefährlichen Täter. Für das Opfer aber besteht der hier zur Debatte stehende Schaden in den psychischen Folgen erlebter Orientierungslosigkeit auf Grund plötzlich erfahrener Rechtlosigkeit. Die Pflicht zur Re-Etablierung von Recht erwächst aus der diesbezüglichen Schadensbegrenzungspflicht des Staates.“<sup>1</sup>

Die gerichtlich verhängte Strafe für einen Gewalttäter sei kein Substitut und keine Transformation von Rache(wünschen) beim Opfer in eine sozial akzeptable Form, lautet eine zentrale, für nicht wenige wohl eher kontraintuitive<sup>2</sup> These von J. PH. REEMTSMA, die analytisch aus der selbstermeneutischen Differenzierung zwischen Gerechtigkeits- und Rechtsgefühlen abgeleitet wird. Nicht unwichtig scheint hier indes der relativierende Zusatz: „Ich weiß ja nicht, ob es anderen da anders geht.“ Denn genau dies ist sowohl hypothetisch vorstellbar als auch empirisch feststellbar (bei aller höchstkomplexen Diskussionswürdigkeit solcher „Empirie“).<sup>3</sup> Insofern sei hier

---

<sup>1</sup> Ebd. (S. 24 ff). Und Ders. (2002, S. 137): „Es zeigt sich so, daß *das Interesse des Opfers an der Rechtsprechung mit dem Strafzweck der Normverdeutlichung nahezu identisch ist – es ist seine subjektive Seite*. Das Recht – daß Recht gesprochen werde – ist keine Abstraktion, die mit dem Alltagsleben lose verbunden wäre, oder das mit der seelischen Befindlichkeit von Verbrechenopfern wenig zu tun hätte. Derjenige versteht nichts von sogenannten ‚Opferinteressen‘, der diesen Gedanken verliert.“

<sup>2</sup> Z.B. PICKERT (2001/02; zur Person s. S. 523): „[Für den betreffenden politisch Traumatisierten] müßte die *Strafjustiz eine institutionalisierte Form von Rache* sein, was sie ja immer auch ist: also Strafe, Sühne als eine Art von Rache, die sich aber in zivilisierten Bahnen bewegt. ... [Bzgl. der Argumentation von J. PH. REEMTSMA:] Bestimmt ist dies eine andere Art von Genugtuung, nämlich eine, die man sich in der Gesellschaft eben zugestanden hat, um solche Gelüste zu befriedigen. Und das ist ja letztlich auch ganz richtig so, wenn man denn weg will von Unrecht und der Vergeltung von Unrecht durch Rache.“

LOBWEIN (2002; zur Person s. S. 396): „*I think the punishment is the revenge, is the payback for the crime*. ... So in a sense I think the judges are assuming that responsibility.“

Oder auch, heutzutage vielleicht etwas kurios anmutend, der frühe FERENCZI (1913, S. 35): „Wir müssen allmählich einsehen, daß die Strafe des Gesetzes nicht nur als eine zweckmäßige Einrichtung zum Schutze der Gesellschaft anzusehen ist, nicht bloß die Besserung des Sünders oder die Abschreckung von Strafhandlungen bezweckt, sondern zum Teil *immer auch unseren Rachedurst befriedigt*. Dieses Rachegefühl selbst aber läßt sich nicht anders erklären als dadurch, daß wir uns unbewußt dagegen empören, daß der Verbrecher etwas zu tun wage, wozu wir alle unbewußterweise die stärkste Neigung hätten.“

<sup>3</sup> SCHMITT, NEUMANN & MONTADA (1992, s. hier S. 46), MOHIYEDDINI (1998, s. hier S. 46)

Halb hypothetisch, halb empirisch ORTH (2000, S. 38): „Von Bedeutung ist natürlich stets die subjektive Sicht des Opfers, die von der Straftatentention des Gerichts ... stark abweichen kann. Bei der Täterbestrafung kann für das Opfer der Aspekt der *Schädigung des Täters* von Bedeutung sein und damit der *Strafzweck der Vergeltung*. Das Opfer wird bei der Urteilsverkündung bewerten, ob die Strafe hierfür hart genug ist. ... Bei einer positiven Beurteilung wird die Person Genugtuung empfinden und vorhandene Rachegefühle werden zumindest teilweise befriedigt werden (HERMANN & STRENG, 1991).“

REGNER (1999, S. 79 f; leicht mod.): „Von wesentlicher Bedeutung für die Entprivatisierung sind Gerichtsverfahren gegen die Täter. Dazu ein Interviewausschnitt von F. SIRONI, der noch einmal die Zentralität des Unrechtserlebens hervorhebt: „Es ist Unrecht, und ich fühle Ohnmacht. Ich bin hilflos und kann nichts tun.“, sagen viele Patienten. Und dann haben sie Rachegefühle. Aber von dem her, was ich gesehen habe, ist Rache nicht so wichtig, das ist nur ein kurzer Moment. *Sie meinen meines Erachtens nicht Rache, wenn sie sagen: „Ich will ihn töten und dies oder jenes antun“ –*

vorgeschlagen, die genannte These wie auch ihre zugrundeliegende begriffliche Unterscheidung weniger deduktiv-generalisierend, als vielmehr *differenziell-typologisch* aufzufassen (daher auch oben die Rede von einem durch die beiden Termini aufgespannten *typologischen Koordinatensystem*, und nicht von zwei kategorial getrennten Ebenen), wodurch sich vielleicht auch ihr Anregungsgehalt für die „Therapie“ erhöhen würde (und darum geht es hier ja). Argumentativ setzen wir dabei folgendermaßen an: Der Autor hat am Mythos der „Orestie“ den *zivilisatorischen Fortgang von Rache zu Recht* (um es einmal verkürzt und ahistorisch so auszudrücken) sozusagen phylogenetisch-menschheitsgeschichtlich rekonstruiert.<sup>1</sup> Ist nun nicht auch eine, wenn man so will, *ontogenetische Parallele* zu diesem Prozeß vorstellbar, in dem Sinne, daß *manche* Gewaltopfer, also ein *bestimmter Typus* von ihnen, auch innerlich ihre persönlichen Rachewünsche in Wünsche nach gerechter Rechtsprechung transformieren? (Ohne damit suggerieren zu wollen, daß dieser Opfertypus als moralisch höherstehend oder „zivilisierter“ zu bewerten sei als jener, der auch individuelle Rachephantasien hegt.) Eine Betroffenenengruppe also, die *authentisch* – d.h. hier: ohne daß gewisse Abwehrformationen unterstellt werden müßten – sinngemäß äußert: „Persönliche Rache, und sei es nur in der Phantasie, interessiert mich nicht, weil ich mir an diesem Täter nicht die Finger schmutzig machen will, auch innerlich nicht. Wenn der durch das Gericht, auch mittels meiner Zeugenaussage, seiner gerechten Strafe zugeführt wird, bin ich für meinen Teil zufrieden. Seine Strafe ist gewissermaßen meine Rache.“<sup>2</sup> Nein, meint dazu der

---

*nein, die meisten Patienten sagen: „Sie müssen verhaftet und vor Gericht gebracht werden.“* So meinte auch D. BECKER in einem Vortrag, daß *ein gutes Gerichtsurteil sich für Folteropfer bisweilen ähnlich positiv auswirken könne wie eine gute Therapie*. [Dazu skeptisch J. PH. REEMTSMA (2001): „Da sieht man mal, wie wenig gute Therapien ausrichten können.“] „Es geht bei den unmittelbaren Opfern in der Justiz nicht so sehr um die Verurteilung der Täter, in dem Sinne, daß man ihnen den Kopf abschlägt, sie foltert oder ins Gefängnis wirft, sondern es geht um die Anerkennung der Realität durch das Gesetz. Also das Gesetz, das feststellt: Du bist das Opfer, und du bist der Täter. Du, das Opfer, hast nicht die letzten zwanzig Jahre gelogen, sondern es stimmt, was du gesagt hast. Du Täter hast wohl gelogen. Die Wahrheit, die gesellschaftlich gültig ist, wird befolgt. Das ist das Entscheidende für die Opfer an diesem ganzen Justizprozeß.“

Oder eine vielschichtige Passage aus einem Interview von ROBINSON et al. (1994, S. 11 f): *‘My revenge was that I took Nazis to court.’* ... He does think there is a practicable form of revenge, which is to bring to justice the leading Nazis. ‚If I were in possession of an atom bomb‘, he says, ‚I wouldn't drop it on Germany‘. He doesn't want to kill innocent people. If he did, he would feel that this kind of behavior would mean he had lost his humanity. But that Nazi soldier who had ordered him to climb a pear tree and pick pears for him, and then shot at him – luckily he missed. He would be able to kill this particular German.“

Zum ersten Satz dieses Ausschnitts hingegen J. PH. REEMTSMA (2001): „Jetzt wäre natürlich die Frage: *Verwendet er bloß dieses Wort?* Ich würde mich da gerne mit ihm über diese Gefühle unterhalten und dann herausfinden, ob wir nicht über genau dasselbe reden, nämlich daß das eine Genugtuung anderer Art ist, aber er nennt sie eben ‚revenge‘, weil ihm das spontan so einfällt.“

<sup>1</sup> S. detaillierter zur Historiogenese des Rechts LAMPE (1997b) und WIMMER (1997): Letzterer unterscheidet zwischen einem *evolutionären Prozeß der politischen Zentralisierung und einem anschließenden Prozeß der Staatsentstehung*. Der Vorteil dieser Differenzierung liegt darin, daß man dann nicht mehr gezwungen ist, sich als Vorläufer staatlichen Rechts einen rechtlosen Zustand vorzustellen, sondern daß man bereits in den „Chieftoms“ Ansätze zu rechtlichen Ordnungsstrukturen ausmachen kann. (LAMPE, 1997b, S. 30)

<sup>2</sup> Vgl. über die chilenische Verteidigungsministerin MICHELLE BACHELET: „Der eigene Vater wurde gefoltert und ermordet. Bachelet war im Gefangenenlager und wurde ins Exil getrieben. *Hat sie nie an Rache gedacht? Sie überlegt. Dann sagt sie: ‚Nein.‘* Es klingt bestimmt. ‚Niemand wird mir meinen Vater wiedergeben, niemand wird die Erinnerung an Villa Grimaldi aus meinem Gedächtnis löschen. Niemand kann mir die Schmerzen aus dem Exil nehmen.‘ Wenn keine Rache, was dann? *‚Die Justiz muß ihre Arbeit aufnehmen.‘*“ (taz, 06./07.09.03, S. VI.)

---

Autor: „Die Wiedergewinnung von Subjektivität ist nicht dadurch zu erlangen, daß ein anderer stellvertretend für mich handelt. ... Das Opfer kann nicht als Rächer durch die Hintertür von Straf- und Strafzwecktheorien wieder Einzug halten, und es wäre gut, wenn allseits daran kein Zweifel gelassen würde. Der Zivilisationsprozeß bringt bestimmte Frustrationen mit sich, man kann das eine nicht ohne das andere haben.“<sup>1</sup> Es soll hier gewiß kein grundsätzlicher Zweifel an der Gesamtargumentation des Interviewpartners angemeldet, aber, wie gesagt, vor einem therapeutischen, und das heißt immer: *idiographischen* Hintergrund für eine *verschiedenartige Erlebensweisen und -typen zulassende Betrachtung* plädiert werden.<sup>2</sup> Schließlich erscheint aus dieser Optik so etwas wie eine *Delegation verletzter Subjektivität an eine machtbewehrte, richtende und strafende Mega- und Metainstanz*, an ein, wenn man so will, „rechtsgemeinschaftliches Überich“ durchaus vorstellbar, wofür es auch diverse Evidenzen und Parallelen gibt, etwa entwicklungspsychologische („Das sag‘ ich dem Papa, dann kriegst du wieder Hausarrest!“), religionspsychologische („Um Rache brauche ich mich nicht zu kümmern. Der gerechte Gott wird ihn dereinst strafen!“)<sup>3</sup>, klinisch-psychologische („Seit meine Therapeutin mir ausdrücklich bestätigt hat, daß ich richtig gehandelt habe, sind meine Rachephantasien, die mich jahrelang gequält haben, um einiges schwächer geworden!“)<sup>4</sup>. Das heißt wir argumentieren, daß eine gerechte Strafrechtsprechung Rache(wünsche) sicherlich nicht eins zu eins ersetzen oder unmittelbar befriedigen, aber zumindest bei *manchen* Betroffenen, wie es scheint, mittelbar absorbieren,

---

Vgl. auch REGNER (2000, S. 444): „BECKER etwa beschreibt ... den Fall einer Verfolgten in Chile, deren weithin berüchtigter Folterer in einem Attentat erschossen und die daraufhin von der BBC über ihre Empfindungen darüber interviewt wurde. Sie sagte, eigentlich müßte sie sich darüber freuen – täte das aber nicht, da sie sich dadurch mit dem Folterer auf eine Ebene begeben würde. ‚Und das fand ich sehr gesund, als Haltung. [Das muß also nicht immer Abwehr, sondern das kann eine ganz rationale Einschätzung der Situation sein?] Das wollte ich damit sagen.“

Dazu aber J. PH. REEMTSMA (2001): „*Man kann natürlich sehr kluge und richtige Sätze zur Abwehr verwenden*. Ich würde also gerne darauf hören, wie sie das gesagt hat; und dazu in Beziehung setzen, daß sie vielleicht tatsächlich keine Befriedigung in der Ermordung findet, weil es einfach nichts nützt, wenn jemand anderer den erschießt. Und dieses Ausbleiben [der Genußtuung], das paßt ganz gut zu jener moralischen Haltung: ‚Ich bin jemand anderes‘, den man ja auch nicht durch den Begriff der Abwehr denunzieren sollte. ... Ich denke, das ist ein komplexes Muster, ... und wahrscheinlich kommen da drei, vier Komponenten zusammen. Aber sicher auch der Aspekt der Abwehr. Weil ich glaube, daß man in einem solchen Fall phantasierend ausprobiert: Wie wär’s denn, wenn ich ihn getötet hätte? Und wenn man das nicht tut, dann spielt Abwehr eine Rolle. Und dann ist dieses ‚Ich würde mich ja auf die gleiche Stufe begeben‘ die Abwehr des Gefühls: ‚Ich würde mich verdammt gerne auf die gleiche Stufe begeben – ich tu’s aber trotzdem nicht.“

<sup>1</sup> Ders. (2002, S. 126). Ebenso, bezogen auf das *Institut der Nebenklage*, Ders. (2002b, S. 146): „Wenn das Interesse des Opfers eines Verbrechens am Gerichtsverfahren, wie dargelegt, nicht das der Vergeltung, sondern das der Restituierung von Recht ist, dann sollte auch nicht die Illusion gepflegt werden, daß das, was ihm als Zeugen vor Gericht nicht zuteil werden kann, ihm die Rolle als Nebenkläger – und sei es als etwas wie ‚Vergeltung light‘ – verschaffen könnte.“

<sup>2</sup> Vgl. auch MONTADA (1987, s. hier S. 57 f)

<sup>3</sup> Vgl. Interviewpartnerin (1996): „[Bei der mehrfach vergewaltigten Klientin führte das Rollenspiel mit ‚Gott‘ zu einer] Entlastung in dem Sinne: Der wird sich um die Strafe kümmern. ... *Es liegt in Gottes Macht, die Täter zu bestrafen*.“

<sup>4</sup> Vgl. BEHNKE (2003; zur Person s. S. 315): „Ich würde auf jeden Fall bestätigen, [daß der *Therapeut* durch seine professionelle Autorität auch eine *quasi-richterliche Funktion* ausübt.] ... Denn wir haben bis dahin ja schon die ganze Zeit über das *Unrecht*, das dem Klienten geschehen ist, gearbeitet. *Der Täter wird durch den therapeutischen Prozeß quasi verurteilt*. ... Und ich kann mich nicht erinnern, daß das in einer Therapie mit Stasi-Verfolgten nicht so geschehen wäre. [Und dadurch entsteht ein gewisser Abstand zu den Tätern.]“

binden, entschärfen, transformieren, transzendieren kann. Auch das vom Interviewpartner selbst eingebrachte Beispiel der NS-verfolgten Frauen, die nach kurzer Zeit ihre Rachehandlungen zugunsten von Erwartungen an die Rechtsprechung aufgegeben haben – Hoffnungen, die dann leider oft enttäuscht wurden –, läßt sich in diese Richtung interpretieren.<sup>1</sup> J. PH. REEMTSMA sagt hier, die Teilnahme an der Gerichtsverhandlung könne qua Mitrepräsentation der Macht und des Rechts unter Umständen sogar eine viel größere Genugtuung verschaffen als Rache(phantasien) – es sei aber eine qualitativ andere. Das ist sie sicherlich, entsteht sie doch in einem gänzlich anderen Systemkontext. Sind diese beiden Formen von Genugtuung aber kategorial derart verschieden, daß keinerlei Übersetzungsmöglichkeit und Querverbindung zwischen ihnen bestünde? Nach der sich uns in Anbetracht der Theorie und Empirie aufdrängenden Modellvorstellung jedenfalls gäbe es *gleichsam Kanäle, Ventile, Fließverbindungen zwischen Unrechts- und Ungerechtigkeitsgefühlen*, und das eine „Emotionsreservoir“ wäre sozusagen in der Lage, auf Druckverhältnisse im anderen zu reagieren – mit den verschiedensten Anordnungen dieses Modells bei verschiedensten Betroffenen in verschiedensten Kontexten.<sup>2</sup> So mag auch der im Interview betonte „Showdown“ für einen *bestimmten Typus von Opfern* – nennen wir ihn den „Rächerphantasie-Typus“, bei gleichzeitig klarer Reflexion rechtsstaatlicher Zivilität;<sup>3</sup> ihm würde sich der Verf. übrigens ebenfalls zuordnen – die adäquate Vorstellung sein; solche phantasiemäßige „Transformation in einen Kampf“ ist aber sicherlich nicht jedermanns oder jederfraus Sache oder Mentalität (eine genderspezifische Betrachtung ohne vorausseilende Klischés ist hier unbedingt angebracht).<sup>4</sup> *Insgesamt* halten wir also

<sup>1</sup> S. aber REGNER (1998b, S. 14): „Mitunter kam und kommt es zur *tatsächlichen Ausübung von Rache*. Ein Überlebender: ‚Ich tat mein Bestes, um die SS- und SA-Bestien zu finden und meine Rache zu befriedigen.‘ (GOLDSTEIN et al., 1991, S. 83) ‚Einige Dokumente berichten von Gewaltausbrüchen (Schlagen und Töten) nach der Befreiung gegenüber früheren Häftlingen, die „prominente“ Positionen hatten. ... [Nach der Befreiung von Theresienstadt:] ‚Die Leute ... marschierten mit Musik durch die Stadt und schlugen erbarmungslos die Deutschen, die ihnen begegneten. Es waren natürlich nicht sehr viele, denn sie hatten Wind von der Gefahr bekommen und hatten Fersengeld gegeben.‘“ (Ebd., S. 84) Insgesamt scheinen *solche Racheaktionen jedoch die seltene Ausnahme* gewesen zu sein (ebd.).“

S. auch: HIRSCH (1999): „*Die Rache der Opfer*: Deutsche in polnischen Lagern 1944-1950.“

<sup>2</sup> Z.B. PICKERT (2001/02): „Es gab vor kurzem einen großen Kongreß von medico international, mit psychosozial Arbeitenden für politisch Traumatisierte aus aller Welt, u.a. auch verschiedene aus Südafrika, die zum Teil Opfer auf ihre Aussagen vor der Wahrheitskommission psychologisch vorbereitet hatten und sie noch bis heute betreuen. Und die sagten, das wird immer kritischer; *je länger dieser Zustand neuer Ungerechtigkeit [z.B. durch ausbleibende Entschädigungszahlungen] andauert, desto mehr besteht die Gefahr, daß das irgendwann wieder umschlägt in konkrete Gewalt- [und Rache]aktionen*. Denn die Betroffenen sagen sich quasi: Wenn die Justiz sich selbst auf diesem Minimallevel, auf den man sich eingelassen hatte, als unfähig erweist, so etwas wie ‚Gerechtigkeit‘ wiederherzustellen, wenn nicht einmal das funktioniert – dann muß man’s vielleicht doch selber machen.“

<sup>3</sup> REEMTSMA (1997b, S. 215): „Er wollte sich das Bild von Drach vervielfältigen lassen und in solchen Situationen darauf schießen. Dann fiel ihm ein, wie schnell derlei schal werden würde. Er stellte sich vor, was er mit Drach anstellen würde, wenn der ihm in die Hände fiel, verlor sich in Phantasien. Tauchte ernüchtert wieder daraus auf. Und wenn man mir morgen seinen Kopf brächte, ich hätte nichts davon. Und wenn ich straflos tun könnte, was ich wollte, es nützte mir nichts, meinerseits die Zivilisation einzureißen. *Ich will, daß dieser Mensch vor Gericht kommt. Es gibt für mich keine Kompensation im Haß*. Auch diese letzte Symmetrie hat die Zeit im Keller zerstört.“

<sup>4</sup> PETZOLD (2001b, s. hier S. 67). – ORTH (2000, S. 106 ff): „Während [in der Untersuchung] Frauen die eigenen Rachegefühle eher nicht als unmoralisch betrachten und der Ansicht sind, daß ihnen Rachegefühle gut tun, halten Männern die eigenen Rachegefühle für unmoralisch und

---

fest, daß die fragliche Differenz analytisch eine höchst instruktive ist und als solche phänomenologische Begriffskoordinaten anbietet, die sich beim Interviewpartner selbst so offenbar auch in Reinstform im Erleben wiedergespiegelt haben („Ich spreche in erster Linie von den eigenen Emotionen“), welche in dieser Prägung aber maximal auf einen bestimmten Typus von Gewaltopfern generalisiert werden können, während andere Typen eher den Gerechtigkeitsgefühlen bei Vernachlässigung von Rechtsgefühlen zuzuneigen scheinen oder umgekehrt und noch diverse andere Mischverhältnisse, Konstellationen und Prozesse vorstellbar und beobachtbar sind, namentlich im therapeutischen Feld, worauf wir noch näher zu sprechen kommen werden; wie der Gesprächspartner ja auch selbst sagt, daß seine Differenzierung „sich als unterschiedlich wichtig für unterschiedliches Erleben herausstellen mag“.

**Das Gericht sei keine therapeutische Anstalt**, sagt J. PH. REEMTSMA; es könne nicht „heilen“, „wiedergutmachen“, sondern beim Opfer bestenfalls Schlimmeres im Sinne einer weiteren traumatisierenden Sequenz aufgrund rechtlicher Orientierungslosigkeit verhindern, zumindest was nicht-politische Gewaltkriminalität anbetrifft.<sup>1</sup> Wir interpretieren hier wieder systemtheoretisch: Danach ist das Rechtssystem, mit seiner zentralen Institutionalisierung im Gerichtssystem, eben nicht nach der Differenz „psychische Krankheit/Gesundheit“

---

dysfunktional. Die **stärkeren Rachegefühle von Frauen** und ihre positive Einstellung gegenüber Rachegefühlen stehen im Widerspruch zu den gängigen Geschlechtsrollenstereotypen. ... Entgegen den Befunden in der Literatur, daß Männer im allgemeinen straforientierter sind als Frauen, ist in den vorliegenden Daten der Zusammenhang umgekehrt. Die hier befragten Frauen fordern ... härtere Strafen als die Männer.“

<sup>1</sup> Bestätigend ORTH (2000, S. 119): „Den Ergebnissen dieser Untersuchung zufolge **wirkt sich das Strafverfahren nur wenig auf die Bewältigung der Viktimisierung aus**. Die Hoffnung bei Opfern von Gewalttaten, mittels einer Strafanzeige gegen den Täter die Folgen der Tat besser bewältigen zu können, ist in den meisten Fällen eine Illusion. Dies belegen auch die Ergebnisse zu den von Opfern wahrgenommenen Folgen des Strafverfahrens für die Verarbeitung der Tatfolgen.“

REEMTSMA (2002, S. 134 ff): „Ist das Gericht der Ort, an dem durch wie auch immer beschaffene Demonstration, daß die Normen trotz ihrer Verletzung in diesem Fall noch in Kraft seien, eine solche Verstörung der Weltwahrnehmung geheilt werden kann? Schwerlich. Aber auch hier bedenke man, was durch **unterbleibende Normenbestätigung** angerichtet werden kann. ... **Das Verbrechenopfer hat von der Bestrafung des Täters nichts, erlitt aber viel, wenn es nicht zu ihr käme.**“

Eine, von uns bevorzugte, typologische Reformulierung dieser Aussage würde lauten: „**Manche, vielleicht viele oder sogar die meisten Verbrechenopfer haben von der Bestrafung des Täters nichts... .**“ So etwa HASSEMER (2002, S. 103): „Auch wenn die Interessen von Opfern nach Geschlecht, Alter und der Art des Delikts, dem sie anheimgefallen sind, variieren, so ist, aufs Ganze gesehen, ihr **real geäußertes Interesse eher auf normative Klarstellung der Fronten zwischen Täter und Opfer, auf Entschädigung, auf Restitution und Ausgleich gerichtet als auf Bestrafung des Täters**. Dieses Interesse hat das Strafrecht traditionell vernachlässigt, weil es nicht in seine Orientierung gepaßt hat, es rückt ihm erst nach und nach ins Bewußtsein.“

Widersprechend, aber mit derselben empirischen Emphase ORTH (2000, S. 107 f): „(1) Wesentlich häufiger als in vergleichbaren Untersuchungen, in 56 % der Fälle, fordern die Befragten eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung. ... (3) Körperliche Strafformen werden relativ häufig genannt, und zwar von 36 % der Befragten. **So fordern immerhin 10 % die Todesstrafe für die Täter. Auch taliative körperliche Strafen spielen mit 16 % eine wichtige Rolle. Vergewaltigungsoffer nennen mit 52 % sehr häufig körperliche Strafen.**“

Ebenso MONTADA (2003b, k. S.ang.): „Whereas the assessment of appropriate penalties have been widely studied, only a few studies exist of the victim's needs for retribution. It is known, however, that, **for the victims of violent crimes, retributive reactions by the state are more important than are reparations** (Pfeiffer, 1993; Baumann & Schädler, 1991). The large majority of victims assesses the sentences as too mild in their own case (Richter, 1997).“

codiert, sondern nach „Recht/Unrecht“,<sup>1</sup> was sich wiederum kategorial von der Differenz „Glück/Unglück“ wie auch „Zufall/Notwendigkeit“ unterscheiden läßt, insofern „Recht/Unrecht“ wesentlich eine *Verantwortungszuschreibung* impliziert, die sich auf die *Freiheit* des Menschen bezieht.<sup>2</sup> Diese Leitcodierung wird durch *Rechtsprogramme* umgesetzt, welche zumeist hochformalisierten, bürokratischen<sup>3</sup> und hierarchischen Charakter haben („Das läuft nach Nummern ab. Die Neutralisierung der Parteien ist der Witz des Verfahrens.“), was in befremdlichem Gegensatz zu dem steht, was viele Betroffene emotional damit verbinden („Querulanten, wenn sie sich immer noch beschwerten“) und was für sie dabei lebensgeschichtlich auf dem Spiel steht.<sup>4</sup> Es macht also, streng systemtheoretisch beobachtet, *keinen Sinn*, „Heilserwartungen“ an das Gericht zu richten, genausowenig wie an die Politik oder die Wissenschaft. Den Beobachtungen des Interviewpartners zufolge tun aber genau dies viele Zeugen und Nebenkläger und versprechen sich mithin von der

<sup>1</sup> S. S. 112

<sup>2</sup> Strikt systemtheoretisch (KRAUSE, S. 131): „**Freiheit**: die Vorstellung der Möglichkeit, die eigenen Möglichkeiten selbst einschränken zu können. ... Deshalb beschreibt F. die Institutionalisierung eines Bereichs zurechenbaren Handelns. ... F. ist allgemein vielmehr die in Kommunikation eingebaute Möglichkeit, ‚nein‘ sagen zu können.“

REEMTSMA (2002, S. 130 f): „Von großer Bedeutung [für eine Nicht-Sequenzialisierung des Traumas] ist hier die Rechtsprechung, und zwar zunächst gar nicht auf die Frage der Bestrafung bezogen, sondern zunächst auf die nach der Zurechenbarkeit von Leid zu einer bestimmten Tat sowie die Feststellung, daß diese Tat Unrecht gewesen ist. Die *Zuschreibung der Unrechtmäßigkeit* ist eine wesentliche Voraussetzung der Adjustierung der Wahrnehmung: etwas ist in der Welt gewesen, aber es hätte nicht darin sein *sollen*. – Die **Unterscheidung von Unrecht und Unglück** ist von großer Bedeutung. Für ein Unglück ist niemand verantwortlich, an ihm trägt niemand Schuld. Ein Unrecht hätte nicht geschehen *dürfen*, bei einem Unglück ist es sinnlos, dergleichen zu sagen. Die Unterscheidung von Unrecht und Unglück ist darum bedeutsam, weil sie auf den Freiheitsspielraum dessen verweist, der mir das Leid antut. **Das Leid, das mir widerfährt, liegt in der Freiheit des Anderen begründet, mich zu verletzen. Er hätte es unterlassen können. Daß er es hätte unterlassen müssen, sagt der Richtspruch, der es Unrecht nennt.** Die Reduzierung zum Objekt der Verfügungsgewalt eines anderen lag an dem unrechtmäßigen Gebrauch, den ein anderer von seiner Willkür gemacht hat.“

HUHLE (1996, k. S.ang): „In den Worten der Hamburger Denkschrift ‚Nürnberg und die Folgen‘: ‚Es ist für die überlebenden Opfer eines Verbrechens (und für die Nachkommen der Ermordeten) von großer Bedeutung, wenn anerkannt wird, daß sie **Opfer eines Verbrechens und nicht eines Unglücks, dem man den Namen Politik gegeben hat**, geworden sind. Oft ist diese Anerkennung als Opfer eines Verbrechens und nicht eines Unglücks für die Art ihres Weiterlebens, manchmal für ihr Überleben von entscheidender Bedeutung.“

HASSEMER (2002c, S. 160): „Im Zentrum der Lehren von der Zurechnung steht ausschließlich der **Täter. Um sein Verhältnis zum Bösen, als Grundlage eines strafrechtlichen Urteils**, geht es, und um nichts sonst.“

MONTADA (2003b, k. S.ang.): „A guilty verdict presupposes the attribution of responsibility to the perpetrator. **The assessment of the defendant's responsibility is a core problem in jurisprudence.** Defendants may use any of eight arguments to deny or to diminish their responsibility for their behavior and its consequences (cf. Hamilton & Hagiwara, 1992; Heider, 1958; Montada, 2001b; Semin & Manstead, 1983).“

<sup>3</sup> Vgl. S. 281 f. „**bürokratiebezogenes Unrecht**“

<sup>4</sup> ORTH (2000, S. 120): „**Eine Bilanzierung von Kosten und Nutzen einer Anzeige anhand der Erwartungswerte der genannten Entscheidungskriterien fällt – bezogen auf den Ist-Zustand im Strafrecht – insgesamt contra Anzeige aus:** Zwar tragen Opfer mit ihrer Anzeige zur Prävention weiterer Taten des Täters bei, Opfer fühlen sich jedoch unzureichend entschädigt, sind mit der Täterbestrafung unzufrieden, haben nach dem Strafverfahren Angst vor der Rache des Täters, finden das Strafverfahren sehr belastend und nehmen häufig negative Folgen des Strafverfahrens auf ihr Leben und die Tatverarbeitung wahr. Dennoch äußern die in dieser Untersuchung befragten Opfer eine ungebrochen hohe Anzeigebereitschaft nach dem Strafverfahren, die nur in geringem Maße durch die Bewertungen des Strafverfahrens aufgeklärt werden kann.“

---

„stellvertretenden Rache“ durch das Gericht im Sinne eines (möglichst hohen) Strafurteils eine befriedigende, befreiende und damit heilsame Wirkung auf ihr von diffusen Vergeltungswünschen geprägtes Erleben.<sup>1</sup> Indes J. PH. REEMTSMA:

**„Positive Bestimmungen des Opferinteresses erlaubt die Rolle des Zeugen nicht, nur eine negative Bestimmung: das jedenfalls immer zu unterstellende Bedürfnis nach Schutz vor weiterer Verletzung. ... Aber der Schutz des Opfers in der Zeugenrolle kollidiert leicht mit dem Interesse des Angeklagten, eine möglichst uneingeschränkte Wahl seiner Verteidigungsstrategien zu haben. ... Das ... stellt eine, zuweilen außerordentlich große, Zumutung für das Opfer in der Zeugenrolle dar, ... einen mentalen Angriff: das Opfer, das auf sein Recht hofft, findet sich gleichsam als Angeklagter wieder. Daß das Opfer als Zeuge in gewisser Weise ‚angegriffen‘ werden können muß, bedeutet nicht, daß es keinen Mißbrauch dieser Möglichkeit gibt. ... In allen diesen Fällen handelt es sich um Tatfolgen, Ausgestaltungen des Traumas, und ihre Revitalisierung durch die Rhetorik der Verteidigung vor Gericht kann (muß selbstverständlich nicht) verheerende Folgen haben. In solchen Fällen darf der Schutzanspruch des Opfers nicht gering wiegen, und es gehört zur Rechtsprechungskunst, die kollidierenden Ansprüche gegeneinander abzuwägen.“<sup>2</sup>**

---

<sup>1</sup> Ebd. (S. 113): **„Viele Opfer haben starke Rachegefühle, fordern harte Strafen für den Täter und wollen durch die Täterbestrafung Genugtuung erlangen. Mit dem Ergebnis des Strafverfahrens sind sie jedoch überwiegend unzufrieden, die Strafen werden in der Regel als zu milde beurteilt, und das Gefühl der Genugtuung stellt sich bei vielen Opfern nicht ein.“**

Ebd. (S. 124): **„Eine stärkere Anerkennung des Strafinteresses von Opfern könnte auch dadurch erreicht werden, daß ihnen im Rahmen der Zeugenaussage mehr Gelegenheit gegeben wird, eventuelle Rachegefühle und Strafbedürfnisse auszudrücken, wie dies etwa beim in einigen US-amerikanischen Staaten praktizierten *Victim Impact Statement* vorgesehen ist ... . Kriminalitätsoffer haben dort die Möglichkeit, unter Anleitung eine ausführliche Dokumentation der Tatfolgen, ihrer Situation und ihrer Erwartungen an das Gericht zu erstellen, die während des Verfahrens verlesen wird. ... Positiv für Opfer wäre es auch, wenn der Richter – ohne sich die Opferperspektive zu eigen machen zu müssen – Verständnis für ihr Bedürfnis nach Vergeltung äußern würde und vorhandene Rachegefühle nicht als unmoralische, unzivilisierte Reaktion abwerten würde.“**

<sup>2</sup> REEMTSMA (2002b, S. 139 ff). – HASSEMER (2002, S. 24): **„Einem solchen Strafrecht gerät der Verletzte an den Rand des Blickfelds, er degeneriert zu den Rollen einer Informationsquelle, die man ausschöpft, und eines Unruhestifters, der das professionelle Procedere des strafenden Staats zu stören droht und also stillgelegt werden muß. Dazu paßt dann, daß man den Opferzeugen schlecht informiert über das strafrechtliche Verfahren und seine Position darin, daß man ihn immer wieder neu vernimmt, ohne ihm hinreichend zu erklären, warum das sein muß, daß man ihn vor dem Gerichtssaal einfach warten läßt, daß man ihn von oben herab behandelt usw. *Als Person hat der Verletzte im täterorientierten Strafverfahren einen unbequemen Platz am Rand des Geschehens.* Kein Wunder, daß sich Verbrechensoffer gegen eine solche Behandlung immer energischer wehren.“**

Dazu ein aktuelles Beispiel aus dem „Rechtsstaat“ Indien: **„Justizskandal in Indien.** Im westindischen Bundesstaat Gujarat wurden Anfang letzten Jahres 2.200 Menschen ermordet. Die Muslime waren Opfer eines Hindu-Mobs, aufgehetzt von der Regierung. Bis heute sind 500 Fälle vor Gericht verhandelt worden, verurteilt wurde niemand. **Die Zeugen müssen um ihr Leben fürchten.** – ... In der Kleidersprache der Schläger vom März 2002 – safrangelbe Stirnbänder, ein rotes Kainszeichen auf der Stirn – beschimpfen sie die Zeugen, die allein in einem engen Zeugenstand stehen, drohen ihnen mit Gesten und Verwünschungen. Wenn es eine Frau ist, wird sie mit obszönen Bemerkungen über ihr Aussehen und ihre sexuelle Verfügbarkeit verhöhnt. Nicht nur das Publikum findet an diesem Speißrutenlauf Gefallen. Beobachter von regierungsunabhängigen Organisationen berichten, dass sie keinen Fall kennen, in denen die Staatsanwaltschaft – als Vertreterin der Opfer – das Gericht um Maßregelung des Publikums gebeten hätte. Und kein Richter habe drohende oder höhrende Zuschauer des Saals verwiesen. Im Gegenteil, Staat und Justiz scheinen es darauf angelegt zu haben, das Anliegen der Kläger zu erschweren. ... [Manche] Muslime aus der Mittelschicht haben bereits den nächsten Schritt getan – von der Hoffnungslosigkeit zur Gewalt.“ (taz, 25.9.03, S. 6, B. IMHASLY)

Zur **„Rechtssprechungskunst“** s. MACLEAN (2002, s. hier S. 225 ff)

Solche Retraumatisierungen<sup>1</sup> von (politisch) Traumatisierten vor Gericht sind auch von den vorangegangenen Interviewpartnern schon mehrfach beschrieben worden. Offensichtlich ist hier eine (psychoedukative) Aufklärung im Sinne von „Risiken und Nebenwirkungen“ zur Vorbereitung auf das Verfahren gefordert, um solchen, auch durch Fehlerwartungen bedingten, Verletzungen vorzubeugen.<sup>2</sup>

Wiewohl das Gericht also nicht als „therapeutische Anstalt“ mißverstanden werden sollte, läßt es sich doch *vom Therapie- oder Heilungssystem aus beobachten* und lassen sich *lebensförderliche bzw. lebensabträgliche Effekte der Rechtspraxis* feststellen (vgl. *Therapeutic Jurisprudence*<sup>3</sup>).<sup>4</sup> Hier liege es in der Verantwortung des Staates, weiteren Schaden vom Gewaltopfer abzuwenden, indem verletztes Recht möglichst wiederhergestellt wird – und genau darin bestehe letztlich *„das Recht des Opfers auf die Bestrafung des Täters“: daß durch die Strafe die rechtsgemeinschaftliche Wertigkeit der verletzten Norm verdeutlicht wird, so daß das Opfer sich rechtlich wieder orientieren kann.* An dieser, für die Argumentation zentralen *Normverdeutlichung* könne das Opfer *als Nebenkläger aktiv*, und damit seine *Opferrolle transzendierend*, mitwirken: „Darin besteht die Chance, die das Gesetz dem Opfer im Strafprozeß einräumt, und darin besteht der Beitrag zur Rechtsfindung, den der Verletzte über

<sup>1</sup> Zum Begriff s. S. 236

<sup>2</sup> HASSEMER (2003c, S. 172 f): „Dieser für einen nachhaltig veränderten Blick auf das Opfer notwendigen Veränderung der Rahmenbedingungen durch das Recht muß eine lebensweltliche Orientierung der Bürgerinnen und Bürger auf das Recht entsprechen, die zur Zeit nur in ganz unzulänglicher Weise gegeben ist. *Sie sollten wissen, was sie, wenn sie Opfer eines Verbrechens geworden sind, vom Recht erwarten können, und was sie anderswo suchen müssen, [z.B. in der Therapie – inhaltl. Einfüg. FR].* Sie sollten die Möglichkeit haben, sich auf die in keinem Fall zu unterschätzenden Belastungen vorzubereiten, die die Teilnahme an einem Strafprozeß darstellt, sie wollten wissen, welche Gestaltungsmöglichkeiten ihnen ihre möglichen Rollen vor Gericht ermöglichen, und vor allem, welche nicht. Die Frustration, etwas nicht zu bekommen, von dem man gedacht hat – oft aus bloßer Unkenntnis der Grenzen dessen, was das Recht zu offerieren hat –, man würde es selbstverständlich erhalten, führt oft zu einer selbstzerstörerischen Karriere als Querulant. – Die Tatsache, daß eine überwältigende Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger keine Ahnung davon hat, in welcher Weise ihnen das Recht subjektiv ‚gerecht werden‘ kann und in welcher nicht, stellt für die, die Opfer eines Verbrechens werden, nicht das geringste Risiko einer weiteren Beschädigung ihres Lebens dar.“

Weiter ORTH (2000, S. 121): „*Opfern sollte mehr professionelle Unterstützung angeboten werden:* ... (3) Psychosoziale Unterstützung während der Gerichtsverhandlung und bei der Verarbeitung der Erfahrungen im Strafverfahren. (4) Psychotherapie bei behandlungsbedürftigen psychischen Folgen, aber auch psychologische Beratung bei subklinischen psychischen und sozialen Folgen der Tat.“

<sup>3</sup> S. Kap. 15

<sup>4</sup> REEMTSMA (2002, S. 132 ff): „Die Untersuchungen über Trauma und Spätfolgen zeigen ... in deutlicher, oft dramatischer Form, was sich in anderen Fällen vielleicht nur dem geschulten Auge nicht verbirgt: Erschütterungen, Verstörungen, Beeinträchtigungen der Lebensführung. *Das Gericht ist nicht der Ort der Therapie. Sehr wohl aber der Ort, an dem der eingetretene Schaden vergrößert werden kann.* ... Das Interesse eines Verbrechensoffers wird immer darin bestehen, nicht mehr oder wenigstens nicht stets nur Opfer zu sein, sein Leben nicht immer aus dem einen Punkte zu definieren, Opfer geworden zu sein. Es ist nicht Aufgabe des Strafprozesses, diesem biographischen Ziel dienlich zu sein, aber man kann verlangen ..., daß er es nicht über Gebühr behindert. Auch hat der Verletzte einen gewissen Dispositionsspielraum, den Strafprozeß mit diesem biographischen Ziel in Verbindung zu bringen.“

Noch skeptischer ORTH (2000, S. 116): „Wie die Ergebnisse der direkten Veränderungsmessung zeigen, *fühlen sich zwei Drittel der Opfer auch langfristig durch das Strafverfahren beschädigt und nehmen schwere Folgen für das Rechtsvertrauen und den Glauben an die Gerechtigkeit der Welt wahr.* ... Das Strafverfahren ist für Opfer nur selten und in begrenztem Ausmaß psychisch hilfreich, sehr viel häufiger aber Ursache weiterer und zum Teil langfristiger psychischer Belastungen, also sekundär viktimisierend.“

---

seine Rolle als Zeuge hinaus leisten kann: das Nutzen seiner Eigenschaft als *Experte wider Willen*, und diese Rolle kann der Verletzte nur spielen, wenn ihm ein gewisser Aktivitätsspielraum zugestanden wird. Diesem *Interesse des Verfahrens am Nebenkläger* korrespondiert das genannte Interesse des Verletzten, die Opferrolle zu transzendieren. *Dieses Bedürfnis nach Transzendierung der Opferrolle liegt zwar auch dem Vergeltungswunsch zugrunde, aber diese gemeinsame Wurzel begründet in keiner Weise die Identifizierung von Nebenklage und Vergeltungsbemühungen.*<sup>1</sup>

Wie oben schon dargelegt, halten wir an dieser Stelle wiederum eine *typologische Differenzierung* für erforderlich. Aus der Perspektive des Therapiesystems muß denn gefragt werden, was „Heilung“ bzw. „Linderung“ im so beschriebenen gerichtlichen Zusammenhang eigentlich besagen kann. Der Autor jedenfalls bezeichnet Rache bzw. produktiv entwickelte Rachephantasien als mögliches „*Selbsttherapeutikum*“, welches für seine Wirksamkeit allerdings der Teilhabe an der Allgemeinheit, sprich: dem Recht, entraten müsse.<sup>2</sup> Doch auch nach (in der Phantasie) vollzogener Vergeltung ist der erlittene Schaden ja nicht wirklich ungeschehen gemacht,<sup>3</sup> sondern bestenfalls wird damit, siehe oben,<sup>4</sup> das zwischenmenschliche Gleichgewicht zwischen Täter und Opfer wieder hergestellt, was für letzteres freilich gewisse heilsame Wirkungen im Sinne wiedergewonnener Selbstmächtigkeit zeitigen kann. Wenden wir diese „Heilungsfigur“ – entgegen den unmißverständlichen Ausführungen des Autors – auf unsere oben entwickelte Argumentation an, derzufolge eine Delegation verletzter Subjektivität an eine übergeordnete, richtende Instanz für *manche* Betroffene, für einen bestimmten *Opfertypus* durchaus möglich ist, so würden sich ***auch von einem gerechten Strafgerichtsurteil gewisse heilsame Wirkungen für manche Gewaltopfer*** erwarten lassen, die über eine rein negative Formulierung einer Begrenzung weiteren traumatischen Schadens hinausgehen. So jedenfalls würden wir auch die – vom Interviewpartner skeptisch kommentierte – Aussage von D. BECKER verstehen, daß ein gutes Gerichtsurteil sich bisweilen ähnlich positiv auswirken könne wie eine gute Therapie.<sup>5</sup> Wir folgern also ***zusammenfassend, daß J. PH. REEMTSMA mit der positiven Generalprävention im Sinne sozietärer Normverdeutlichung als Recht des Opfers auf die Bestrafung des Täters zur Abwendung weiteren traumatischen Schadens ex negatione einen sehr wesentlichen Aspekt der untersuchten Thematik herausstellt; gleichzeitig halten wir nach den oben referierten empirischen Anregungen eine Ergänzung dieser Sicht durch eine auch positive Begriffsbestimmung im Sinne eines gewissen heilsamen Potentials des Rechts zumindest für manche Gewaltopfer für erforderlich.***<sup>6</sup>

---

<sup>1</sup> REEMTSMA (2002b, S. 149)

<sup>2</sup> S. S. 364

<sup>3</sup> Vgl. o. die Aussage von M. BACHELET (S. 338).

<sup>4</sup> S. S. 331 f

<sup>5</sup> S. S. 337

<sup>6</sup> Dazu allerdings mit ernüchterndem bis erschreckendem Ergebnis ORTH (2000, S. 111): „Insgesamt 66 % der Befragten sehen negative Folgen [des Strafverfahrens für ihr subjektives Erleben], die häufig als sehr schwer eingeschätzt werden. Auf der anderen Seite berichten 29 % der Befragten von positiven Folgen, allerdings überwiegend in niedriger Höhe. Der mittlere Betrag der positiven Folgen bei günstigen Verfahrensergebnissen ist regressionsanalytischen Ergebnissen zufolge wesentlich geringer als der mittlere Betrag der negativen Folgen bei ungünstigen Verfahrensergebnissen. *Manche Befragten äußern in freien Anmerkungen sogar ausdrücklich die Meinung, daß das Strafverfahren letztlich zu schwerwiegenden psychischen Folgen geführt habe als die Gewalttat selbst.*“

Bleiben wir aber vorerst bei der vom Interviewpartner dargelegten Sicht, daß ein ausbleibendes oder verfehltes Gerichtsurteil eine weitere traumatische Sequenz für die Betroffenen bedeuten könne, als sich damit passend an das bereits entwickelte Konzept einer *Sequentiellen Unrechtstraumatisierung*<sup>1</sup> anknüpfen läßt, welches allerdings insbesondere bei *politisch* Traumatisierten greift, da diese in der Regel ja bereits einige Sequenzen massiven staatlichen Unrechts durchlaufen haben. Dies führt dann auch zu der im Interview aufgeworfenen Frage, ob und inwieweit die ausgeführten Überlegungen auch auf politische Traumatisierung übertragbar seien („Allerdings könnte das im Falle politischer Kriminalität ganz anders sein, weil hier ja nicht nur ein Einzelfall vor Gericht steht, sondern gewissermaßen ein ganzes Regime.“; in der bisherigen Darstellung hat sich das teilweise überschritten). Da die *Differenzierung von Rechts- und Gerechtigkeitsgefühlen*, wie oben ausgeführt, eine sehr basale, fundamentale scheint, postulieren wir zunächst, daß sie *prinzipiell auch auf politisches Unrecht übertragbar* sei (vgl. dazu auch die oben referierten Aussagen anderer Interviewpartner). Ein wesentlicher Unterschied besteht indessen darin, daß sich die hier behandelte wochenlange Entführung von J. PH. REEMTSMA innerhalb eines funktionierenden rechtsstaatlichen Rahmens zugetragen hat, so daß die erläuterten Unrechtsgefühle sich auf diesen beziehen und entsprechende Schutzerwartungen an die Staatsmacht wirksam werden konnten, denen letztlich ja auch entsprochen wurde („Es war keine große Überraschung, daß der Täter verurteilt wurde, da ist sozusagen nichts schiefgegangen.“).<sup>2</sup> *Völlig anders ist es, wenn der Staat selbst zum Verfolger wird* (oder stillschweigend mit Verfolgern wie Todesschwadronen etc. paktiert). Auf welches Recht sollen sich die Rechtsgefühle in einem solchen Unrechtsstaat dann beziehen? Die Antwort kann nur lauten: auf vorpositives, unveräußerliches, durch faktische Unrechtsregime kontrafaktisch nicht außer Kraft zu setzendes fundamentales Recht – mithin auf die *normativ unverletzlichen Menschenrechte*, die real in diesen Fällen zumeist extrem verletzt werden.<sup>3</sup> Auf die – auf den ersten Blick – *Paradoxie der Antastung der unantastbaren Menschenwürde bzw. der Verletzung unverletzlicher Menschenrechte* hat J. PH. REEMTSMA hingewiesen<sup>4</sup> und bevorzugt auch hier, wie schon referiert,<sup>5</sup> einen skeptischen, unemphatischen Zugang ex negatione: „Auf diese Weise lassen sich die Menschenrechte einerseits als *Weltbürgerrechte*, andererseits als jene *Minima*

<sup>1</sup> S. S. 90

<sup>2</sup> REEMTSMA (2001): „[Mit dem ersten Satz von LUHMANNs früher Schrift über das Vertrauen ist man] mitten im Zentrum des Problems. Weil wozu ist das Recht da? **Das Recht ist dazu da, damit es unsere Welt stabilisiert, daß wir das Vertrauen haben können, kontrafaktisch, daß wir eben nicht entführt werden**, daß eben *nicht* auf uns geschossen wird, daß wir *nicht* überfallen werden, oder was immer es ist. Diese Schrift fängt an mit dem Satz – für LUHMANN ganz ungewöhnlich pathetisch: ‚Wenn wir Vertrauen nicht hätten, die Welt wäre die Hölle, und wir könnten das Bett nicht verlassen.‘“

<sup>3</sup> HUHLE (1996, k. S.ang.): „Die Hartnäckigkeit, mit der z.B. in Chile Fabiola Letelier, unterstützt von den chilenischen Menschenrechtsorganisationen, während der Pinochet-Diktatur ein Urteil gegen die politisch Verantwortlichen für den Mord an ihrem Bruder zu erreichen suchte ..., wohl wissend, daß dafür unter Pinochets Herrschaft keine Erfolgsaussicht bestand, muß auf den ersten Blick absurd erscheinen. **Die Strafanzeigen und sonstigen Rechtsmittel wandten sich an einen Rechtsstaat, den es nicht gab.** Doch indem sie rechtsstaatliche Normen zur Grundlage ihres Vorgehens machten, hielten die Kläger die Erinnerung an die verletzten Normen des Rechts wach und machten die Differenz zur schlimmen Wirklichkeit der Normverletzung sichtbar. Menschenrechtsarbeit bewegt sich stets in diesem Spannungsfeld.“

<sup>4</sup> S. 128. Zur weiteren Argumentation s. S. 171.

<sup>5</sup> S. S. 363 ff

---

bestimmen, die einzelne Nationen auf dem Weg international-öffentlicher Selbstverpflichtung bereit sind, Flüchtlingen auf ihrem Territorium zu gewähren. – Als Normverpflichtung gehört hierzu unabdingbar ein *zwischenstaatliches Abkommen über die Verfolgung und Bestrafung von Verstößen gegen die Menschenrechte*. Weniger das, was wir im Einzelfall gewähren wollen, scheint der Maßstab der Menschenrechte zu sein, als das, was wir in jedem Fall für intolerabel halten müssen, wollen wir nicht unsere Maßstäbe aufgeben.“<sup>1</sup> Auf solche „Verfolgung und Bestrafung“ haben sich offenbar die Hoffnungen der erwähnten NS-verfolgten Frauen gerichtet, die ihre Rachehandlungen an ihren ehemaligen Aufseherinnen nach zwei Tagen unbefriedigend fanden und die Täter stattdessen vor Gericht sehen wollten. Unter anderem zu diesem Zweck ist inzwischen der Internationale Strafgerichtshof (ICC) gegründet worden, der mittlerweile in den Anfängen seiner Ermittlungstätigkeit steht.<sup>2</sup> Vorläuferinstitutionen sind die Internationalen Strafgerichtshöfe für Ex-Jugoslawien und Ruanda, wozu sich in den folgenden Kapiteln noch weitere Interviewpartner/innen äußern werden.

## Rechts- und Gerechtigkeitsgefühle in der Therapie

„Dieser Text ‚Das Recht des Opfers‘ ist aufgrund einer Einladung zu einem Trauma-Kongreß ... entstanden, und da habe ich gefragt: ‚Kommt denn das Thema *Recht* bei Ihnen in der Planung des Kongresses vor?‘ Darauf fragte der Verantwortliche: ‚Wieso?‘ ... Na, da habe ich die Hände über dem Kopf zusammenschlagen, das darf ja wohl nicht wahr sein! Gut, dann wissen wir schon, worüber ich reden werde, und daraus ist dann dieser Text entstanden. ***Das bedeutet aber, daß der therapeutische Blickwinkel oftmals zu eng ist und nicht die soziale Bedeutung der Gewalttat sieht.***“<sup>3</sup>

Der therapeutische Blickwinkel sollte sich demnach weiten und die soziale Bedeutung der traumatisierenden Gewalttat einbeziehen, wozu sich besonders die Rechts- und Gerechtigkeitsthematik anbiete – eine Aufforderung an die Therapie, die insbesondere auch von H. G. PETZOLD<sup>4</sup> herausgestellt wurde und die eine wesentliche Motivation für die vorliegende Untersuchung darstellt.<sup>5</sup> J. PH. REEMTSMA merkt dazu Prinzipielles an: ***„Wo wir von ‚Trauma‘ sprechen, müssen wir zunächst ... aufhören, von ‚Heilung‘ zu sprechen.*** Ein Trauma ist eine so extreme Erfahrung, so sehr vom Alltäglichen getrennt, daß die Instrumente des Alltäglichen es nie ganz erreichen können. Ohne diese Einsicht ist jeder therapeutische Umgang mit Traumatisierten zum Scheitern verurteilt, im schlimmsten Falle birgt er das Risiko der Re-Traumatisierung.“<sup>6</sup> – eine Auffassung, die von vielen Therapeuten auch für *politische* Traumatisierung geteilt wird.<sup>7</sup> Die im Interview angesprochene soziale Bedeutung der Tat liegt dem Autor zufolge nicht zuletzt in der oben erläuterten

---

<sup>1</sup> REEMTSMA (2002b, S. 150)

<sup>2</sup> GÖRG (2001, s. hier S. 71)

<sup>3</sup> REEMTSMA (2001)

<sup>4</sup> PETZOLD (2003, s. hier S. 64 ff)

<sup>5</sup> S. S. 38 f

<sup>6</sup> REEMTSMA (1999, S. 24 f)

<sup>7</sup> Z.B. KOOP (2000)

*rechtsgemeinschaftlichen Normverletzung*, auf welche sich die Unrechtsgefühle der beschädigten Rechtsperson beziehen. Damit läßt sich an unsere im Zusammenhang mit der LUHMANNschen Systemtheorie schon entwickelte These anknüpfen, wonach der Komplex „Unrechtserleben bei politisch Traumatisierten“ wörtlich eine *Herausforderung* für die Therapie darstellt, sich verstärkt zur politisch-rechtlichen Sphäre hin zu öffnen und sich qua Kooperation mit den betreffenden Systemen innerhalb dieser zu engagieren.<sup>1</sup> Das dabei verwendete (und in gewisser Hinsicht freilich auch etwas hinkende) Bild einer „halbgeschlossenen Therapiezimmertür“<sup>2</sup> ist mit dem Interviewpartner diskutiert worden:

„Auf der anderen Seite denke ich, kann man die Tür auch nicht richtig aufmachen. Und der geschlossene Therapieraum schützt ja nicht nur den Patienten, sondern auch den Therapeuten. Wie sehr Menschen mit hoher therapeutischer Erfahrung und Kompetenz überfordert werden können, wenn sich der Alltag zu sehr einmischt, das habe ich selber erlebt und es in meinem Buch ‚Im Keller‘ ganz am Ende beschrieben, wo ich nach dieser Entführung auf eine Gruppe von ... wirklich hochgebildeten und hochkompetenten Psychologen und Psychoanalytikern gestoßen bin. ... Und die **Inkompetenz des Umgangs mit diesem traumatischen Ereignis war derart dramatisch**, daß mich das fast aus der Spur geworfen hätte, so daß ich das bewußt als Schluß des Buches aufgeschrieben habe! ... Das fing an, als der Vorsitzende sinngemäß sagte: ‚Wir freuen uns besonders, daß auch Herr REEMTSMA hier ist – wir hatten ihn eigentlich von der Liste gestrichen.‘ Von da ab kriegte die ganze Sitzung eine gewisse Doppeldeutigkeit, jeden Satz, der dort gesagt wurde, habe ich ... [zunehmend] so verstanden: ... Du bist die Wirklichkeit, die hier am Tisch sitzt, ... bleib uns bloß vom Leib! ... Ich habe dann irgendwann ... angefangen, diese ganzen Sätze mitzuschreiben, wie im Keller waren also meine Notizen dabei. ... Das war wirklich unglaublich! [Das Veröffentlichen dieses Vorfalles] war für mich natürlich teilweise auch ein ‚Racheakt‘, [wenn wir schon bei diesem Thema sind]. ... Aber es gehört wirklich auch dazu, es gehört in das Buch hinein, als Nacherleben, was einem nach einer schweren Traumatisierung noch passieren kann. Dieses Beispiel sagt also: **Der therapeutische Raum darf nicht ganz offen sein**. Die wurden durch diese Situation einfach überfordert, und ich habe sie durch diese Situation auch gewissermaßen überfordert. ... Deutlich geworden ist mir dabei eben: Man darf diese Räume nicht miteinander verwechseln.“<sup>3</sup>

Die Überforderung der Traumatherapeuten durch das Gewaltopfer hätte mithin darin bestanden, sie außerhalb der „therapeutischen Arena“ mit einer traumatischen Realität zu konfrontieren<sup>4</sup> – was eine für die betreffenden „Experten“ freundliche Interpretation ist. Eine weniger gnädige könnte lauten, daß hier ein – jedenfalls nach

---

<sup>1</sup> S. S. 151 ff

<sup>2</sup> S. S. 149

<sup>3</sup> REEMTSMA (2001). S. auch Ders. (1997b, S. 216 ff).

<sup>4</sup> Ders. (2002c, S. 40 f), zum „**sozialen Grundaffekt gegen Gewaltopfer**“: (1) unangenehme Identifikation mit Schmerz, Leid und Angst, (2) Evokation von Ängsten um die eigene Verletzlichkeit, (3) viele Gewaltopfer sind „anstrengend“, weil durch die Gewalterfahrung beschädigt, (4) „Täuschungseffekt der Retrospektive“: „Die Betroffenen sind irgendwie selbst schuld...“. – MONTADA (1995, S. hier S. 44 ff)

---

einer Grundüberzeugung dieser Studie<sup>1</sup> – basales Prinzip der Heilbehandlung vielleicht nicht verinnerlicht und somit nicht berücksichtigt wurde, nämlich daß es sich bei *(Trauma)Therapie um eine professional reflektierte Ausdifferenzierung, Systematisierung und dann auch systemeigene Potenzierung „therapeutischer Alltagskompetenzen“*, wie Schutz, Tröstung, Mitgefühl, Fürsprache, Klärung, Solidarität usw., handelt bzw. vielleicht handeln *sollte*<sup>2</sup> (was freilich auch beinhaltet, bestimmte gutgemeinte Alltagsgesten in der Therapie zu *unterlassen*) – und weniger um eine psycho-traumato-logisch deduzierte Spezial- und Expertendisziplin.<sup>3</sup> Fehlt, wie nicht selten, dieses Verständnis, neigt Therapie dazu, wie wir mit LUHMANN<sup>4</sup> und auch mit HABERMAS<sup>5</sup>, zu dem wir an dieser Stelle konzeptuell springen, gezeigt hatten, sich als System von der Lebenswelt, von der Alltagskommunikation zu *entkoppeln*<sup>6</sup> und innerhalb dieser dann unter Umständen, wie das genannte Beispiel zeigt, „mit dramatischer ‚therapeutischer‘ Inkompetenz“ zu kommunizieren. (Daß solche Entkopplung auch *innerhalb* der Therapie zu einem für den Klienten durchaus riskanten Diskurs führen kann, wurde an anderer Stelle ausgeführt.)<sup>7</sup> Für das Gewaltopfer kann dies eine *therapeuten- und oft genug auch eine therapie-induzierte*

---

<sup>1</sup> S. S. 38 f

<sup>2</sup> Ders. (1997b, S. 216): „*Welcome back* – diese Begrüßung ist von entscheidender Bedeutung für das *seelische Weiterleben*. Ich habe – trotz der eben erwähnten Episoden – ungeheures Glück gehabt. Ich habe persönliche Gesten erlebt, ich habe Briefe erhalten, denen ich mehr verdanke, als ich hier auszudrücken vermag. Aber ich habe auch festgestellt ..., daß das Gelingen oder Mißlingen solcher Gesten zu einem Kriterium wird. Ein Kriterium, das sich an einem Extrem zu bewähren hat, ist immer unfair, aber das ist nicht zu ändern. Die sprichwörtliche Goldwaage ist eben darum unfair, weil sie genau wiegt. Es ist nicht überall der Ort und die passende Gelegenheit, genau zu wiegen, aber manchmal kommt man nicht umhin. [Es folgt die Beschreibung der im Interview erwähnten Tagungserfahrung.]“

<sup>3</sup> PETZOLD (2004, S. 25): „Es kommen hier Wirkfaktoren zum Tragen (Trost, Ermutigung, Vertrauen, Annahme, Aussöhnung usw.), die – wie letztlich alle von der Therapieforschung herausgearbeiteten ‚unspezifischen‘ Heilfaktoren – von *Qualitäten ‚guter Zwischenmenschlichkeit‘ und ‚menschengerechten Umgangsformen‘* gekennzeichnet sind ... . ‚Spezifisch‘ werden solche Faktoren indes durch ihren systematischen und reflektierten Gebrauch in der Psychotherapie, bei dem sie ihre menschlich-mitmenschliche Qualität allerdings nicht verlieren dürfen. Diese Gefahr besteht allerdings. ‚Manualisierter‘ Trost, ‚best practice‘ von Trauerarbeit – ein grauenhafter Gedanke! Therapeuten sind als Personen ‚Mitglieder auf Zeit‘ im ‚sozialen Netzwerk‘, im ‚Konvoy‘ des Patienten ..., werden als solche zu ‚protektiven Faktoren‘, ‚significant caring others‘ ... im Therapiegeschehen und sollten sich als solche verstehen. Das aber erfordert Beziehungsbereitschaft und Engagement, zuweilen Parteilichkeit. Für die Traumatherapie sind das Kernqualitäten, denn *mit zurückgenommener ‚Abstinenz‘ oder ‚wohlwollender Neutralität‘ kommt man – besonders in der Arbeit mit Folteropfern, Flüchtlingen, Kriegstraumatisierten – nicht weiter ...*.“

<sup>4</sup> S. S. 143 ff

<sup>5</sup> S. S. 133 ff

<sup>6</sup> REEMTSMA (1997b, S. 117): „Ich wurde von dem Psychoanalytiker begrüßt, der die Tagung eröffnete. Nun war aber die Begrüßung nicht nur ein wenig zu formelhaft geraten und *ein Dokument emotionaler Hilflosigkeit, wie sie eigentlich bei einem Psychoanalytiker nicht zu erwarten sein sollte*, aber nach meinen Erfahrungen wenigstens außerhalb des therapeutischen Rahmens häufiger zu beobachten ist als bei Angehörigen anderer Professionen.“ S. auch S. 144 f.

<sup>7</sup> REGNER (2000): Aus dem Abstract: „Der Beitrag setzt sich kritisch mit einem tiefenpsychotraumatologischen Modell auseinander, welches annimmt, der Kern traumatischer Reaktion nach (politischer) Verfolgung bestehe in einer ‚unbewußten, hartnäckig verdrängten Liebesbeziehung zum Täter/Folterer‘ ..., was es in der Übertragung aufzudecken und durcharbeiten gelte. Es wird gezeigt, daß dieser Konstruktion neben ihrem Verdienst eine Reihe von *therapie-theoretischen Defiziten, Einseitigkeiten und Ideologemen* zugrunde liegen – ungenügende Beachtung des politischen Kontextes und der existentiellen Dimension, globalisierendes Regressionsparadigma, selektive klinische Erfahrung, Metapsychologismus, Übertragungs-/Gegenübertragungsfixierung. *Dies kann u.U. in riskanter therapeutischer Praxis resultieren.*“

*(re)traumatisierende Sequenz* bedeuten, mit der Folge, fast oder auch ganz „aus der Spur geworfen zu werden“. Wohl dem, der hier die Mittel hat, sich „rächen“ zu können – die meisten Therapiegeschädigten haben sie nicht.<sup>1</sup> Therapietheoretisch heißt das, daß das System sich, differenztheoretisch nach LUHMANN,<sup>2</sup> zwar operativ schließen muß, um im Sinne eines funktionalen Teilsystems der Gesellschaft operabel zu sein, dabei aber, konsenstheoretisch nach HABERMAS,<sup>3</sup> den Kontakt zur Lebenswelt und zu „guter zwischenmenschlicher Alltäglichkeit“ nicht verlieren darf, sondern vielmehr eine systemische und dabei rückgebundene Ausdifferenzierung derselben darstellt bzw. vielleicht darstellen *sollte*.<sup>4</sup> Diesem Ansatz zufolge dürfen der therapeutische und der lebensweltliche Raum also einerseits, wie der Interviewpartner sagt, nicht miteinander verwechselt werden. Sie dürfen sich aber andererseits auch nicht derart voneinander entkoppeln, daß (Trauma)Therapeuten im außertherapeutischen Umgang mit (politisch) Traumatisierten zur Quelle einer weiteren traumatischen Sequenz werden, dem Betroffenen also, um hier wieder auf die normative Ebene zu kommen, außerhalb und innerhalb der Therapie nicht nur nicht gerecht, sondern dermaßen *ungerecht* werden, daß dieser sich buchstäblich zu *vergeltenden*, also, wie wir oben gesehen haben, *subjekt-restituierenden* Maßnahmen aufgerufen sieht. „*Dem Trauma Gerecht-Werden*“ also – kann das wenigstens innerhalb der Traumatherapie gelingen?

„Nein, denn die Therapie ist ja nicht die Welt, sie ist nur ein Ausschnitt der Welt; es kann nicht alles in der Therapie stattfinden. Und sie nützt ja gar nichts, das ist auch bekannt, wenn man in eine Umwelt hineingerät, wo wieder alles erdenklich Ungünstige auf einen einprasselt. *So sehr stabilisieren kann einen keine Therapie, daß einen eine permanent schiefgehende Umwelt nicht trotzdem wieder fertigmacht* – glaube ich jedenfalls. ...

Ich habe mal kurz mit PETER RÜHMKORF darüber gesprochen, was Literatur und Kunst eigentlich mit Gewalt, Terror, Trauma machen kann. Und er sagte, und das war auch meine Erfahrung beim Schreiben dieses Buches ‚Im Keller‘: *Ich kann dem gar nicht gerecht werden, einfach weil Kunst bedeutet, eine Ordnung herzustellen*. Das heißt sie kann das wesentliche Grunderleben, daß dabei Ordnung verstört, zerstört wird, daß Chaos hergestellt wird, nicht abbilden. Sondern sie kann nur den Prozeß der *Wiederherstellung von Ordnung* abbilden. Oder sie kann durch den gezielten Einsatz von Metaphern eine geordnete Semantik auch ein bißchen durcheinander bringen und insofern auf das Chaotische hinweisen, aber sie kann es nicht selbst repräsentieren. Und auch Therapie ist ja dazu da, in einem gewissen Sinne Ordnung zu schaffen, also Unterscheidungen zu machen, zu sagen, wo was hingehört. *Das heißt dann aber, je besser die Therapie wirkt, desto mehr verläßt sie auch dieses ursprüngliche Geschehen von durch Gewalt verstörter Ordnung und umso weniger wird sie dann diesem traumatischen Kern gerecht* – was ja auch vernünftig so ist. Beispielsweise habe ich zwei, drei Tage nach meiner Freilassung mit dem Schreiben angefangen, und zwar als eine Art Gegengift gegen genau dieses Gefühl von

<sup>1</sup> Vgl. HEMMINGER & BECKER (1985): „*Wenn Therapien schaden*“. MÄRTENS & PETZOLD (2002): „*Therapieschäden: Risiken und Nebenwirkungen von Psychotherapie*.“

<sup>2</sup> S. S. 143 ff

<sup>3</sup> S. S. 110 f

<sup>4</sup> Daß solche Paradigmen sprünge begrifflich, auch „transversal“, nicht mehr befriedigend sind, sei zugestanden, wird hier aber stillschweigend in Kauf genommen.

---

Chaos und Unordnung; ich fing also an mit Raum und Zeit, beschrieb jenen Kellerraum und machte eine Reihenfolge. Das waren die Grundkategorien, und alles weitere würde man dann sehen.“<sup>1</sup>

Daß eine „permanent schiefgehende Umwelt die Klienten trotz Therapie wieder fertigmacht“, ist eine tägliche Erfahrung von Therapeutinnen für politisch Traumatisierte, wobei das „Schiefgehen“ hoch mit dem unsicheren aufenthaltsrechtlichen Status korreliert, worauf schon mehrfach hingewiesen wurde.<sup>2</sup>

Desweiteren könne die Traumatherapie dem Trauma und damit dem Traumatisierten prinzipiell nicht gerecht werden, da sie in gewissem Sinne eine Maßnahme zur Wiederherstellung innerer Ordnung darstelle, während das Trauma doch im Kern die Erfahrung von nicht abbildbarer verstörter bis zerstörter Ordnung, von Chaos bedeute, meint der Interviewpartner. Für politische Traumatisierung ist diese für die Traumatherapie zunächst ernüchternde Sicht schon deshalb instruktiv, als nicht wenige, namentlich gefolterte Klienten dem Therapeuten mit einiger Skepsis begegnen, ob er oder sie ihre Mißhandlungserfahrung überhaupt nachvollziehen, verstehen und vor allem *aushalten* könne, wozu dann häufig auch entsprechende „Beziehungstests“ angestellt werden.<sup>3</sup> Eine Annäherung an das professionelle Selbstverständnis politischer Traumatherapie läßt sich indes vielleicht mit einer an D. W. WINNICOTT<sup>4</sup> angelehnten Formulierung herstellen, wonach es **nicht darum ginge, dem Trauma absolut, sondern „nur“ genügend gerecht zu werden**. Es bedürfte demnach nicht so etwas wie einer – wie der Interviewpartner herausstellt: sowieso nicht möglichen – originären Abbildung der traumatischen Strukturzerstörung in der therapeutischen Beziehung, sondern lediglich einer *hinreichenden Kontaktaufnahme* mit dieser, einem *genügend tiefen und ernsthaften „Anspüren“ des traumatischen Kerns*, so daß die Klientin sich in ihrer inneren Not verstanden und gehalten fühlt und die „entstrukturierte Traumakapsel“<sup>5</sup> sich auf diese Weise in den therapeutisch-zwischenmenschlichen Raum eröffnen und somit räumlich-zeitlich-narrativ so weit wie eben möglich restrukturiert und angeordnet werden kann,<sup>6</sup> wie J. PH. REEMTSMA dies „autotherapeutisch“ mit dem Schreiben von „Im Keller“ bewerkstelligt hat. J. AMÉRY übrigens beschreibt seine Gewalterfahrung mit Blick auf eine andere zentrale

---

<sup>1</sup> REEMTSMA (2001)

<sup>2</sup> GÖRG (2001, s. hier S. 69 ff), LÜBBEN (2003, s. hier S. 70), GRAESSNER (2004, s. hier S. 196). Vgl. auch die „Bleiberechtskampagne für traumatisierte Flüchtlinge“ (s. hier S. 202 ff).

Ergänzend aus der heutigen taz: „*Das Trauma Ausländerbehörde: ‚Geduldet‘ in Berlin – Leben im Wartesaal der Bürokratie. Obwohl traumatisierte Flüchtlinge aus Bürgerkriegsgegenden einen Anspruch haben, hier bleiben zu dürfen, werden viele nur monataweise geduldet – oder schließlich ganz abgeschoben.*“ (taz, 02.10.2003, H. KLEFFNER)

<sup>3</sup> WILSON & LINDY (1994). – REEMTSMA (1997b, S. 196): „Ich weiß, daß mich verstehen wird, wer so etwas erlebt hat. Alle anderen müssen es sich gesagt sein lassen. **Es gibt Gefühle** – und sie haben eine unmittelbare seelische wie auch körperliche Repräsentanz –, **die man nicht über den Vergleich mit dem, was der Alltag an Unangenehmem mit sich bringt, schildern kann.** Es ist nicht ‚das und das, bloß schlimmer‘. Es ist ganz *anders*.“

<sup>4</sup> WINNICOTT (1976): die „**genügend gute**“ Mutter. Dieses „Genügend“ kann geradezu als therapeutisches Prinzip aufgefaßt werden; z.B. der „genügend gute Therapeut“ ohne hybriden Allheilungsanspruch.

<sup>5</sup> BECKER (1992, S. 135): „In der versuchten Reorganisation wird die Unstrukturiertheit der Erfahrung isoliert und unterdrückt. Es kommt zu einer „**Verkapselung**“ (*encapsulation*) der traumatischen Erfahrung, was in der Folge zu sichtbaren Symptomen führen kann – aber nicht muß.“ Auch LAUB & AUERHAHN (1993, s. hier S. 316).

<sup>6</sup> Vgl. BUTOLLO et al. (1998, s. hier S. 315)

Dimension, wobei sich aber unschwer eine Verbindung zum gerade Beschriebenen, auch zum oben erwähnten „Aus-der-Welt-gefallen-sein“, ziehen läßt: *„Das Erlebnis der Verfolgung war im letzten Grunde das einer äußersten Einsamkeit. Um die Erlösung aus dem noch immer andauernden Verlassensein von damals geht es mir.“*<sup>1</sup> Eindringlicher kann ein Auftrag an politische Traumatherapie kaum mehr formuliert werden. Wenn also das Trauma, das erlittene Leid, die „äußerste Einsamkeit“ in der Therapie als einem „Ausschnitt der Welt“, als „Therapielebenswelt“<sup>2</sup>, der Therapeutin gegenüber, auf welche Weise auch immer, *mit-geteilt* und von dieser *mit-getragen* werden kann,<sup>3</sup> wäre man dem Trauma *idealerweise (!) genügend gerecht* geworden, besonders wenn dabei auch die verursachenden politischen Unrechtsverhältnisse einbezogen werden; der Traumatisierte wäre dann *günstigstenfalls* aus seinem „andauernden Verlassensein“ erlöst und könnte „wieder heimisch werden in der Welt“, würde gleichsam wieder weich „in die Welt zurückfallen“, im Sinne des für den Gesprächspartner so wichtigen „welcome back“ – sofern diese Welt nicht, wie bei vielen Flüchtlingen, tatsächlich „permanent schiefgeht“, systematisch abweisend, abschreckend und abschiebend ist, und auch ohne daß man dabei von „Heilung“ sprechen oder solche meinen müßte.

Es ging AMÉRY aber noch um anderes: nämlich die Täter „an ihre Untat festzunageln“<sup>4</sup> und, wie oben schon angesprochen, ihnen *zurückzuschlagen* – also die auch vom Interviewpartner bei sich selbst festgestellten und von ihm so bezeichneten *Ungerechtigkeitsgefühle*. Welchen therapeutischen Umgang empfiehlt er damit?

*„Man muß hassen können, damit man auf den Haß verzichten kann.“*<sup>5</sup> Es nutzt nichts, auf den Haß zu verzichten, wenn man durch die Tat psychisch verkrüppelt ist. Das ist dann auch nicht so etwas wie eine moralische Leistung, sondern das ist ein Schaden. Und Therapie ist dazu da, einen solchen Schaden zu beheben. Und ein zweiter Schritt der Therapie – das hängt dann vom Einzelfall ab – wäre, jemandem dabei zu helfen, nicht für den Rest seines Lebens unter dieser zwanghaften Idee ‚Ich habe da noch etwas zu erledigen‘ zu leiden. Dieser Wunsch sollte dann auch wieder in den Hintergrund treten können. ...

Denn eine solche Überwältigung bedeutet, vollständig zum Objekt gemacht zu werden. Und diese Situation ist nicht einfach aus der Welt zu schaffen, sie ist stärker als alles, was da sagt: ‚Aber die Würde des Menschen ist doch

---

<sup>1</sup> AMÉRY (1980, S. 114)

<sup>2</sup> S. S. 134

<sup>3</sup> So berichtete der Interviewpartner P. LIEBERMANN (zur Person s. S. 132) auf einer EMDR-Fortbildungsveranstaltung (Nov. 2003 im Psychosozialen Zentrum für Flüchtlinge Düsseldorf), daß ein politisch traumatisierter Klient bei einer – in ein umfassendes Therapiekonzept eingebetteten – EMDR-Sitzung plötzlich eine Scheinexekution erinnerte und daher längere Zeit nicht mit dem Therapeuten sprechen konnte, während dieser weiter bilateral stimulierte. Danach *erzählte der Klient, wie existentiell wichtig es für ihn in dieser Situation gewesen sei, daß der Therapeut ihn bei dieser extremtraumatischen Nahtod-Erfahrung durch seine schlichte Anwesenheit begleitet habe.*

<sup>4</sup> AMÉRY (1980, S. 116)

<sup>5</sup> REEMTSMA (1997b, S. 213): „Nichts war vorbei. Nichts würde vorbei sein. Von einer Minute auf die andere konnte die Welt wieder einstürzen. Das ist die Wahrheit von 33 Tagen. ‚You will enjoy your life ten times as much!‘ hatte ihm der Engländer gesagt, als wolle er Dank für eine Kur gegen Mißmut und Ennui einholen. Für diese gedankenlose Rohheit wünsche ich ihm, daß er im Gefängnis verrotten möge. Das hat er drei Menschen angetan, *und dafür werde ich ihn hassen, solange ich Gefühle habe.*“

---

unverletzlich‘ oder ‚Da ist ein Kern in dir, der resistent ist‘ – alles Unsinn! Das ist einfach nicht wahr, sondern eine solche Erfahrung ist als Realität stärker als alle diese Selbstidealisationen.<sup>1</sup> Das geht einem an die seelische Substanz und ab dann ist ein Stück Subjektivität so stark beschädigt, daß man einfach nicht mehr heil ist. Und diese Beschädigung hat unter anderem als Symptom, die Aggressivität des Sich-Wehrens, des Zurückschlagens nicht mehr richtig produzieren zu können. *Meine Empfehlung an Therapeuten wäre daher immer, aggressive Phantasien dieser Art zu befördern und zu ermuntern*, soweit das irgend geht, ohne allzu inabstinent zu sein. ... Und eventuell dann den Patienten aufzufangen, wenn er selber einen entsetzlichen Schrecken bekommt, wohin seine Phantasien gehen können. Denn man erhält dabei interessante Einblicke in Dimensionen des eigenen Selbst, die einem vorher nicht bekannt waren. Und das, könnte ich mir vorstellen, kann jemanden nochmal sehr erschüttern. In der Therapie könnte das aber, meine ich, aufgefangen werden, indem man ihm klarmacht: Phantasien sind das eine, die Wirklichkeit ist etwas anderes. Und nicht jede Phantasie ist ein tatsächlicher Wunsch, sie auch auszuführen.“<sup>2</sup>

Therapeuten sollten Ungerechtigkeitsgefühle, Haß- und Rachephantasien,<sup>3</sup> die bei (politisch) traumatisierten Klienten häufig beeinträchtigt und beschädigt worden seien,<sup>4</sup> also fördern und ermuntern, empfiehlt J. PH. REEMTSMA, um sie dann in einem zweiten Schritt möglichst hinter sich lassen zu können.<sup>5</sup> Diese Sichtweise wird von verschiedenen interviewten Therapeuten geteilt,<sup>6</sup> während andere ihr widersprechen<sup>7</sup>. Für diesen Abschnitt soll jedenfalls festgehalten werden, daß tatsächlich *manches an Empirie und Evidenz die Einschätzung des Interviewpartners unterstützt*, daß (1) durch eine traumatische Überstrapazierung der Psyche gewisse irreparable Strukturschädigungen auftreten *können*<sup>8</sup> (nicht müssen) und (2) die

---

<sup>1</sup> Vgl. REEMTSMA (1997b, S. 196 ff)

<sup>2</sup> Ders. (2001)

<sup>3</sup> Vgl. ORTH et al. (2003)

<sup>4</sup> S. o. S. 324 ff detaillierter bei der Beschreibung von Ungerechtigkeitsgefühlen.

<sup>5</sup> Ders. (2002, S. 125): „Dieses [erzwungene] Einverständnis [mit dem Täter] hindert das Opfer am adäquat haßvollen Reagieren, dieses Einverständnis muß das Opfer eines Verbrechens wieder loswerden, und damit muß es die Fähigkeit zu hassen wiedergewinnen. Die *Fähigkeit nota bene*. Jeder mag für sich entscheiden, wie er es hält mit dem Haß. Aber um auf ihn verzichten zu können, muß man fähig sein, zu hassen. Es nicht zu können ist eine Pathologie, und die Ächtung von Haßgefühlen und Vergeltungswünschen bedeutet, Menschen die Genesung zu erschweren. *Es gehört zur therapeutischen Befreiung oder Selbstbefreiung aus der Opferpathologie, hassen zu lernen, zu lernen, Rachewünsche zu haben und sie phantasierend auszuleben*. Dieser Möglichkeit der Genesung darf kein traditionelles Tabu, das Rachewünsche ächtet, entgegenstehen.“

<sup>6</sup> Z.B. WEBER (2002; zur Person s. S. 260): „Ich würde sagen, daß [*das Phantasieren von Rache in der Therapie*] *notwendig* ist. ... Allerdings mit der ausdrücklichen Unterscheidung zwischen einer Rachephantasie und ihrer Umsetzung in eine Handlung.“

<sup>7</sup> Z.B. ELBERT (2002; zur Person s. S. 127): „*Ich habe nicht beobachtet, [daß ein Ausleben von Rachegefühlen wichtig gewesen wäre, um die Traumatisierung vom heißen ins kalte Gedächtnis zu überführen]*. Mich hat das selbst immer wieder erstaunt, da wir ja direkt an die Gefühle herangehen. ... ‚Jetzt reißen die dieses Dorf nieder. Da müssen Sie doch auch Wut und Ärger verspüren?‘ Dann bricht der Klient in Tränen aus und sagt: ‚Da ist Trauer‘. ... Ich will damit nicht behaupten, daß es jene Gefühle nicht gäbe. Ich sage nur, daß es mich selbst erstaunt hat, wie wenig sie vorhanden sind [und wie wenig erforderlich ihre Bearbeitung für den therapeutischen Prozeß ist].“

<sup>8</sup> GÖRG (2001, s. hier S. 69 ff), HERMAN (1993): „*Die Narben der Gewalt*“. KOOP (2000): „*Narben auf der Seele*.“

REGNER (2000, S. 440 f): „Nach diesen und obigen Ausführungen kann ‚*Regression*‘ bei

„gesunde Aggressionsfähigkeit“ bei Opfern langdauernder (politischer) Gewalt beeinträchtigt sein *kann*<sup>1</sup> (nicht muß). (Für eine anderslautende Sicht siehe S. 298). Insofern spricht therapeutisch durchaus einiges dafür, diese, wie gesagt wurde, „verkrüppelten Gefühle“ in der Behandlung aufzudecken, zu entwickeln und dann im Schutzraum der Therapie „auszuleben“, in diesem also den „Ungerechtigkeits-Showdown“ buchstäblich „psychodramatisch“ zu inszenieren;<sup>2</sup> und zwar mit der therapeutischen „Erlaubnis“ und Begründung, dies ohne moralische Skrupel auch tun zu dürfen, weil Phantasie eben nicht die Realität, und Therapie nach D. W. WINNICOTT unter anderem ein „*intermediärer, potentieller Spiel-Raum*“<sup>3</sup> ist („Spiel mir das Lied vom Tod“), in dem, ähnlich wie im Kinderspiel, durch solch phantasierendes „Probehandeln“ die *innere Realität* lebensförderlich transformiert werden kann.<sup>4</sup>

Indessen muß aus *salutogenetischer Sicht*<sup>5</sup> für eine solche Strategie problematisiert werden, ob und wie stark dabei *forcierend* vorgegangen werden sollte.<sup>6</sup> Denn nach obiger typologischer Differenzierung gehört eben nicht jede Klientin zum „Rächerphantasie-Typus“, und bei aller, um es etwas polemisch zuzuspitzen: „*therapeutischen Aggressophilie*“ (vgl. etwa den Buchtitel „Ohne Haß keine Versöhnung“<sup>7</sup>) sollte die *Suche nach eventuell schonenderen Strategien*<sup>1</sup> vielleicht

---

politischer Traumatisierung vorläufig und skizzenhaft folgendermaßen beschrieben werden ... : 1. Durch die Interpenetration des repressiven Makro-, Meso- und Mikrosystems mit dem personalen System des Verfolgten kann es zu einer gewaltsamen *Penetration* des ersteren in die Psyche / Persönlichkeit des Opfers kommen. 2. Dies kann in einer *Um-strukturierung* der psychischen Strukturen des Betroffenen resultieren, insofern das penetrierte Tätersystem sich als unassimilierbarer, unintegrierbarer maligner Fremdkörper ... in der Psyche des Verfolgten installiert und diese damit in je individueller, tiefenhermeneutisch zu erschließender Weise spaltet, entzündet, verwirrt, polarisiert, konfligiert, fragmentiert, umschichtet, entdifferenziert u.a. 3. *Als Spezialfall und extremste Form von Um-strukturierung ist De-strukturierung zu betrachten, wobei durch den brutalen Angriff auf die Seele ‚psychisches Gewebe‘ u.U. irreparabel geschädigt und zerstört wird (‚introjizierter Tod‘, ‚schwarze Löcher‘, ‚Narben der Gewalt‘ u.a.).*“

<sup>1</sup> REGNER (1998, S. 181 f; leicht mod.): „*Verminderung von Aggressionen*. ... [Dieser] Befund ist durch die hier befragten Therapeuten auch für Folterüberlebende deutlich bestätigt worden. ... Das beschriebene Phänomen ist überdies für die therapeutische Praxis von wesentlicher und zugleich brisanter Bedeutung. So weisen verschiedene Therapeuten darauf hin, daß sie versuchten, bei ihren Klienten die ‚gesunde Aggressionsfähigkeit‘ (BECKER), die durch die Mißhandlung teilweise verlorengegangen ist bzw. ‚verdorben‘ wurde, gezielt zu fördern, ... [etwa durch] Externalisierung der introjizierten destruktiven Aggressivität, imaginatives Ausagieren, Verbalisierung der aggressiven Impulse, kommunikative Auflösung der Doppelbindung an den Täter, ‚Attributionstherapie‘, kognitive Umstrukturierung von Schuldgefühlen, Gegenkonditionierung zur Erlernten Hilflosigkeit, Kompensation des Täter-Introjekts durch empathisches therapeutisches Objekt, Re-strukturierung nach De-strukturierung, philosophisches Gespräch, systematische Täter-Konfrontation.“

<sup>2</sup> REEMTSMA (2001): „Man kann in der Therapie ja mit den wüstesten Phantasien umgehen, weil ich *als Therapeut sagen kann: Das sind ‚nur‘ Phantasien, und die sind hier zugelassen*. Wir sind nicht auf dem Marktplatz, da müßte er den Mund halten, sonst würde ich ihn anzeigen. Aber hier ist er auf der Couch, und das ist ein Schutzraum.“

<sup>3</sup> WINNICOTT (1973)

<sup>4</sup> Weiter WEBER (2002): „Wir [die beiden Therapeuten] haben die Klienten in der Therapiegruppe dann *dazu ermuntert, das nur mal so als [Rache-]Phantasie zu betrachten*; daß sie sich das ruhig vorstellen und auch aussprechen dürften, ohne daß wir sie moralisch dafür verurteilen würden.“

<sup>5</sup> Vgl. „*Trauma, Leiblichkeit und Salutogenese*“ (Kongreß, Bad Zwesten, 25.-27.02.00)

<sup>6</sup> Weiter WEBER (2002): „‘Forcieren‘ ist vielleicht nicht der richtige Ausdruck. *Ich warte eher ab, ob es mir angeboten wird*. Und wenn ja, zeige ich meine Bereitschaft, darüber zu sprechen. Manchmal betone ich auch, daß ich damit schon Erfahrungen habe und das von anderen Klienten kenne ... und bereite damit sozusagen das Feld, daß sich in diese Richtung etwas öffnen kann.“

<sup>7</sup> BECKER (1992)

---

nicht aus dem Auge verloren oder gar von vornherein als eine Art „therapeutische Aggressionsabwehr“ oder dergleichen diskreditiert werden. Schließlich weist der Interviewpartner selbst auf die unter Umständen „erschütternden Dimensionen des eigenen Selbst“ hin, die durch solche Interventionen aufgerührt werden können und dann entsprechend aufgefangen werden müssen, was für die „Heilbehandlung“ keine geringe und mit diversen „Risiken und Nebenwirkungen“<sup>2</sup> behaftete Herausforderung darstellt.<sup>3</sup> (So schildert ein Interviewpartner selbstkritisch den Fall eines gefolterten Klienten, dessen starke Rachegefühle durch einen symbolischen Mord am Täter bearbeitet wurden. Dies habe zwar kurzfristig zu einer Erleichterung, langfristig aber zu anhaltenden starken Schuldgefühlen bis hin zu psychotischen Erscheinungen beigetragen, da der Klient meinte, durch den imaginierten Mord an einem Moslem gegen religiöses Gesetz verstoßen zu haben.) Als theoretische „Spezialistin“ für solche archaisch-dunkel-destruktiven Seelenbezirke gilt allemal M. KLEIN mit ihren postulierten frühentwicklungspsychologischen Stadien einer „paranoid-schizoiden Position“ und einer „depressiven Position“.<sup>4</sup> Danach ließe sich

---

<sup>1</sup> Z.B. REDDEMANN (2002): „*Imagination als heilsame Kraft*“. Noch deutlicher PETZOLD (2004, S. 7): „[I]n der PTSD-Standardbehandlung [muss] vor einem undifferenzierten und generalisierten Einsatz von Expositionen gewarnt werden. *Schonendere Ansätze müssen entwickelt und praktiziert werden*, denn sie greifen auch. So sind etwa lösungsorientierte Vorgehensweisen und ‚narrativer Therapie‘ angesagt ..., die die natürlichen Erzählimpulse der Betroffenen aufgreift, verbunden mit psychoedukativen Maßnahmen der Information und Stützung, des Nutzens der ‚supportiven Valenz‘ von familialen, amikalen und kollegialen Netzwerken und ihrer Entwicklung ... , die Vermittlung von traumaspezifischen Entspannungsverfahren und realitätsbezogene Visualisierungen ... und die Bereitstellung sozialer Angebote und Lernmöglichkeiten anzuraten – also eine Kombination psychotherapeutischer und soziotherapeutischer Maßnahmen. Stützende Psychotherapie und nicht-evokative Leibtherapie/Körperpsychotherapie, Sporttherapie ... lassen sich empfehlen. Sollte sich trotz dieser Maßnahmen ein PTSD entwickeln, ist es im Sinne des ‚*patient security*‘ immer noch Zeit, PTSD-spezifische Behandlungsformen einzusetzen ... .“

<sup>2</sup> Mit sehr einseitiger Argumentation HERMAN (1993, S. 23): „*Der traumatisierte Patient verspricht sich von der Rache Erleichterung, in Wirklichkeit jedoch wird seine Qual durch wiederholte Rachephantasien ... nur noch weiter verschlimmert*. Gewalttätige, bildhaft ausgemalte Rachedgedanken können ebenso empörend, erschreckend und irritierend sein wie die Bilder des ursprünglichen Traumas. Sie verstärken nicht nur die Angstgefühle des Patienten, sondern führen zu einem sehr negativen Selbstbild und der Vorstellung, ein Monstrum zu sein. Außerdem sind sie sehr frustrierend, denn Rache kann an begangenen Unrecht nichts ändern und es auch nicht wiedergutmachen. Selbst Menschen, die ihre Rachepläne wirklich in die Tat umsetzen ... werden ihre posttraumatischen Symptome dadurch nicht los, sondern entwickeln oft besonders schwerwiegende und hartnäckige Störungen.“

<sup>3</sup> PETZOLD & ORTH (1999, S. 393 ff). – Weiter WEBER (2002): „Wenn das Unrecht oder die Ungerechtigkeit durch ein traumatisches Erlebnis induziert wurde, geht das bei unserem Klientel ja ganz häufig mit extremen Gewalterlebnissen einher, die eine Art archaische, entfesselte Gewalt beinhalten und dadurch subjektiv vielleicht auch ganz starke archaische Gefühle ansprechen. Es ist dann nicht verwunderlich, wenn in der Sekundärreaktion ebenfalls archaische, entfesselte Rachephantasien oder Racheimpulse ausgelöst werden; und daß *diese ‚wildem, ungezügelm‘ Phantasien den Betroffenen selber auch Angst machen können, weil sie sich selbst so nicht kannten, sondern so nur den Täter kennen*. Kein Wunder also, daß das eigene Erleben dann auch schambesetzt ist, insofern es durchaus eine Bewußtheit darüber geben kann, daß diese Rachephantasien eigentlich nicht gesellschaftskonform sind. ... Ich ermuntere die Klienten dann erstmal, ihre inneren Bilder auszusprechen, zum Beispiel wie sie gerne mit dem Täter umgehen würden. ... Dazu erkläre ich, daß es einen *Unterschied gibt zwischen der Realität und solchen Phantasien*: daß in der Phantasie nämlich alles erlaubt ist und es zu unser aller Leben gehört, solche Rachephantasien zu haben, auch zum Leben jedes ‚normalen‘, nicht-traumatisierten Menschen. ... Und daß es keinen Automatismus gibt, sie auch in die Tat umsetzen zu müssen. Meistens reagieren die Klienten erleichtert darauf zu hören, daß auch andere Menschen solche Phantasien haben, daß sie damit nicht alleine sind.“

<sup>4</sup> „Im einen Falle [der *paranoid-schizoiden Position*] ist die Welt aufgespalten in Verfolger und

interpretieren, daß durch das von J. PH. REEMTSMA beschriebene extreme Machtgefälle zwischen Täter und Opfer eine „*Regression*“ auf *derartige frühe bzw. tiefe Selbststrukturen erzwungen wird*,<sup>1</sup> etwa im Sinne einer Art „traumatisch induzierten Borderline-Störung“,<sup>2</sup> und daß bei diesbezüglicher therapeutischer Aktivierung die damit assoziierten archaischen Gefühlszustände – fast möchte man sagen: die oben erwähnten, den Orest jagenden *Eumeniden* – wieder hervorgerufen werden, die das erwachsene, ernüchterte Ich buchstäblich in entsetzliche Angst, Scham, Schuld und Schrecken versetzen können. Es bedarf dann, wie gesagt, eines „Auffangens“, eines souveränen therapeutischen „Containing“,<sup>3</sup> damit die Klientin sich aus dieser „vorzeitlichen Regression“ wieder auf ein reifes, strukturiertes, erwachsenes Selbstniveau zurückentwickeln kann. – Indessen sind solche doch recht spekulativen Globaldeutungen und davon abgeleitete therapeutische Strategien – bei allem zugestandenen Anregungsgehalt – mit erhöhter Vorsicht zu genießen,<sup>4</sup> da sie nicht selten dazu neigen, sich „*patho-ideologisch*“ zu *verselbständigen* und über der „Faszination des Bösen und der dunklen Seelenmächte“ die aus dieser Sicht vielleicht eher „langweiligen“, „braven“, „harmonistischen“, aber dafür um einiges schonenderen und vielleicht genauso oder sogar noch besser wirksamen Methoden der Ressourcenerschließung, der Lösungsorientierung, des solidarischen Beistandes, der „*learned helpfulness*“ u.a. zu übersehen und zu übergehen.<sup>5</sup>

Insgesamt deutet sich hier ein *idealtypisches (!) „therapeutisches Prozeßmodell“* an, das noch näher untersucht und ausdifferenziert werden soll, ggf. mit entsprechenden Gegenmodellen: und zwar, um bei der Terminologie des Interviewpartners zu bleiben, *zuerst* die „archaischeren, früheren, unreiferen“ Ungerechtigkeits-, Rache- und Wutgefühle zu bearbeiten, die bei *manchen* (politischen) Gewaltopfern gleich einem blockierenden Gefühlspfropfen im Hals zu stecken scheinen, und die *zuerst* befreit, eröffnet, externalisiert werden müssen, bevor tieferliegende, zuvor „gedeckelte“ Emotionen ebenfalls nach außen treten können<sup>6</sup> – um sich dann

---

Verfolgte. Das Ich muss sich entweder vor zerstörender Gewalt fürchten, oder es hat Angst, mit seiner eigenen [mit Rache und Vergeltung einhergehenden – inhaltl. Einfüg. FR] phantasierten Allmacht alles zu vernichten und allein übrig zu bleiben. Im anderen Fall [der *depressiven Position*] ist diese Aufspaltung aufgehoben, aber nun fürchtet das Ich, das geliebte Gegenüber zu schädigen oder immer schon geschädigt zu haben, und es hat Angst vor den Anklagen des Gewissens. Im schlimmsten Falle wird das Gewissen zu einem neuen grausamen Verfolger, der das Ich in den Tod treibt.“ (Raguse, H. (1998): Angst und Spaltung in der Psychoanalyse Melanie Kleins. In: [www.theol.rug.nl/~vanderme/erasmus/texts/klein\\_de.htm](http://www.theol.rug.nl/~vanderme/erasmus/texts/klein_de.htm). Zugriff: 02.10.03)

<sup>1</sup> BRAGIN (2001, S. 26, zit. n. PAPADOPOULOS (2002b, S. 31): „Exposure to extreme violence ... feels frighteningly familiar to survivors. This sense of familiarity is the result of an unconscious awareness of similar material in phantasy early in life. Sights of death and dismemberment in particular, and scenarios of sadism and torture as well, represent enactments in the real world of the *early aggressive phantasy that, according to KLEIN, is universal in human development* (1927, 1928). It is repressed, however, by the end of the first year of life.“

<sup>2</sup> S. S. 221

<sup>3</sup> BION (1976)

<sup>4</sup> Mit kompromißloser Argumentation REDDEMANN & SACHSE (1998, S. 293): „Alle Elemente der ‚klassischen‘, tendenzlosen Psychoanalyse freudscher oder kleinianischer Provenienz – eine gezielte relative sensorielle und kommunikative Deprivation, eine gewollte Rollen- und Grenzdifffusion, das Angebot einer Traumatisierung des Therapeuten durch Überschreitung seiner Grenzen (Container-Containment-Modell) – sind für Traumatisierte kontraindiziert, denn dadurch werden erneut Intrusionen getriggert, und *Intrusionen sind per containment nicht behandelbar*.“

<sup>5</sup> Vgl. kritisch zu einem verwandten Modell REGNER (2000)

<sup>6</sup> Weiter WEBER (2002): „*Wenn Rachephantasien zugelassen werden, ist das ein Meilenstein im*

---

zweitens, falls angezeigt, den „späteren, reiferen, abstrakteren“ Unrechtsgefühlen zuzuwenden; also gewissermaßen, *und stark idealtypisiert*, eine „therapeutische“ Parallele zur beschriebenen zivilisatorischen Entwicklung von Rache zu Recht.<sup>1</sup> Welche Möglichkeiten sieht hier der Interviewpartner zur Bearbeitung von *Unrechtsgefühlen*?

„[Selbstverständlich sollten nicht nur Ungerechtigkeitsgefühle, sondern *auch Unrechtsgefühle einen Platz in der Therapie* haben.] Und zwar natürlich zunächst einmal und vielleicht vor allem über den *biographischen Hintergrund*. ... Auch Rechtsempfinden ist ja einmal gelernt worden, und zwar indem man die möglicherweise *strafenden Eltern* auch zu einer Art Institution phantasiert hat, die nach bestimmten Maßstäben urteilen muß. Und das Reagieren auf eine erlebte Gewaltsituation hat damit natürlich seine *Echoeffekte*: Wann sind diese Empfindungen gelernt worden, und womit ist das konnotiert? ...

Wenn derartige Unrechtsgefühle dann lange nicht zur Sprache kommen, sollte der Therapeut meines Erachtens sagen: Merkwürdig, daß das hier nicht zum Thema wird! Denn bei einer so wichtigen Emotion wie der hier angesprochenen muß man natürlich *nachfragen: Welchen Stellenwert hat das in Ihrem Leben?* Und das kann dann in alle möglichen Richtungen gehen, zum Beispiel in Richtung eines Gefühls von Destabilisierung: ‚Die ganze Welt stürzt ein‘; ‚ich kann niemandem mehr trauen‘. ... Oder: Wie stark sind die paranoiden Tendenzen des Patienten? Wie stark waren sie vorher? Wie stark ist die Fähigkeit, ein solches Gewalterlebnis in der Therapie zwar biographisch in den dazugehörigen psychischen Verbindungen zu sehen, es aber trotzdem als Ausnahme zu isolieren? Oder inwieweit hat der Patient das Gefühl, ihm sei jetzt sozusagen für immer der Teppich unter den Füßen weggezogen? Wie ja auch FREUD über das Unheimliche sagt: ‚Und es ist doch wahr‘. Wie weit ist das die Bestätigung einer vorherigen Lebenserfahrung? Denn dann wird diese Person das Gerichtsverfahren vermutlich daraufhin abhören, was alles daneben geht ... ; sie wird also möglicherweise *eine weitere Sequenz der Traumatisierung geradezu aufsuchen*, weil sie darin die Bestätigung ihrer traumatischen Lebenserfahrung sieht. Das sind jetzt lauter Möglichkeiten, die ich so phantasieren, wo es hingehen könnte. ...

[Was nun die Bereitschaft des Therapeuten anbetrifft, diese Thematik zu behandeln:] Entweder es taucht sozusagen von selbst in der Therapie auf, und es dann *nicht* aufzugreifen, finde ich, selbst wenn er diese Thematik vorher nicht als Konzept im Blick gehabt hat, therapeutisch hochproblematisch. Ich meine, da ist ein Patient, der sagt: ‚Hier, das ist wichtig für mein Leben‘, und der Therapeut sagt: ‚Ach, reden wir doch lieber über Schuld und Scham, [weil das

---

*Therapieprozeß*. Danach haben die bearbeiteten Themen oft noch einmal eine gesteigerte Qualität, und es gibt eine Steigerung des Vertrauens und der Offenheit; es kommt zu einer Entlastung von inneren Anspannungen und Aggressionen.“

<sup>1</sup> Z.B. MUJAWAYO (2002). ESTHER MUJAWAYO ist Psychotherapeutin für politisch Traumatisierte und arbeitet im *Psychosozialen Zentrum für Flüchtlinge in Düsseldorf*. Sie ist Überlebende des Völkermords in Ruanda und engagiert sich auch in ihrem Heimatland: „*I think [expressing feelings of revenge in therapy] leads to [thinking in terms of] justice*. Because for many, ... there is something which makes them feel bitter, like: how can it be that our children are not going to school while others do? How can witnesses be treated like that in the international court? How can the perpetrators be fed and we are starving? I think the problem is that they don't use the word ‚justice‘, but they use all the signs referring to injustice or justice. ... They *mean* justice.“

Themen sind, die mir therapeutisch näherliegen].‘ Das geht dann meines Erachtens schon in die Nähe des *Kunstfehlers!* Und im anderen Falle, wenn das Thema, aus welchen Gründen auch immer, verschwiegen wird: Wenn der Therapeut nicht über diese ganzen Zusammenhänge nachgedacht hat, wird er natürlich gar nicht erst merken, daß da etwas verschwiegen wird – aber auch dann ist er nicht zureichend informiert.“<sup>1</sup>

Die (Un)Rechtsgefühle sollten in der Therapie über den biographischen Hintergrund, besonders den kindlichen, durch den sie entscheidend geprägt worden seien, zur Sprache kommen, meint J. PH. REEMTSMA. Angesprochen ist damit die *entwicklungspsychologische Dimension des Rechtsempfindens*,<sup>2</sup> in Verbindung mit therapeutischen Überlegungen. Der Hinweis auf die strafenden Eltern als eine Art phantasierte Proto-Rechtsinstanz verweist dabei am ehesten auf psychoanalytische Konzepte, insbesondere jenes zur *Bildung des „Überich“*<sup>3</sup>, verstanden als eine Internalisierung elterlicher Normen im Zuge des „Untergangs des Ödipus-Komplexes“; dadurch würde die subjektstrukturelle Basis auch für die *Internalisierung von gesellschaftlichen Normen* gelegt, mithin die internale Voraussetzung dafür, so etwas wie Rechtsgefühle zu empfinden. Der Vater spiele bei diesem „triangulären Prozeß“ eine hervorgehobene Rolle<sup>4</sup> („Warte nur, bis der Vater nach Hause kommt!“), aus archetypischer Sicht<sup>5</sup> dehnt er sich als väterlich-strafender Richtergott gar bis in die mythisch-religiöse Späre aus und bestimmt mit dieser ganze (patriarchalische) Kulturen und Historien (vgl. etwa die eschatologische Erwartung des „Jüngsten Gerichts“). Die angesprochenen *Echoeffekte* solcher frühkindlichen und gesellschaftlich-patriarchalischen Prägungen wurden für den Bereich politischer Repression anhand einer Therapiedarstellung an anderer Stelle ausführlich beschrieben.<sup>6</sup> In der Literatur findet sich außerdem der (marxistisch inspirierte) Hinweis, daß die Repression sich mittels einer strukturellen Deformation des

<sup>1</sup> REEMTSMA (2001)

<sup>2</sup> LAMPE (1997): „*Zur Entwicklung von Rechtsbewußtsein*“. Darin besonders KREPPNER: „Einfluß von Familienkommunikation auf das Entstehen von Vorläufern des Rechtsempfindens bei Kleinkindern“: „Zusammengefaßt: Ab dem 12. Monat finden Regelvermittlung und Kontrollen in der Familie statt. Ab dem 16. Monat bildet das Kind Muster für den sozialen Umgang, Verantwortlichkeit für das eigene Handeln, Ansprüche auf Eigentum, Bewertungskriterien für gleiche und ungleiche Behandlung sowie Erwartungen hinsichtlich Sanktionen aus. Je älter Kinder werden, desto mehr fließen Wertvorstellungen auch der Geschwister und der ‚Peers‘ in ihr Wertkonzept ein. Diese werden zusätzlich verarbeitet und allmählich zu einem Gesamtkonzept dessen verbunden, was erlaubt und was verboten ist.“ (LAMPE, ebd., S. 37)

<sup>3</sup> TRIMBORN (2000)

<sup>4</sup> REEMTSMA (2001): „Mir ist einmal aufgefallen, daß es *bei Konfirmationsfeiern häufig Tischreden der Väter gibt, bei denen sie vor allem das Rechts- oder Gerechtigkeitsempfinden ihrer Söhne loben*. Und das kann ich mir vorläufig nur so erklären, daß es irgendwann einen Protest dieser Söhne gegen das Willkürverhalten der Väter gegeben hat, was diese zwar nie zugegeben haben, wo sie sich aber irgendwo eingestehen mußten, daß die Söhne recht hatten. Und das wird dann am feierlichen Ort der Konfirmation sozusagen nochmal rübergereicht.“

MÖHRING (1988, S. 49) zur Bedeutung des Vaters bei FREUD: „Der Vater als potentieller Verführer für die Tochter und als Rivale und die sexuelle Bindung an die Mutter verbietende Instanz für den Sohn wurde zu der prägenden Figur, an der in der psychosexuellen Entwicklung kein Weg vorbeiführt, und die letztlich verantwortlich war für die Bildung des Über-Ich. So wurde der *Vater der wesentliche Repräsentant kultureller Normen und damit Vermittler zwischen gesellschaftlicher Realität, familiärer Welt und magischer Phantasie*.“

<sup>5</sup> NEUMANN (1999)

<sup>6</sup> REGNER (2003b, s. hier S. 72)

---

„Überichs“ als „tyrannische Instanz“ im Subjekt installieren kann.<sup>1</sup>

Die Anmerkung zur Bedeutung des Gerichtsverfahrens verweist auf das *spezifische Traumaverständnis* des Autors:

„Sehr abstrakt gesprochen ist ein *Trauma eine Anpassungsleistung an eine durch Gewalt beherrschte Situation – und die (teilweise) Unfähigkeit, diese Anpassung wieder rückgängig zu machen*. ... [Man kann das] als *mißlingende Rückanpassung an die Normalität* beschreiben, also ein Versagen vor der ‚Aufgabe‘ (wenn man es denn so nennen will), das Ereignis in die normale Erinnerungsstruktur des Bewußtseins zu integrieren. ... Weiter hängt die Zerstörungskraft eines Traumas von der Beschaffenheit der Normalität ab, in die der Traumatisierte wieder eintritt. In gewissem Sinne ist es für den Traumatisierten wichtig, daß sein Trauma in die posttraumatische Realität *nicht* eingegliedert werden kann. ... [Andernfalls] ist für den Traumatisierten ... das traumatisierende Erlebnis erster Teil einer Sequenz, in der sich die Wirklichkeit zeigt, wie sie ist. Je eindrücklicher und länger diese Sequenz ausfällt, desto zerstörerischer wirkt sich das Initialtrauma aus: es bleibt nicht die Ausnahme, sondern wird zur Regel, bleibt nicht von der Normalität isoliert, sondern wird die Normalität, wird nicht wieder zu einer Unwirklichkeit in der Realität, sondern wird zur dominierenden Wirklichkeit. *Von großer Bedeutung ist hier die Rechtsprechung* [im oben beschriebenen Sinne].“<sup>2</sup>

Und, so fügen wir hinzu: *Von großer Bedeutung kann hier vielleicht auch die Therapie sein*, indem sie das Formalistisch-Äußerliche des Rechtsprozederes lebensförderlich zum Biographisch-Innerlichen des Klienten in Beziehung setzt,<sup>3</sup> und zwar im wohlwollend-haltend-solidarischen Medium der therapeutischen Beziehung.<sup>4</sup> Damit ist die Heilbehandlung aber, im Sinne erläuterten Trauma-Verständnisses, auch ein *Normalitätsangebot* an den „aus der (Rechts)Welt Gefallenen“, mithin eine *normalisierende Gegensequenz* zu der zur Verfestigung neigenden

---

<sup>1</sup> AMIGORENA & VIGNAR (1977, S. 612 f), bezüglich eines Klienten: „Jenseits seiner persönlichen pathologischen Struktur werden die Grenzen seiner klassenspezifischen Identität deutlich: die Blindheit eines der Innenwelt entfremdeten Lebens, die Übernahme der herrschenden Ideologie der liberalen Gesellschaft, die die Machtstrukturen verschleiert. – *Diese tyrannische Instanz scheint das Über-Ich zu ergänzen und sich mit dessen strengsten und archaischsten Aspekten zu verbünden*. Sie sanktioniert das freie Handeln und Denken, und die Interessen, die sie verteidigt, sind weder die des Patienten noch die der Gemeinschaft, sondern die der herrschenden Klasse. [...] Die tyrannische Instanz als eindringende, ungewöhnliche, überlagernde Präsenz beraubt das Selbst seiner kreativen Möglichkeiten. Erkennen und Verkennen zehren von Furcht und Auflehnung.“

<sup>2</sup> REEMTSMA (2002, S. 127 ff)

<sup>3</sup> PETZOLD (2001, s. hier S. 305). S. auch S. 312 f.

<sup>4</sup> Vgl. HASSEMER (2002c, S. 168): „Die *Grenzen des Rechts* zeigen sich ganz schnell dann, wenn es auf Beweglichkeit, Situationsbezug, intime Kommunikation und auf die Konkretheit von Person und Lebensgeschichte, auf Hoffnungen und Ängste ankommt.“

Ebd. (S. 172): „Viktimisierung ist nicht nur ein äußerliches Geschehen mit faßbaren Schäden, sondern auch eine intime personale Erfahrung. Traumatisierung ist in ihrer Bedeutung für das Leben des betroffenen Menschen nicht nur ein Anwendungsfall des Sozial- und Versicherungsrechts, sondern ein tiefer Einschnitt in die Lebensgeschichte. Wirksame Opferhilfe wiederum läßt sich vom regulierenden Staat allenfalls äußerlich und in Rahmenbedingungen organisieren; ihre eigentliche Arbeit ist staatsfern. Sie paßt besser in private, personale, gesellschaftliche Einrichtungen [wie z.B. therapeutische Praxen und Institutionen – inhaltl. Einfüg. FR] als in Gerichtssäle oder Sozialämter. *Sowohl die Umstände der personalen Entwicklung des einzelnen Verbrechensopfers nach der Traumatisierung als auch seiner Chance, mit fremder Hilfe besser zurechtzukommen, gehören eher in die Kategorie der intimen und verletzlichen [z.B. therapeutischen – inhaltl. Einfüg. FR] Prozesse, die das Recht nur in strenger Äußerlichkeit umhiegend begleiten darf.*“

Anomalitätsdynamik des Traumas.<sup>1</sup> Nun ist freilich, genausowenig wie das Gericht eine therapeutische, die Therapie eine gerichtliche Veranstaltung, d.h. sie kann, zumindest offiziell, Recht weder sprechen noch verfügen. Wie aber kann sie dann einen inhaltlichen Beitrag auch zur *normativen Normalisierung* (man beachte die etymologische Verwandtschaft), zur *gesetzlichen Setzung* und Beruhigung des Klienten leisten? Antwort: *vielleicht durch eine wiederholte, nachdrückliche und autoritative Bestätigung, daß das Erlittene in der Tat auch ein Unrecht gewesen bzw. aktuell noch ein solches ist,*<sup>2</sup> *sprich: durch ein zentrales Prinzip von Normativem Empowerment.*<sup>3</sup> Sicherlich ersetzt das nicht die öffentlichkeitswirksam normverdeutlichende Dimension der Rechtsprechung;<sup>4</sup> sie kann diese aber für den traumatisierten Klienten im günstigen Falle vor- und nachbereiten, aktuell begleiten, biographisch vermitteln, subjektiv vielleicht sogar bis zu einem gewissen Grad ersetzen<sup>5</sup> und, bei unbefriedigender Rechtsprechung, emotional in mancher Hinsicht korrigieren. Allerdings ist hierzu eben erforderlich, daß der Therapeut über die *existenziale*<sup>6</sup> und mitunter auch *existentielle* Bedeutung solcher Rechtsgefühle „hinreichend informiert und sensibilisiert“ ist, damit vermeidbare therapeutische „Kunstfehler“ in diesem Feld auch tatsächlich vermieden werden.

Die im Durchgang durch die verschiedenen Interviewpassagen nunmehr herausgearbeitete *Bedeutung der „Therapie“ für Ungerechtigkeitsgefühle und Unrechtsgefühle* soll hier noch einmal gebündelt dargestellt werden:

(1) Für *Ungerechtigkeitsgefühle* ist wesentlich, daß sie bzw. ihre Umsetzungen in die Realität dem Interviewpartner zufolge von der Zivilität zwar diskriminiert und sanktioniert werden (müssen), auf der „privaten“ Phantasieebene aber gleichwohl legitim und dort bei vielen Gewaltopfern auch hochgradig virulent sind, bei oftmals gleichzeitiger Verpflichtung gegenüber der rechtsstaatlichen Ordnung auf rationaler Ebene – sofern diese Gefühle durch die Gewalterfahrung nicht massiv beeinträchtigt wurden und in diesem Falle therapeutisch stimuliert werden sollten. Wer den Honig der Zivilität will, will auch die Bienen der strukturellen Frustration bestimmter, sagen wir einmal: *vorzivilisatorischer* Gefühlsregungen wie Rache- und Vergeltungsbedürfnisse, schreibt sinngemäß J. PH. REEMTSMA.<sup>7</sup> Therapie kann bei diesem Dilemma indes im Sinne eines *funktionalen Vermittlungssystems zwischen Innen und Außen*<sup>8</sup> gewissermaßen in die Bresche springen, insofern im therapeutischen

<sup>1</sup> Zur Unterscheidung verschiedener Bedeutungsebenen des Wortes „Trauma“ s. S. 77.

<sup>2</sup> GÖRG (2001, s. hier S. 69 ff), RICHTERS (2001, s. hier S. 61 f), PETZOLD (2003, s. hier S. 64 ff). So auch BEHNKE (2003; zur Person s. S. 315), bzgl. Stasi-Verfolgten: „Wenn der Klient in die Einzelheiten geht und dann auch darüber berichtet, was er in diesen Situationen *geföhlt* hat – was er sonst ja nicht tut, sondern nur in diesem Schutzraum –, wenn er also eine ganze Stunde lang die Situation en detail sozusagen ausmißt, auslotet, wird das ihm von diesem Täter Angetane – und zwar nicht nur in dieser Stunde, sondern auch in den darauffolgenden – immer deutlicher, immer klarer. Und meine Reaktion ist dann häufig so etwas zu sagen wie: *Ja, das, [dieses Unrecht], hat man Ihnen angetan.*‘ *Es also nochmal ganz deutlich zu sagen, ... es zu bestätigen, anzuerkennen, noch einmal auf diesen Punkt hin zu fokussieren: Ja, es ist so; [dieses Unrecht hat man Ihnen tatsächlich angetan]. Und hier ist der Ort, wo wir das so sagen dürfen, aber vielleicht nur hier.*“

<sup>3</sup> S. S. 95

<sup>4</sup> GÖRG (2001, s. hier S. 69 ff)

<sup>5</sup> S. S. 216

<sup>6</sup> S. S. 117 ff

<sup>7</sup> REEMTSMA (2002, S. 126)

<sup>8</sup> Vgl. 315

---

Schutz-, Spiel- und Phantasieraum diese vom Recht „zu Recht“ frustrierten Regungen zwar nicht real, aber „zumindest“ symbolisch, imaginativ, phantasmatisch, psychodramatisch *ausgelebt* und ihre bei permanenter Unterdrückung unter Umständen pathogenen Auswirkungen damit *entschärft und gebunden* werden können.

(2) Für die *Unrechtsgefühle* hingegen ist nach J. PH. REEMTSMA zunächst die rechtsstaatliche Rechtsprechung im Sinne einer sozietären Normverdeutlichung zuständig. Allerdings ist die Justiz wesentlich ein äußerlich-formalistischer Betrieb, der dem (traumatischen) Opfererleben, schon aus strukturellen Gründen, nicht wirklich gerecht werden kann, wie ja auch D. AFEK pointiert herausgestellt hat<sup>1</sup>. Insofern kann hier ebenfalls eine therapeutische Vermittlung des Äußeren mit dem Biographisch-Inneren hilfreich sein, damit das Gewaltopfer durch die mittels des gerechten Rechtspruchs signalisierte *gesellschaftliche Solidarität* von einer weiteren traumatischen Sequenz verschont bleibt<sup>2</sup> – und vielleicht kann dem Recht bei solch gelingender therapeutischer Begleitung dann sogar, entgegen der skeptischen Grundhaltung des Interviewpartners,<sup>3</sup> auch eine *positiv gewendete Seite* im Sinne eines gewissen heilsamen Potentials abgewonnen werden, dahingehend daß es, bei aller persönlichen Verletzung, im Rechtsstaat, dem man doch als *Rechtsperson* angehört, letztlich doch noch mit rechten, „gesunden“ Dingen zugehen kann.<sup>4</sup>

(3) Bei *politisch Traumatisierten*, bei Opfern schwerer Menschenrechtsverletzungen erweisen sich die Zusammenhänge indes noch einmal komplizierter, da sie ja vom Staat selbst, eben von einem *Unrechtsstaat*, verfolgt und verletzt wurden, weshalb hier mit Hinblick auf Rechtsgefühle auf die fundamentalen, vorpositiven *Menschenrechte* rekurriert werden muß, was es in der Therapie in geeigneter Weise zu vermitteln gilt.<sup>5</sup> Verheerend für das Rechtserleben der Betroffenen kann es sich dann auswirken, wenn auch im Rechtsstaat des Fluchtlandes menschenrechtswidrige Unrechtsstrukturen gegenüber den Flüchtlingen bestehen, so daß hier von einer regelrechten *Sequentiellen Unrechtstraumatisierung*<sup>6</sup> gesprochen werden muß, mit den vom Interviewpartner angedeuteten Folgen. Es gilt dann, wie dargelegt,<sup>7</sup> den therapieeigenen Praxiscode „heilen/schädigen“ zu externalisieren und aus der Heilbehandlung selbst heraus politisch-rechtlichen Druck zu entwickeln, ohne indessen in die Menschenrechtsbewegung zu diffundieren.

---

<sup>1</sup> S. S. 310

<sup>2</sup> REEMTSMA (1997b, S. 216): „Gleichwohl ist für das Opfer die Strafe von hoher Bedeutung. Nicht, weil sie die Rachebedürfnisse erfüllt, denn das tut sie meistens nicht. Sondern weil die Strafe die *Solidarität des Sozialverbandes mit dem Opfer* demonstriert. Die Strafe grenzt den Täter aus und nimmt das Opfer herein. Die Strafe für den Täter ist im Grunde nicht anderes, als es viele freundliche Briefe von Menschen sind, die sagen: ‚*Welcome back*‘.“

<sup>3</sup> Empirisch bestätigt durch ORTH (2000, S. 117): „Viele Befragte haben Gespräche mit Opferhelfern, *Psychotherapie und Beratung in Anspruch genommen*. ... Die gute Unterstützung kann bewirkt haben, daß die befragten Opfer besser über das Strafrechtssystem informiert waren, bei der Hauptverhandlung stärker betreut wurden und negative Erfahrungen mit dem Strafverfahren besser verarbeiten konnten. ... *Dennoch ist die potentielle Wirkung dieses moderierenden Faktors als begrenzt zu bewerten* [bei einem sehr ernüchternden Gesamtergebnis].“

<sup>4</sup> Vgl. MACLEAN (2002, s. hier S. 225 ff)

<sup>5</sup> Vgl. REGNER (2003b): „Vinculo Comprometido‘ – *der Bezug auf die Menschenrechte als therapeutische Strategie mit politisch Traumatisierten*“.

<sup>6</sup> S. S. 90

<sup>7</sup> S. S. 147

## Zusammenfassung

**(Un)Gerechtigkeitsgefühle und (Un)Rechtsgefühle:** J. PH. REEMTSMA, Professor für Neuere Deutsche Literatur an der Universität Hamburg und Vorstand des *Hamburger Instituts für Sozialforschung*, unterscheidet vor dem Hintergrund seiner eigenen Gewalterfahrung einer 33 Tage dauernden Entführung *Ungerechtigkeitsgefühle* (Rache-, Vergeltungsgefühle gegenüber den Tätern; „Showdown“) und *Unrechtsgefühle* (die Rechtsordnung wurde verletzt und muß wiederhergestellt werden). Erstere könnten aufgrund des extremen Machtgefälles zwischen Täter und Opfer beeinträchtigt sein, z.B. durch eine paradoxe „Dankbarkeit“ dafür, nicht noch schlimmer mißhandelt worden zu sein. – Expliziert wird hauptsächlich mit seinem Aufsatz „*Das Recht des Opfers auf die Bestrafung des Täters – als Problem*“, worin die genannte Unterscheidung ausgearbeitet wird. Da die Differenz eine *fundamentale* scheint, wird sie in frei modifizierender und dabei betont kritischer Anlehnung an die Fundamentalontologie rekonstruiert. Danach wird die Mit-Welt von Mit-Menschen *geteilt* und *mit-geteilt*. *Gerechtigkeit* hieße nach einer primordialen Leitvorstellung, daß diese *Teilung der Welt* im Prinzip zu *gleichen Teilen* erfolgen sollte, was dann im weiteren in differentielle Gerechtigkeitskriterien aufzufächern ist. Bei einem Verbrechen, etwa einer Entführung, verschafft sich der Täter einen *Vor-Teil* auf Kosten des Opfers, das dadurch einen unter Umständen lebenslang belastenden *Nach-Teil* erleidet. Die sprichwörtlich-allegorische Waage zwischenmenschlicher (Tausch)Gerechtigkeit wird damit erheblich *aus dem Gleich-Gewicht* gebracht. *Rache* bedeutet nun, dem Täter umgekehrt einen gleich-wertigen *Nach-Teil* zuzufügen, damit die Waage sich wieder im Gleichgewicht befindet, also „aus-gleichende Gerechtigkeit“ wiederhergestellt ist. – Im Mythos der „Orestie“ des AISCHYLOS, den J. PH. REEMTSMA referiert, wird ausgedrückt, wie die „archaische“ Rachedynamik überwunden und das zivilisierte Recht in Form eines öffentlichen, transparenten, formalisierten Verfahrens etabliert wurde. – Auf letzteres beziehen sich die genannten *Rechtsgefühle*. Die Welt ist bzw. sollte eine von rechtsgemeinschaftlichen Normen geregelte, sie sollte mithin eine „*Rechtswelt*“ sein. Dabei ist die mit dem Übergang von Rache(gefühlen) zu Recht(sgefühlen) einhergehende Perspektivenverschiebung die von einem *sich mit sich selbst identifizierenden gerechtigkeitsverletzten Individuum* zu einer eher *exzentrischen Identifizierung mit sich selbst in der Rolle einer Rechtsperson*, im Sinne eines Teil-Nehmers an der Rechtsgemeinschaft. Die emotionale Beteiligung ist bei ersterer Ebene eher unmittelbar und konkret (zwischenmenschlich), bei letzterer eher mittelbar und abstrakt (rechtsgemeinschaftlich). Zentral ist ferner die Verschiebung von einer *Zweierkonstellation* (Täter und nach Vergeltung strebendes Opfer) zu einer *Dreierkonstellation* (das dem Konflikt übergeordnete, idealerweise neutrale Gericht), wodurch eine Kette von wechselseitigen Rachehandlungen günstigenfalls unterbrochen werden kann. Die so beschriebenen Gerechtigkeits- und Rechtsgefühle können denn als *Koordinaten eines Systems* aufgefaßt werden, in welches sich *verschiedene Typen von Opfererleben* eintragen lassen. Verkomplizierend ist, daß Rachegefühle von der Zivilität häufig diskriminiert werden. Auf der *Phantasieebene* sind sie aber legitim, dürfen allerdings nicht in die Tat umgesetzt werden, soll die Zivilität nicht eingerissen werden.

**Rechts- und Gerechtigkeitsgefühle im Gericht:** Das Vergeltungsbedürfnis des Opfers werde vom Gericht nicht befriedigt und *dürfe* von diesem auch nicht befriedigt werden, meint J. PH. REEMTSMA, weshalb das Verfahren in dieser Hinsicht stets eine Frustration bedeuten *müsse*. Den „Showdown“ müsse man daher – in der Phantasie – selber ausüben. Die eventuelle Genugtuung im Gericht bestehe vielmehr darin, sich auf der Seite des Staates und der Staatsmacht wiederzufinden. Ein richtiges Gerichtsurteil könne eine weitere traumatische Sequenz verhindern, aber nicht unbedingt etwas bessern oder gar „heilen“. Allerdings könne das bei politischer Kriminalität anders sein, weil hier in gewisser Hinsicht ein ganzes Regime angeklagt

---

sei. – Erläutert wird wieder mit erwähntem Aufsatz, worin mit der Strafrechtstheorie der „positiven Generalprävention“ argumentiert wird, daß die Bestrafung des Täters dazu diene, *rechtsgemeinschaftliche Normen zu verdeutlichen*. Für das Opfer könne damit weiterer traumatischer Schaden aufgrund rechtlicher Orientierungslosigkeit abgewendet werden, worin schließlich sein Recht gegenüber dem Staat im Sinne von dessen Schadensbegrenzungspflicht gegenüber den Bürgern bestehe. – Diese Argumentation wird typologisch ausdifferenziert, wonach sowohl hypothetisch vorstellbar als auch „empirisch“ feststellbar ist, daß *manche* (politische) Gewaltopfer ihre Vergeltungswünsche durchaus an die strafende Staatsmacht zu „delegieren“ scheinen. Modellhaft werden mithin so etwas wie Kanäle, Ventile, Fließverbindungen zwischen Unrechts- und Ungerechtigkeitsgefühlen postuliert, mit verschiedensten Anordnungen in verschiedensten Kontexten. – Es macht, systemtheoretisch beobachtet, keinen Sinn, Heilserwartungen an das Gericht zu stellen, da dieses nicht nach der Leitdifferenz „psychische Gesundheit/Krankheit“, sondern nach „Recht/Unrecht“ codiert ist. So erlaube die Rolle des Zeugen keine positive, sondern lediglich eine negative Bestimmung: das *Bedürfnis nach Schutz vor weiterer Verletzung*, schreibt J. PH. REEMTSMA. Schließlich könne die angreifende Rhetorik der Verteidigung verheerende Folgen für das psychisch verletzte Gewaltopfer nach sich ziehen. Durch das *Institut der Nebenklage* könne diese Opferrolle indes bis zu einem gewissen Grad transzendiert werden. Diese rein negative Bestimmung der Opferrolle wird durch eine differentielle Sicht komplementiert, wonach *manche* Betroffene dem Gerichtsverfahren auch eine gewisse *heilsame Qualität* abzugewinnen scheinen. – Vieles spricht dafür, diese Überlegungen auch auf *politische* Traumatisierung zu übertragen, wobei dann von einer *Sequentiellen Unrechtstraumatisierung* gesprochen werden kann. Bezogen auf den verfolgenden Unrechtsstaat, müssen die Rechtsgefühle sich dann aber auf eine Art vorpositives Recht beziehen, nämlich auf die *Menschenrechte* (bzw. deren völkerrechtliche Positivierung). Diese werden von J. PH. REEMTSMA als *Weltbürgerrechte und Minima* bestimmt, welche einzelne Nationen bereit sind, Flüchtlingen auf ihrem Territorium zu gewähren.

**Rechts- und Gerechtigkeitsgefühle in der Therapie:** Der therapeutische Blickwinkel sei häufig zu eng und übersehe die soziale Bedeutung der Tat, äußert der Gesprächspartner. Dabei solle man bezüglich Trauma aufhören, von „Heilung“ zu sprechen, da diese überwältigende Erfahrung von den Instrumenten des Alltäglichen nicht erreicht werden könne. Bildhaft gesprochen, könne die „Therapiezimmertür“ bei der Traumabehandlung nicht ganz geöffnet werden, da sie den Klienten, aber auch den Therapeuten schütze. So habe der Interviewpartner erlebt, wie kurz nach seiner Entführung Traumatherapeuten auf einer Fachtagung „dramatisch inkompetent“ mit seiner Gewalterfahrung umgegangen seien. – Dazu wird erläutert, daß (Trauma)Therapie möglicherweise als eine Systematisierung und Potenzierung „therapeutischer Alltagskompetenzen“ aufgefaßt werden sollte. Andernfalls neigt das Therapiesystem zu einer Abkopplung von der Lebenswelt und „guter Alltäglichkeit“, z.B. mit beschriebenen Folgen. – Allerdings könne man auch in der Therapie dem Trauma nicht gerecht werden, da dieses Chaos bedeute, während die Therapie wesentlich eine Maßnahme zur Herstellung innerer Ordnung sei, sagt J. PH. REEMTSMA. – Kommentiert wird mit einer Formulierung von D. W. WINNICOTT, daß es vielleicht und günstigenfalls reicht, dem Trauma „nur“ *genügend gerecht* zu werden, indem dieses der Therapeuten *mit-geteilt* und dadurch re-strukturiert werden kann. – **Zu Ungerechtigkeitsgefühlen:** Man müsse hassen können, damit man auf den Haß verzichten kann. Daher sollten Therapeuten aggressive Phantasien befördern, den Klienten dabei aber halten und auffangen, falls dieser dabei über sich selbst erschrickt, meint der Interviewpartner. – Interpretiert wird mit D. W. WINNICOTTs Konzept vom „*intermediären, potentiellen Spiel-Raum*“, in dem durch phantasierendes Probehandeln die innere Realität lebensförderlich transformiert werden kann. Allerdings sollte aus salutogenetischer Sicht auch nach anderen, vielleicht schonenderen Methoden Ausschau gehalten werden. Insgesamt deutet sich hier ein idealtypisches *Prozeßmodell* an: zuerst, falls angezeigt, die „früheren“

Ungerechtigkeitsgefühle, dann die „späteren“ Unrechtsgefühle zu bearbeiten – also eine vielfach gebrochene therapeutische Parallele zur idealtypisch zivilisatorischen Entwicklung von Rache zu Recht. – Für *Rechtsgefühle* empfiehlt der Interviewpartner, den biographischen Hintergrund zu explorieren, wie sie gelernt worden seien. Diese Dimension nicht aufzugreifen, wenn sie vom Klienten angeboten werde, sei als therapeutischer Kunstfehler zu werten. – Erläutert wird mit dem Hinweis auf die *entwicklungspsychologische Dimension des Rechtsempfinden*, besonders auf das psychoanalytische Konzept zur Bildung des Überich. Ferner wird auf das *spezifische Traumaverständnis* des Gesprächspartners eingegangen, wonach ein Trauma eine mißlingende Rückanpassung an die Normalität darstellt. Der Rechtsprechung komme dabei eine besondere Bedeutung zu, die Ausnahme der traumatischen Erfahrung auch als solche zu kennzeichnen. Gelingende Therapie kann demnach als *Normalitätsangebot* an den Klienten, als *normalisierende Gegensequenz* betrachtet werden. Für eine dezidiert *normative Normalisierung* kann das erlittene Unrecht in der Therapie auch als solches bestätigt werden – ein wesentliches Prinzip von Normativem Empowerment.

---

<sup>a</sup> REEMTSMA (1999): „*Das Recht des Opfers auf die Bestrafung des Täters – als Problem*“: Der Autor nimmt darin zuerst die schon im letzten Abschnitt referierte *Unterscheidung zwischen Gerechtigkeits- und Rechtsgefühlen* vor. Sodann wird, um die Tradition der Problematik aufzuweisen, auf die klassischen Rechtstheorien von HEGEL und KANT rekurriert. Diese kennen ob ihrer deduktiven Abstraktheit das Opfer praktisch nicht, während das Gerechtigkeitsempfinden von der emotionalen Nähe zum Opfer lebe. „[Das strukturelle Problem] besteht in dem Umstand, daß die Restitution des Rechts mit dem Wunsch des Opfers nach Vergeltung nichts zu tun hat, weshalb das Opfer eines Verbrechens im Prozeß der Ermittlung und Rechtsfindung nur die Rolle des Zeugen – und nicht einmal die des Zeugen in eigener Sache – spielen kann. Die notwendig unparteiische Rolle der staatlichen Institutionen zwingt das Opfer in eine Rolle, die ihm zutiefst zuwider sein muß – auch dann, wenn ‚am Ende‘ in der Bestrafung das herauskommt, was das Opfer subjektiv als Vergeltung *phantasieren* kann. ... [W. HASSEMER:] *„Staatliches Strafrecht entsteht mit der Neutralisierung des Opfers.“*“ (S. 10) Wegen ihrer kategorischen Herleitung des Strafprinzips handele es sich bei den klassischen um „*absolute Straftheorien*“, nach W. HASSEMER die „*opfernächsten*“, da sie, mit Blick auf die *vergangene* Tathandlung, dem Gedanken der *Vergeltung* verpflichtet seien. Allerdings hätten sie mittlerweile an Überzeugungskraft verloren, da sie „*magischer Herkunft*“ seien, wonach der Richter eine schein-säkularisierte Version göttlicher Ordnung wiederherzustellen habe. Demhingegen hält der Autor dafür, daß Strafe, um gerechtfertigt zu sein, einen *sozialen Sinn und Zweck* besitzen müsse. Dabei seien zu unterscheiden die klassischen Strafzwecke (1) der *Spezialprävention*, d.h. den Täter, mit Resozialisierungsanspruch, davon abzuhalten, dieselbe Straftat erneut zu begehen, (2) der *negativen Generalprävention*, d.h. andere davon abzuhalten, jene Straftat zu begehen. Deren grundlegendes Manko bestehe jedoch darin, daß sich aus ihnen keine Vorstellung über ein adäquates Strafmaß, kein diesbezügliches *Gerechtigkeitskriterium* gewinnen lasse, da sie sich eben – im Gegensatz zu den absoluten Straftheorien mit ihrem „*Talionsprinzip*“, d.h. der möglichst großen Annäherung der strafenden Sanktion an die zu bestrafende Tat – nicht an den realen *vergangenen* Straftaten, sondern an der *Prävention zukünftiger* Straftaten orientierten. Hingegen hebe die *moderne Theorie der positiven Generalprävention* die beiden genannten Strafzwecktheorien gewissermaßen in sich auf und gebe gleichzeitig dem Vergeltungsprinzip bzw. dem Gerechtigkeitsempfinden Raum, so daß es erst hier wieder Sinn mache, nach einem „*Recht des Opfers auf Bestrafung des Täters*“ zu fragen, ohne in eine Vergeltungs- oder Talionslogik zurückzufallen. Das Strafrecht wird hiernach soziologisch als *scharfes und hochformalisiertes Instrument sozialer Kontrolle* aufgefaßt, was sowohl dem Täter als auch dem Opfer gesteigerte Orientierungschancen hinsichtlich zu erwartender

---

Konsequenzen biete, für letzteres dahingehend, „ob das Leid, das ihm widerfahren ist, vom Sozialverband als *Unglück* oder *Unrecht* angesehen wird, ob der Sozialverband sich in der Bestrafung (symbolisch) mit ihm gegen den Täter solidarisiert wird oder nicht.“ (S. 21) Ziel der positiven Generalprävention sei es, **generell das soziale Normverständnis zu verdeutlichen**, nicht nur den potentiellen Verbrecher abzuschrecken. Das Strafmaß orientiere sich dabei insofern an der Idee der Vergeltung, als der Sozialverband in der Strafandrohung deutlich mache, für wie hochwertig er das verletzte Rechtsgut hält. Die **Verletzung des Rechts werde dabei als Entstehung eines besonderen sozialen Schadens** aufgefaßt, den es zu begrenzen, wo nicht zu reparieren oder zu beheben gelte. Dieser bestehe vorrangig in der Normverletzung als solcher, die als konkreter Test der Stabilität oder Ernsthaftigkeit des dem Normengefüge zugrunde liegenden (politischen) Wollens aufgefaßt werden könne und entsprechend beantwortet werden müsse. Zu **weiteren Schadensfolgen** gehörten unter anderem die materiellen und **immateriellen des Opfers, wobei letztere die Dimension des Rechts in die Theorie der positiven Generalprävention wiedereinführten**: „Es hat sich die Vorstellung verfestigt, daß der immaterielle Schaden eines Opfers – Angst, Schmerz, Verlust spezifischer physischer oder psychischer Fähigkeiten oder allgemein Ver- und Zerstörung der Fähigkeit, einigermaßen unbeschwert zu leben – symbolisch durch die Bestrafung des Täters und die hierin zum Ausdruck gebrachte Solidarisierung des Sozialverbandes ausgeglichen werde. Zwar sei dem Opfer die Rache nicht gestattet, aber die Strafe bewirke bei ihm eine Genugtuung und sei mithin so etwas wie die soziale Sublimierung der Rachebedürfnisse des Opfers. Hier liegt ein Denkfehler vor. Welcher Art dieser ist, kann uns die Beschäftigung mit Verletzungen zeigen, die ein bestimmtes Maß überschreiten und die wir **Traumatisierungen** nennen. ... Das traumatische Erlebnis läßt sich aus der Biographie nicht mehr entfernen, aber ungeheuer viel hängt davon ab, welchen Platz es in ihr einnimmt. Es kann das künftige Leben von ihm determiniert werden, man kann an ihm zugrunde gehen, oder man kann mit ihm leben, schlecht und recht, anders als zuvor, beschädigt zwar, aber nicht kaputt, vernichtet, zerstört. Die Lebensbedingungen, die ein Traumatisierter nach dem Ende der aktuellen Traumatisierung vorfindet, sind dafür oft entscheidend. Sehr grob gesprochen kommt es darauf an, ob die nach dem akuten traumatisierenden Erlebnis gemachten Erfahrungen dessen Effekte verstärken oder nicht. Ob das Trauma in der Biographie singulär bleibt, oder ob es als Teil einer Sequenz erlebt wird. ... [Vgl. H. KEILSON: **Sequentielle Traumatisierung**.] Nota bene: nicht diese [Lebensumstände nach der aktuellen Traumatisierung], wenn sie annehmlich waren, ‚heilten‘, schafften aus der Welt, was vorher erlitten wurde, sondern wie sie beschaffen waren, bestimmte, wie böse das Trauma das künftige Leben bestimmte. Welche Rolle in einem solchen ‚künftigen Leben‘ die **Frage nach Recht und Unrecht** spielte, zeigen überdeutlich die nach 1945 geführten und nicht geführten Prozesse gegen die Exekutoren rassistischer und politischer Verfolgung sowie die bis heute defiziente Praxis der Entschädigung. Auch bei dieser war für viele Anspruchsberechtigte die Anerkennung, Opfer eines Verbrechens und nicht unglücklicher historischer Umstände gewesen zu sein, ebenso wichtig wie, oft wichtiger als die materielle Hilfeleistung. ... – Nicht, daß **Rache** nicht sogar ein Mittel zur Selbsttherapie nach traumatischer Verletzung sein könnte. Aber **dieses Therapeutikum muß, um wirksam zu sein, gerade der Teilhabe an der Allgemeinheit entraten**. Es muß aus eigener Machtvollkommenheit vollstreckt werden. Es ist die eigene subjektive Willkür, die die angemäße Objektivität des Täters zurückschlägt und psychisch als Feindschaft kenntlich macht, was der Verbrecher als Exzeß instrumenteller Rationalität etablieren möchte. Es sind aber solche Feinderklärungen sozial nicht tolerabel. Der individuelle Vergeltungswunsch des Opfers muß in jeder Rechtspraxis frustriert und von jeder Straftheorie mit Näheverbot belegt werden. **Fairerweise sollte demnach die staatlicherseits verhängte Strafe nicht als geläutertes Substitut der Rache ausgelobt werden**. Sie ist nicht das niedrige Bedürfnis ins sozial Akzeptable transformiert. Denn der Rachewunsch ist kein niedriges Bedürfnis, es sollte (als im Individuum fortbestehender Wunsch) nicht verachtet noch geächtet werden. – Die Anerkennung, daß ein Verbrechen *Unrecht* war, nicht *Unglück*, ist etwas anderes. ... Opfer eines Verbrechens zu werden, bedeutet plötzlich ... soziale Orientierung zu verlieren. Es ist das Opfer eines Verbrechens – jedenfalls dann, wenn wir von einem Trauma sprechen –, das der Resozialisierung bedarf. Scheitert diese, wird das Trauma zur biographischen Maßgabe, das Versagen der sozialen Instanzen macht es zum Ausgangspunkt einer Sequenz. [Es folgt die im Fließtext zitierte Schlußpassage].“ (S. 24 ff)